



Öffentliche Bekanntmachung

19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.06.2025, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.03.2025
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Beförderung der Bauoberrätin Wiebke Wemmel zur Baudirektorin 2025/056
6. Beförderung der Veterinärärztin Bettina Beinsen zur Veterinärärztin 2025/057
7. Versetzung des Beamten Bernd Leunig in den Ruhestand auf Antrag 2025/058
8. Änderung Gremienbesetzung 2025/078
9. Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen an Beamtinnen und Beamte 2025/089
10. Ausschreibung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten 2025/067
11. Ausschreibung der Stelle für eine Kreisrätin / einen Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz 2025/088
12. Kommunalwahl 2026/Landratswahl 2026 - Berufung der Kreiswahlleitung 2025/091
13. Finanzierung Neubau Klinikum 2025/086
14. Verzicht auf Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 2025/060
15. Erhalt der mobilen Allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Standort der IGS Peine über das Schuljahr 2025/2026 hinaus 2025/069
16. Erhöhung des Förderbetrages für den Pakt für den Sport ab dem Haushaltsjahr 2026 und Fortsetzung des Paktes für den Sport über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2031 2025/033
17. Stellungnahme des Landkreises Peine zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2025 durch den Aufgabenträger Regionalverband Großraum Braunschweig 2025/070
18. Finanzierung und Restrukturierung der Allianz für die Region 2025/090
19. Antrag der Gruppe CDU/FDP - Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerber im Landkreis Peine gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz 2025/092

- | | | |
|-----|---|----------|
| 20. | Antrag von KTA Schampera zur Prüfung der Gründung einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft | 2025/066 |
| 21. | Antrag von KTA Schampera auf Prüfung der Möglichkeit und Potenziale zur Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine | 2025/068 |
| 22. | Antrag von KTA Schampera auf Prüfung der Möglichkeiten zur Bildung einer "Region Braunschweig" nach dem Vorbild Hannover | 2025/076 |
| 23. | Antrag von KTA Schampera zur Durchführung von Sitzungen des Kreistages in den Ortschaften des Landkreises Peine | 2025/077 |
| 24. | Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
Geldspende für das Gymnasium Groß Ilsede | 2025/084 |
| 25. | Bericht des Landrates | |
| 26. | Anfragen und Anregungen | |



Freie
Demokraten

Peine **FDP**

KREISTAGSFRAKTION PEINE

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐

FD:

Eingang 12. JUNI 2025

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: sk

DER
GRUPPENSPRECHER

12. Juni 2025

Betreff: Antrag zur Beschlussvorlage 2025/086 – Finanzierung Neubau Klinikum

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine beantragt, die Vorlage 2025/086 zur Finanzierung des Neubaus eines Klinikums in der Kreistagssitzung am 18.06.2025 von der Tagesordnung abzusetzen und die Entscheidung in einer Sondersitzung des Kreistages Peine Ende August 2025 vorzunehmen.

Begründung:

Die CDU/FDP-Gruppe ist am 11.06.2025 über die bis zum heutigen Tag voraussichtlich entstehenden Kosten für den Neubau des Klinikums Peine informiert worden.

Die Entscheidung zur Finanzierung eines Neubaus des Klinikums Peine ist von außergewöhnlicher Bedeutung und stellt eine richtungsweisende Weichenstellung für die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine sowie im Umland für die kommenden Jahrzehnte dar.

Diese Entscheidung kann nicht von Ehrenamtlichen innerhalb einer Woche entschieden werden, es handelt sich hierbei um eine Entscheidung von höchster finanzieller, medizinischer und politischer Komplexität, die weitreichende finanzielle Folgen für die Kreishaushalte der kommenden Jahrzehnte haben wird. Des Weiteren muss eine Behandlung möglicher Alternativen ohne Zeitdruck, die innerhalb einer Woche nicht gewährleistet ist, erfolgen.

Der Neubau des Klinikums betrifft nicht nur die medizinische Infrastruktur, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Eine qualifizierte und zeitgemäße Gesundheitsversorgung ist ein fundamentaler Bestandteil der Lebensqualität unserer

-2-

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

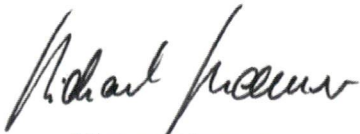
Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

Bürgerinnen und Bürger. Die Höhe der Investitionen für den Neubau werden nicht nur das notwendige medizinische Angebot, sondern die neuesten Zahlen auch dauerhaft die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und seiner Bevölkerung beeinflussen.

Angesichts der finanziellen Dimensionen des Projekts und der langfristigen Auswirkungen auf unseren Landkreis erscheint es unumgänglich, dass der Kreistag nach fachlich umfassenden Informationen über die verschiedenen Aspekte der Finanzierung und deren Risiken, ausreichend Zeit für intensive Beratungen zum Planungsstand, den neuen ökonomischen Daten, alternativen Überlegungen und einer abschließenden fundierten Beschlussfassung erhält.

Deshalb halten wir eine Sondersitzung des Kreistages für notwendig, die den ehrenamtlichen Abgeordneten die erforderliche Zeit einräumt, um eine Entscheidung dieser Tragweite zu verantworten. Der weitreichende Entscheidungsprozess muss ohne Zeitdruck im offenen Dialog sowie unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und Perspektiven geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kramer
Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Christoph Plett MdL
Stv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/056
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 27.03.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	6.700 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beförderung der Bauoberrätin Wiebke Wemmel zur Baudirektorin

Beschlussvorschlag:

Frau Bauoberrätin Wiebke Wemmel wird zum 01.07.2025 zur Baudirektorin (Besoldungsgruppe A 15 NBesG) befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Wemmel ist seit 01.07.2020 Leiterin des Fachdienstes Umwelt, sie wurde zum 01.07.2023 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Frau Wemmel hat sich in der ihr übertragenen Funktion beim Landkreis Peine gut bewährt und genießt fachlich und kollegial eine hohe Wertschätzung. Die letzte Beförderung erfolgte zum 01.07.2024 zur Bauoberrätin.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 NBesG bewertet und steht im Stellenplan zur Verfügung. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind erfüllt.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Anteilig alle Produkte des Fachdienstes Umwelt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/057
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 27.03.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	5.700 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beförderung der Veterinärärztin Bettina Beinsen zur Veterinäroberrätin

Beschlussvorschlag:

Frau Veterinärärztin Bettina Beinsen wird zum 01.09.2025 zur Veterinäroberrätin (Besoldungsgruppe A 14 NBesG) befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Bettina Beinsen ist als Tierärztin im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung eingesetzt und wurde am 01.09.2024 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Frau Beinsen hat sich in der ihr übertragenen Funktion beim Landkreis Peine gut bewährt und genießt fachlich und kollegial eine hohe Wertschätzung.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG bewertet und steht im Stellenplan zur Verfügung. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind erfüllt.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Anteilig alle Produkte des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/058
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 03.04.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Versetzung des Beamten Bernd Leunig in den Ruhestand auf Antrag

Beschlussvorschlag:

Der Beamte Bernd Leunig wird zum 01.01.2026 in den Ruhestand versetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Schreiben vom 25.02.2025 hat Herr Kreisverwaltungsoberrat Bernd Leunig seine Versetzung in den Ruhestand zum 01.01.2026 beantragt. Er ist seit 40 Jahren beim Landkreis Peine tätig und leitet den Fachdienst EDV.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den Ruhestand auf Antrag sind erfüllt. Die Versorgungsbezüge werden für den Landkreis Peine von der Niedersächsischen Versorgungskasse berechnet und ausgezahlt; nach deren Satzung ist die Versetzung in den Ruhestand mit ihr abzustimmen. Die Absicht der Versetzung in den Ruhestand ist ihr bereits mitgeteilt worden.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/078
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 22.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag:

- Frau Karolin Venzke wird stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss als Vertreterin der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- Frau Renate Moldauer bzw. Jessica Pape wird beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss als Vertreterin der Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten.
- Frau Maren Langenhan und Frau Berit Kühne werden stellvertretende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss für die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.
- Frau Ruzanna Srapyan wird beratendes Mitglied im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales.
- Frau Bianka Müller wird Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu a) Frau Carina Dohmeier hat ihr Mandat niedergelegt. Als Nachfolgerin wurde Frau Karolin Venzke von der Kreisjugendpflege vorgeschlagen.

zu b) Frau Janine Schouten hat ihr Mandat niedergelegt. Frau Renate Moldauer (Leiterin „Kindergarten „4 Jahreszeiten“) wurde von der Gemeinde Lengede und Frau Jessica Pape (stellv. Leiterin KiTa „Kleiner Hobbit“) von der Gemeinde Edemissen vorgeschlagen. Für die Benennung haben sich die vorgeschlagenen Personen untereinander abzustimmen.

zu c) Frau Andrea Einhaus und Frau Bärbel Schlossarczyk haben ihre Mandate niedergelegt. Die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege hat Frau Maren Langenhan und Frau Berit Kühne als Stellvertreterinnen vorgeschlagen.

zu d) Der Vorsitz der Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wechselt alle zwei Jahre. Frau Ruzanna Srapyan übernimmt die Nachfolge von Frau Heike Horrmann-Brandt.

zu e) Frau Melanie Kohlhasse hat ihr Mandat im Behindertenbeirat niedergelegt. Frau Bianka Müller hat sich bereit erklärt, die Nachfolge zu übernehmen.

Ziele / Wirkungen:

Die kontinuierliche Gremienarbeit wird gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/089
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 02.06.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	16.800,-- €/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen an Beamtinnen und Beamte

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zu Zwecken der Personalgewinnung im Bedarfsfall Personalgewinnungszuschläge gemäß § 54 Nds. Besoldungsgesetz an Beamtinnen und Beamte zu gewähren. Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Betriebliche Kommission.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für die Personalakquise kann es - insbesondere in Bereichen, die eine spezifische Fachqualifikation erfordern - hilfreich sein, die Bewerberlage über zusätzliche monetäre Anreize zu verbessern.

Für den Bereich der Tarifbeschäftigten haben der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) sowie die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Richtlinien u.a. für die Personalgewinnung beschlossen, nach denen Tarifbeschäftigten Zulagen gewährt werden können.

Für die Entscheidung über die Gewährung wurde eine Betriebliche Kommission gebildet. Diese setzt sich aus Erster Kreisrätin, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Personalrates, Gleichstellungsbeauftragter sowie der Leitung und einer weiteren Vertreterin oder Vertreters des Fachdienstes Personal und Service zusammen.

Für den Bereich der Beamtinnen und Beamte sind die Vorgaben des Nds. Besoldungsgesetzes (NBesG) einschlägig. Demnach trifft die Entscheidung über die Zuschlagsgewährung der Kreistag oder die von ihm bestimmte Stelle. Analog zur Verfahrensweise bei den Tarifbeschäftigten soll die Betriebliche Kommission hierfür bestimmt werden.

Die Entscheidung über einen potentiellen Zuschlag erfolgt unter Berücksichtigung der in § 54 Abs. 5 NBesG genannten Kriterien der Bedeutung des Dienstpostens, der Dringlichkeit der Besetzung, der Bewerberlage, der mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen sowie der fachlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.

Ziele / Wirkungen: -

Ressourceneinsatz:

Konten 40110000 (Besoldungsausgaben) der jeweils betroffenen Produkte. Der Gesamtbetrag aller Personalgewinnungszuschläge ist gemäß § 54 Abs. 6 NBesG auf maximal 0,3 % der jährlichen Besoldungsausgaben begrenzt. Der Haushaltsansatz der Besoldungsausgaben beträgt in 2025 5.574.700 €, insofern könnten 16.800 € jährlich gewährt werden.

Schlussfolgerung: -

Anlagen

-



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/067
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 06.05.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.05.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €/ Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	Ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ausschreibung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß anliegender Stellenbeschreibung öffentlich ausgeschrieben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Silke Tödter, scheidet mit Ablauf des 31.05.2025 auf Antrag aus ihrem Arbeitsverhältnis beim Landkreis Peine aus.

Gemäß § 8 Abs. 1 NKomVG haben Landkreise eine Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit hauptberuflich zu beschäftigen.

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten soll auch weiterhin als Vollzeitstelle ausgeschrieben werden; insgesamt sind im Referat der Gleichstellungsbeauftragten 2,0 Vollzeitäquivalente - davon 1,0 Stellenanteile für die Gleichstellungsbeauftragte und insgesamt 1,0 Anteile für die Stv. Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Verwaltungskraft - im Stellenplan enthalten.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG liegt die Zuständigkeit für die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten beim Kreistag.

Gender Mainstreaming

Die Gleichstellungsbeauftragte prägt maßgeblich die Aspekte des Gender Mainstreaming der Kreisverwaltung. Die über die Vorgabe des Gesetzes hinausgehende Besetzung mit einer Vollzeitstelle verdeutlicht die Wichtigkeit der Aufgabe und fördert die weitere Entwicklung der

Gleichstellung von Frauen und Männern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen

Ausschreibungstext der Stelle Gleichstellungsbeauftragte



Der **Landkreis Peine** (rd. 139.000 Einwohner/innen) sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Gleichstellungsbeauftragte.

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes darf zur Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden. Daher richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Frauen.

Ihre Aufgaben:

- Wahrnehmung der bestehenden Rechte, Befugnisse und Aufgaben auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
- Teilnahme und Mitwirkung an allen strategischen, personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern beim Landkreis Peine haben
- Mitarbeit in internen und externen Projektgruppen und Gremien
- Begleitung und Unterstützung aller Mitarbeitenden, insbesondere der Führungskräfte bei der Umsetzung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)
- Individuelle Beratung aller Mitarbeitenden zu Themen wie Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beratung und Teilnahme in politischen Gremien in Gleichstellungsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit zu gleichstellungsrelevanten Themen
- Erhalt, Begleitung und Ansprechpartnerin "FrauenOrt"
- Budgetplanung und -verantwortung für das Referat Gleichstellung

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom (FH) bzw. Bachelor-Abschluss) der Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- Fundierte Kenntnisse in frauenpolitischen und gleichstellungsrelevanten Fragestellungen
- Grundlegende Kenntnisse in der Rechtsanwendung und Auslegung gesetzlicher Bestimmungen
- Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen
- Ein hohes Maß an Eigeninitiative, Organisationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Beratungskompetenz
- Kenntnisse der Strukturen der öffentlichen Verwaltung sowie Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit sind wünschenswert
- Sicheres und authentisches Auftreten im Spannungsfeld zwischen Interessenvertretung, Politik, Verwaltung und Gesellschaft
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Terminen auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- Sicherer Umgang mit MS Office / M365 Produkten

Unser **Angebot:**

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes abwechslungsreiches Beschäftigungsverhältnis mit allen tarifvertraglichen Vorteilen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit 39 Std. wö. nach EG 12 TVöD. Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

- Eine vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein eigenverantwortlicher und abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- ein flexibles und familienfreundliches Arbeitszeitmodell,
- die Möglichkeit, Mehrarbeitsstunden durch Freizeit auszugleichen,
- eine Zusatzversorgung als Betriebsrente über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) neben der gesetzlichen Rente für Tarifbeschäftigte
- eine leistungsorientierte Entgeltkomponente
- Zuschuss zum D-Jobticket
- Kooperation mit Hansefit
- Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der kreiseigenen Betriebssportgemeinschaft

Hinweis!

Je nach Bewerbungslage kann die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis zu vier Wochen nach dem genannten Bewerbungsende in Anspruch nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten Sie keine Nachricht durch den Landkreis Peine.

Bitte beachten Sie, dass Reisekosten nicht übernommen werden können.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen **Herr Radigk, Fachdienstleiter Personal und Service, (05171/401-1113)** gerne.

www.landkreis-peine.de

Bewerbungsfrist: 20.07.2025





Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/088
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 28.05.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja/nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ausschreibung der Stelle für eine Kreisrätin / einen Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der Kreisrätin / des Kreisrates für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz wird gemäß anliegender Stellenbeschreibung öffentlich ausgeschrieben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Beamtenverhältnis auf Zeit des Kreisrates für Bauen, Herrn Christian, Mews, endet am 31.08.2026. Es ist geplant, die Stelle im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu besetzen.

Gem. § 108 Abs. 1 NKomVG können in Landkreisen außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch weitere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt werden.

Nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Peine werden neben der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates als allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter des Landrates auch die Dezernatsleitungen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Das Vorschlagsrecht obliegt gemäß § 109 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten.

Ziele / Wirkungen:

-

Ressourceneinsatz:

-

Schlussfolgerung: -

Anlagen

Stellenausschreibung Kreisbaurat



Der **Landkreis Peine** (rd. 139.000 Einwohner/innen) sucht
zum 01. September 2026
für die Leitung des **Dezernates Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz eine/n**
Kreisrätin/Kreisrat für Bauen im Beamtenverhältnis auf Zeit (Besoldungsgruppe B 3)

Für das Dezernat Bauen, Umwelt und Verbraucherschutz, welches sich der nachhaltigen Entwicklung der Region des Landkreises Peine widmet, sucht der Landkreis Peine zum 01. September 2026 eine erfahrene Führungskraft.

Zum Geschäftsbereich mit rund 200 Mitarbeitenden gehören die Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Straßen, Bau- und Raumordnung, der Immobilienwirtschaftsbetrieb, die zentrale Vergabestelle sowie die Klimaschutzagentur. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Landkreisverwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen führt den Prozess der Verwaltungsmodernisierung konsequent fort. Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen stellt dies im Verflechtungsraum zwischen Hannover und Braunschweig eine besondere Herausforderung dar.

Gesucht wird daher eine Persönlichkeit, die mit Zielstrebigkeit, Kreativität und Überzeugungskraft die Zukunft des Landkreises Peine erfolgreich und kreativ mitgestaltet. Teamfähigkeit und Führungskompetenz werden selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Einstellung erfolgt als kommunale/r Wahlbeamtin/Wahlbeamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen.

Um ihre Bewerbung werden hervorragend qualifizierte und erfahrene Persönlichkeiten gebeten. Es wird erwartet, dass Ausbildung und berufliches Profil der Bewerber/innen einen überzeugenden Nachweis für die herausgehobene Position erbringen. Ein Masterabschluss wird daher neben entsprechender Berufserfahrung in leitender Position vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Personen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden ausdrücklich zu einer Bewerbung ermutigt.

Hinweis!

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Bewerbung kann nicht erfolgen. Die Bewerberinnen/Bewerber erklären sich mit einer Weitergabe der Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder des Kreistages einverstanden.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen **Herr Landrat Heiß**, (05171/401-1107) gern.





Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/091
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 03.06.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kommunalwahl 2026/Landratswahl 2026 - Berufung der Kreiswahlleitung

Beschlussvorschlag:

Der ab dem 01.11.2021 berufene amtierende Kreiswahlleiter Landrat Henning Heiß und die bisherige stellvertretende Kreiswahlleitung Marina Geerts werden abberufen.

Für die Aufgaben der Kreiswahlleitung und zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2026 am 13.09.2026 und der Landratswahl 2026 (ggf. mit Stichwahl) werden mit sofortiger Wirkung

Frau Erste Kreisrätin Bettina Conrady als Kreiswahlleiterin und

Herr Ulrich Heinisch als stellvertretender Kreiswahlleiter

berufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der amtierende Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen/Landratswahlen, Herr Landrat Henning Heiß, stellt sich nicht zur Wiederwahl. Seine Dienstzeit endet mit der Landratswahl 2026. Die bisherige stellvertretende Kreiswahlleiterin, Frau Marina Geerts, hat den Landkreis Peine am 01.03.2025 verlassen.

Aus diesem Grund ist die Kreiswahlleitung neu zu berufen.

Die Kreiswahlleitung muss jederzeit arbeitsfähig sein. Derzeit wurde der Wahltermin für die Kommunalwahl 2026 von der Landesregierung Hannover auf den 13.09.2026 festgesetzt. Am selben Tag können auch Direktwahlen in den Kommunen und die Landratswahl stattfinden.

Gemäß § 9 Abs. 1 NKWG ist in den Landkreisen grundsätzlich die Landrätin bzw. der Landrat die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Abweichend von der o.g. Regelung kann die Vertretung andere wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes oder Bedienstete der Kreisverwaltung berufen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 und 4 NKWG).

Da Herr Henning Heiß bei der letzten Landratswahl 2021 kandidiert hat, wurde der damalige Landrat, Herr Franz Einhaus, ab dem 12.09.2021 als Kreiswahlleiter berufen. Ab dem 01.11.2021 wurde mit dem gleichen Beschluss die neu gewählte Landrätin oder der neu gewählte Landrat zur Kreiswahlleitung berufen (Beschlussvorlage 2021/885). Infolge der gewonnenen Landratswahl ist Herr Landrat Heiß der amtierende Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl.

Die korrekte Berufung der Wahlleitung ist im Wahlverfahren von großer Bedeutung. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre Stellvertretung abgeben. Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen stellv. Kreiswahlleitung ist ein unverzüglicher Wechsel der stellvertretenden Kreiswahlleitung erforderlich.

Als Kreiswahlleiterin wird die Erste Kreisrätin, Frau Bettina Conrady, vorgeschlagen.

Für die Stellvertretung wird vorgeschlagen, Herrn Ulrich Heinisch (Fachdienstleiter Finanzen) zu berufen. Herr Heinisch ist durch die im Fachdienst angesiedelte Sachbearbeitung „Wahlen“ bereits mit dem Thema vertraut.

Die Kreiswahlleitung und stellvertretende Kreiswahlleitung bleiben bis zur Abberufung bzw. der Berufung einer neuen Kreiswahlleitung oder stellvertretenden Kreiswahlleitung im Amt.

Ziele / Wirkungen:

Die Vorgaben des Wahlrechts werden durch die Nachberufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters erfüllt. Die rechtssichere Durchführung der Wahlen kann so gewährleistet werden.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel werden im Produkt 12101 – Wahlen – des Haushaltsplanes 2026 ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/086
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 04.06.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	11,7 - 14,7 Mio. €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Finanzierung Neubau Klinikum

Beschlussvorschlag:

Am Grundsatzbeschluss vom 24.04.2024 zum Neubau des Klinikums Peine wird auch unter den neuen finanziellen Rahmenbedingungen und Kostensteigerungen festgehalten.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Vorlage 2024/051 hat der Kreistag am 24.04.2024 einen Grundsatzbeschluss zum Neubau des Klinikums Peine gefasst.

Im laufenden Vergabeverfahren hat sich jedoch herausgestellt, dass die damals angenommenen finanziellen Eckwerte nicht zu halten sind. Über die genauen Auswirkungen und eventuellen Kostensteigerungen sind die Fraktionen und Einzelmandatäre in Vorgesprächen informiert worden. Auch diese Zahlen sind noch mit Unsicherheit behaftet, insbesondere hinsichtlich der Landesförderung.

Für den Kreishaushalt bedeutet dies, dass allein die anfängliche jährliche Zinsbelastung zwischen 6,5 Mio. Euro und 8,2 Mio. Euro liegen könnte. Hinzu kämen jährliche Tilgungsleistungen zwischen 5,2 Mio. Euro und 6,5 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich daraus eine zusätzliche jährliche Belastung zwischen 11,7 Mio. Euro und 14,7 Mio. Euro.

Ziele / Wirkungen:

Mit dem Beschluss soll die Planung des Neubaus weiter vorangetrieben werden.

Ressourceneinsatz:

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind noch nicht im Kreishaushalt enthalten. Hierzu ist ein erneuter Beschluss des Kreistages erforderlich.

Schlussfolgerung: -**Anlagen**

-



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/060
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 10.04.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	02.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Verzicht auf Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für das Jahr 2022 wird verzichtet, da die betroffenen Aufgabenträger des Landkreises Peine für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung sind.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach § 128 Abs. 1 NKomVG sind kommunale Körperschaften grundsätzlich verpflichtet, zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem neben dem Jahresabschluss der Kommune auch die Abschlüsse der mit ihr verbundenen Unternehmen, Einrichtungen und Zweckverbände einbezogen werden.

Gemäß § 128 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NKomVG kann jedoch auf die Aufstellung verzichtet werden, wenn die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die konkrete Bewertung, wann eine untergeordnete Bedeutung im Sinne dieser Regelung vorliegt, ist der Kommune im Rahmen der Selbstverwaltung überlassen, erfordert jedoch eine sachgerechte und dokumentierte Abwägung.

Zur Bewertung der untergeordneten Bedeutung wurde auf die Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine zurückgegriffen, die zuletzt durch Beschluss vom 12.06.2024 angepasst wurde. Wesentliche Neuerung war die Festlegung quantitativer Schwellenwerte für die Wesentlichkeit von Aufgabenträgern:

- Ein Aufgabenträger gilt als **untergeordnet**, wenn seine Einzelabschlusspositionen jeweils unter **30 %** der summierten Einzelabschlusswerte aller Aufgabenträger liegen.
- Die Summe der untergeordneten Aufgabenträger darf in der Gesamtheit **35 %** dieser Werte nicht überschreiten.

Bewertet wurden dabei insbesondere die Positionen:

- zur **Vermögenslage**: „Bilanzsumme“ und „Sachvermögen (ohne Vorräte)“
- zur **Finanzlage**: „Schulden/Rückstellungen“
- zur **Ertragslage**: „ordentliche Erträge“, „ordentliche Aufwendungen“ und „ordentliches Jahresergebnis“

Die Mehrzahl der Aufgabenträger erfüllt die Voraussetzungen der untergeordneten Bedeutung eindeutig. Auch in der Gesamtschau liegt der Anteil der untergeordneten Einheiten mit Ausnahme der Position „Jahresergebnis“ unterhalb der 35 %-Schwelle. Einzig die Klinikum Peine gGmbH überschreitet die Schwelle im „ordentlichen Jahresergebnis“. Dies ist jedoch nicht auf eine gestiegene wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligung zurückzuführen, sondern auf das vergleichsweise schlechte Jahresergebnis des Klinikums im Jahr 2022.

Die relevanteren Größen wie „ordentliche Erträge“ und „ordentliche Aufwendungen“ der Klinikum Peine gGmbH bewegen sich deutlich unterhalb der Grenzwerte. Damit ist eine objektive Verzerrung des Gesamtbildes nicht gegeben.

Die Klinikum Peine gGmbH stellt die bedeutendste Beteiligung des Landkreises dar. Sie befindet sich weiterhin in einem umfassenden Restrukturierungsprozess, dessen finanzielle Auswirkungen – insbesondere der notwendige Verlustausgleich durch den Landkreis – erst ab dem Haushaltsjahr 2024 wirksam und relevant werden.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wurde auf einen Verlustausgleich verzichtet, da das Klinikum noch über ausreichende Liquidität verfügte, insbesondere durch Mittel aus der Rekommunalisierung in Höhe von rund 30 Mio. Euro. Letztendlich werden die Schwellenwerte aus der Konsolidierungsrichtlinie nur durch den Verzicht auf einen Verlustausgleich überschritten.

Eine Einbeziehung in den Gesamtabchluss hätte daher zwar formale Bedeutung, jedoch keinen entscheidenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn zur wirtschaftlichen Lage des Landkreises. Die Entwicklungen werden bereits im Rahmen der Beteiligungsberichte transparent aufgearbeitet.

Die Verwaltung kommt daher zu dem Schluss, dass ein konsolidierter Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 nicht erforderlich ist. Eine konsolidierte Darstellung würde keinen signifikanten Mehrwert für die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage bieten.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat als zuständige Aufsichtsbehörde bereits mitgeteilt, dass es nach Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes eine von der allgemeinen Konsolidierungsrichtlinie abweichende Einzelentscheidung für die Jahre 2022 und 2023 gem. §173 NKomVG nicht beanstanden wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verzicht gemäß § 128 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NKomVG können in der Gesamtbetrachtung als erfüllt angesehen werden. Die Konsolidierungsrichtlinie wurde entsprechend angewendet. Der Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für 2022 ist sachgerecht und rechtlich zulässig.

Ziele / Wirkungen:

Die Feststellung der untergeordneten Bedeutung der Aufgabenträger für die Vermögens-Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Peine im Haushaltsjahr 2022 sowie der entsprechende Verzichts-Beschluss des Kreistages ist erforderlich, um das Haushaltsjahr 2022 endgültig abzuschließen.

Ressourceneinsatz:

Durch den Verzicht entstehen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen. Im Gegenteil, es werden Ressourcen in der Verwaltung eingespart, die sonst für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des konsolidierten Abschlusses erforderlich wären.

Schlussfolgerung:

Der Verzichts-Beschluss ist zu fassen, damit im Anschluss die abschließende Mitteilung an die Kommunalaufsicht erfolgen kann.

Anlagen

-Beteiligungsverhältnisse im Jahr 2022

Beteiligungsverhältnisse im Jahr 2022

Haushaltsjahr 2022	Landkreis Peine	A+B		PEG		BBg		Wito		Klinikum		Summe der Beteiligungen		Summe
Vermögenslage														
Sachvermögen ohne Vorräte	224.062.077,17 €	13.471.215,35 €	5,24%	2.838.925,22 €	1,10%	448.996,99 €	0,17%	84.860,00 €	0,03%	16.234.458,02 €	6,31%	33.078.455,58 €	12,86%	257.140.532,75 €
Bilanzsumme	308.581.580,61 €	23.183.158,20 €	5,88%	5.488.207,22 €	1,39%	1.294.696,72 €	0,33%	1.214.546,81 €	0,31%	54.197.151,27 €	13,76%	85.377.760,22 €	21,67%	393.959.340,83 €
Finanzlage														
Schulden/Rückstellungen	204.512.967,92 €	18.757.274,61 €	7,83%	3.852.696,84 €	1,61%	451.096,98 €	0,19%	868.411,91 €	0,36%	11.120.212,49 €	4,64%	35.049.692,83 €	14,63%	239.562.660,75 €
Ertragslage														
Ordentliche Erträge	345.176.152,73 €	18.172.425,01 €	4,13%	10.836.327,03 €	2,46%	3.403.977,13 €	0,77%	1.804.370,18 €	0,41%	60.642.388,09 €	13,78%	94.859.487,44 €	21,56%	440.035.640,17 €
Ordentliche Aufwendungen	344.243.373,88 €	18.131.769,77 €	4,08%	10.721.237,76 €	2,41%	3.321.622,39 €	0,75%	1.804.370,18 €	0,41%	66.550.949,32 €	14,96%	100.529.949,42 €	22,60%	444.773.323,30 €
Jahresergebnis (ordentlich)	932.778,85 €	40.655,24 €	-0,86%	115.089,27 €	-2,43%	82.354,74 €	-1,74%	- €	0,00%	- 5.908.561,23 €	124,71%	- 5.670.461,98 €	119,69%	- 4.737.683,13 €



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/069
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 09.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	22.150 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erhalt der mobilen Allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Standort der IGS Peine über das Schuljahr 2025/2026 hinaus

Beschlussvorschlag:

Die drei mobilen AUR am Standort der IGS Peine werden über das Schuljahr 2024/2025 bis auf Weiteres vorgehalten.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die IGS Edemissen wurde nicht mit Oberstufe geplant, es wurde aber vereinbart und den Eltern zugesichert, dass die Schülerinnen und Schüler der IGS Edemissen, die dort den erweiterten Sekundarabschluss I erreichen, anschließend die Oberstufe der IGS Peine besuchen können. Hierzu wurde von den beiden Schulen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese kam zum ersten Mal zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 zum Tragen. Mit Ende des Schuljahres 2021/2022 verließ der erste 10. Jahrgang die IGS Edemissen. Hierbei wechselten 40 Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe der IGS Peine. Bereits im Februar 2022 zeichnete sich dies ab und die Schulleitung der IGS Peine meldete Raumbedarf an. Da dies in der Regel nicht so kurzfristig umsetzbar ist, wurde der 11. Jahrgang im Schuljahr 2022/2023 zunächst in den Räumen der BBS Peine beschult.

Um den Raumbedarf abzudecken, wurde die Beschaffung von drei mobilen AUR ausgeschrieben; ab November 2023 standen diese bereit und konnten durch die IGS Peine genutzt werden. In den ersten drei Monate des Schuljahres 2023/2024 erfolgte der Unterricht weiterhin in den AUR der BBS Peine.

Im Sommer 2024 gab die Schulleiterin der IGS Peine, Frau Pleye, an, dass ab dem Schuljahr 2025/2026 die mobilen AUR am Standort IGS Peine nicht mehr notwendig seien, da die Spitze der Schülerinnen und Schüler aus 2022 dann den 13. Jahrgang beendet hätten und der derzeitige 11. und 12. Jahrgang nicht so voll wie dieser sei. Die Schülerinnen und Schüler könnten in den vorhandenen Räumlichkeiten untergebracht werden.

Aus diesem Grund wurde die Miete nur noch bis Juli 2025 im Haushalt veranschlagt.

Mitte März 2025 ist Frau Pleye nun an den Landkreis Peine mit der Information herantreten, dass sich inzwischen abzeichne, dass die Anmeldezahlen für den kommenden 11. Jahrgang eine gesicherte Fünfüzigkeit abbilden würden. Nach Sichtung der Zeugnisse sei realistisch, dass die angemeldeten Schülerinnen und Schüler würden den erweiterten Sekundarabschluss I erreichen würden. Hinzu kämen die Schülerinnen und Schüler der IGS Edemissen, die ebenfalls angemeldet seien und es zu erwarten sei, dass auch sie den erweiterten Sekundarabschluss I erreichen würden.

Ein weiterer Punkt sei das Sportprofil, welches an der IGS Peine seit dem laufenden Schuljahr angeboten werde. Auch hierfür meldeten sich Schülerinnen und Schüler von anderen auswärtigen Schulen im Landkreis Peine an. Mit dieser Entwicklung sei auch in den kommenden Jahren zu rechnen.

Aus diesen genannten Gründen reichen die räumlichen Kapazitäten des IGS-Gebäudes nicht aus und die vorhandenen drei mobilen AUR sind weiterhin notwendig.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Erhalt der drei mobilen AUR an der IGS Peine kann der notwendige Raumbedarf der Schule gedeckt werden.

Aufgrund des schulischen Kontextes ist die Bildungsrelevanz dieser Maßnahme zur bejahen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel für die Miete der mobilen AUR sind im Produkt 21801100 - IGS Vöhrum - nur bis Juli 2025 veranschlagt worden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass der geplante Mensaumbau an der IGS Peine nicht vollumfänglich in diesem Jahr erfolgen kann. Die für den Mensaumbau eingeplanten Haushaltsmittel stehen damit zum Teil zur Verfügung. Weiter sind für 2025 Mittel für Ersatzbeschaffungen Mobiliar in den vorhandenen AUR eingeplant worden. Es bleibt abzuwarten, ob die veranschlagte Höhe erforderlich ist oder ob sich aufgrund der Ausschreibung Einsparungen ergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen einige der geplanten und veranschlagten Ersatzanschaffungen bei dem Produkt 21801100 in das Jahr 2026 verschoben und neu veranschlagt werden.

Schlussfolgerung:

Der Erhalt der drei mobilen AUR an der IGS Peine ist zur Deckung des Raumbedarfs und einer angemessenen Beschulung erforderlich.

Anlagen

Betr. mobile AU IGS Peine (Mail SL vom 19.03.2025)

Container

Ulla Pleye <ulla.pleye@igs-peine.de>

An: "Carstens, Adrienne", "Notka, Heike"

Datum: 19.03.2025 12:46:03

ACHTUNG!! Diese Mail erhalten Sie von einer Adresse außerhalb des Landkreises Peine. Öffnen Sie keine Links und Anhänge, es sei denn, Sie erwarten die Mail und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Carstens,
sehr geehrte Frau Notka,

die Anmeldezahlen für den kommenden elften Jahrgang bilden eine gesicherte Fünfüzigkeit ab. Das Anmeldeverfahren ist abgeschlossen und nach Sichtung der Zeugnisse werden die Schüler*innen den erweiterten Sekundarabschluss I erreichen. Dies war bisher nicht abzusehen.

Dies strapaziert die ohnehin angespannte Raumsituation weiter. Sollte im Folgejahr weiterhin eine Fünfüzigkeit in Jg. 11 erreicht werden und diese dann "hochwachsen", benötigen wir die zusätzlichen Räume in den aktuell aufgestellten Containern ohnehin. Dies ist unseren Prognosen ein sehr realistisches Szenario, da die Einführung des Sportprofils in der SEK II in diesem Jahr zu einer großen Zahl an Anmeldungen von außen geführt hat. Diese Entwicklung erwarten wir auch in den kommenden Jahren.

Gleichzeitig erhoffen wir uns aus dem begonnenen Prozess der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Peine einen höheren Zulauf an leistungsstarken Schülerinnen und Schüler, die dann mittelfristig ihren Weg in unsere gymnasiale Oberstufe finden werden.

Unseren Informationen nach sind die Container ohnehin bis 2028 zugelassen und noch nicht endgültig gekündigt.

Wir beantragen daher auf Basis der aktuellen Anmeldezahlen für Jahrgang 11 und des dargestellten Szenarios den Erhalt der Container.

Mit freundlichen Grüßen

--

Ulla Pleye
Schulleiterin IGS Peine

Julian Geisler
stellv. Schulleiter IGS Peine



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/033
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 14.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	17.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	50.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erhöhung des Förderbetrages für den Pakt für den Sport ab dem Haushaltsjahr 2026 und Fortsetzung des Paktes für den Sport über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2031

Beschlussvorschlag:

Die jährlich vom Landkreis Peine an den Kreissportbund Peine e.V. gewährte Fördersumme wird ab dem Haushaltsjahr 2026 auf einen Betrag von 350.000 EUR erhöht. Gleichzeitig wird der Pakt für den Sport über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2031 fortgesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Vorlage 878/2021 hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 30.06.2021 eine weitere Verlängerung des Paktes für den Sport bis zum 31.12.2026 beschlossen.

Eine Erhöhung der jährlichen Fördersumme an den Kreissportbund Peine e.V. (KSB) in Höhe von 300.000 EUR ist in diesem Kontext bislang nicht erfolgt; es wurden lediglich die Zahlungsmodalitäten angepasst und in einem einheitlichen Vertragswerk zusammengefasst.

Mit Schreiben vom 27.01.2025 ist der KSB nun auf den Landkreis Peine zugekommen und hat um Erhöhung der jährlichen Fördersumme um mindestens 50.000 EUR gebeten, da die dem KSB zur Verfügung stehenden Mittel, trotz Inanspruchnahme von zur Verfügung stehenden Fördermitteln, nicht mehr auskömmlich sind. Rücklagen stehen mit Ablauf des Jahres 2025 nicht mehr zur Verfügung.

Begründet wurde dies maßgeblich durch die gestiegenen Personalausgaben.
Die konkreten Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Antrag des KSB zu entnehmen.

Zudem bittet der KSB entsprechend der bereits in § 11 des Paktes für den Sport erklärten Absicht um Fortsetzung des Paktes für den Sport über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2031.

Im Hinblick auf die wichtige Bedeutung des Paktes für den Sport im und für den Landkreis Peine sollte dem Ansinnen des KSB gefolgt werden, um die Arbeit und das Engagement des KSB für die Gesellschaft und das Ehrenamt auch zukünftig sicherstellen zu können.

Ziele / Wirkungen:

Erhöhung der jährlichen Fördersumme an den KSB von bisher 300.000 EUR auf 350.000 EUR ab dem Haushaltsjahr 2026 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und einer damit einhergehenden Sicherstellung der Aufgaben des KSB für die Gesellschaft und das Ehrenamt im Landkreis Peine unter gleichzeitiger Fortsetzung des Paktes für den Sport über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2031 zur Schaffung der erforderlichen Planungssicherheit.

Die Fortführung der Arbeit des KSB ist sowohl in Bezug auf die Belange des Gender Mainstreaming, der Migration, der Prävention als auch der Bildung relevant.

So werden im Rahmen der Arbeit des KSB die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt, mit dem Ziel, Chancengleichheit herzustellen.

Darüber hinaus fördern gemeinsame sportliche Aktivitäten die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, sie schaffen Verständigung und gegenseitige Toleranz, wodurch Vorurteile abgebaut werden und ein wichtiger Beitrag im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit geleistet wird.

Durch den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch Sport und Bewegung sowie durch die Entwicklung sozialer Fähigkeiten, wie Verantwortlichkeit und Disziplin, durch den Vereinssport, ist Sport zudem bildungsrelevant.

Nicht zuletzt ist körperliche Bewegung auch eine wirkungsvolle Maßnahme, um auch schwerwiegenden Erkrankungen langfristig vorzubeugen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel sind im Produkt 42101 Sportförderung des Fachdienstes 19 vorgesehen. Veranschlagt sind im Haushalt unter den Produkten 42101000.4318230 (Sportförderung/Zuschuss an Kreissportbund) und 42101000.4318660 (Sportförderung/Zuschuss für Übungsleiter) bisher jeweils 150.000 EUR.

Schlussfolgerung:

Zur zukünftigen Sicherstellung der Aufgaben des KSB und damit einer wichtigen gesellschaftspolitischen Aufgabesollte die jährliche Fördersumme ab dem Haushaltsjahr 2026 um 50.000 EUR erhöht sowie der Pakt für den Sport über den 31.12.2026 hinaus bis zum 31.12.2031 fortgesetzt werden.

Anlagen

Pakt für den Sport (ab 01.01.2022)

Antrag des Kreissportbundes Peine e.V. vom 27.01.2025

Vertrag

zwischen dem

Landkreis Peine,

vertreten durch den Landrat Herrn Henning Hei,

und dem

Kreissportbund Peine e. V., Am Markt 2, 31224 Peine,

nachfolgend KSB genannt

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Ralf Werner

und den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Hans Heinrich Brandes,

wird zur Ausgestaltung des § 1 im Pakt fr den Sport vom 25.08.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022 folgendes vereinbart:

1. Der KSB erhlt auf der Grundlage des Paktes fr den Sport einen jhrlichen Betrag in Hhe von 300.000 €. Der Vertrag ber die Finanzierung der halben Stelle eines Sportreferenten beim Kreissportbund Peine e.V. vom 22.04.2014 wird einvernehmlich aufgelst, so wie der Vertrag ber die Finanzierung einer Teilstelle fr Integration aufgelst wurde.
2. Dieser Betrag wird in zwei Raten auf das vom KSB zu benennende Konto berwiesen. Als Zahlungstermine fr die zwei Raten werden der 01.03. und der 31.08. eines jeden Jahres vereinbart.
3. Von dem in Nr. 1 genannten Betrag verwendet der KSB 150.000 € fr die anteilmige Finanzierung der von seinen Mitgliedsvereinen oder von ihm eingesetzten bungsleiter/innen. Der KSB erhlt davon jhrlich 1.500 € vorab.

Die Aufteilung der dann noch zu verteilenden Mittel geschieht wie folgt:

- 50.000 € werden fr alle Vereine bereitgestellt.
- 98.500 €, werden nur den Vereinen zugeteilt, die einen Mindestanteil von 15 % Kinder und Jugendliche als Mitglieder haben.

Die Richtlinie des Landessportbundes Niedersachsen fr die Bereitstellung von Zuschssen fr lizensierte nebenberufliche bungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. bungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Ausgenommen davon ist der Festbetrag fr den Kreissportbund.

4. Der Restbetrag in Hhe von 150.000 € steht dem KSB fr den Einsatz von hauptberuflichem Personal in seiner Geschftsstelle zur Entlastung des Ehrenamtes sowie fr die Breitensport- und Organisationsentwicklung zur Frderung einer bewegten Gesellschaft im Landkreis Peine, auch ber die Vereinsfrderung hinaus, zur Verfgung. Die Kosten fr die vom KSB bernommene Vergabe der landkreiseigenen Sporthallen des Landkreises an den Wochenenden sind damit ebenfalls abgegolten.
5. Nicht verwendete Mittel sind fr tarifliche Personalkostensteigerungen sowie zur Ansammlung von Mitteln fr kostenintensive Projekte einer Rcklage zuzufhren.

6. Der KSB verpflichtet sich, sein Personal nach der jeweiligen Entgelttabelle des TV-L zu entlohnen. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten. Erforderlich werdende Stellenbewertungen führt der Landkreis auf Anforderung durch.

7. Prüfberichte der LSB-Revision sind dem Landkreis zur Kenntnis zu geben.

Peine, den 03.11.2021

Landkreis Peine



Henning Heiß

Kreissportbund Peine e.V.



Ralf Werner



Hans Heinrich Brandes



EINGEGANGEN AM 27. JAN. 2025 *hce*

us 627/1125

Vorstand

Ralf Werner
Vorsitzender

Privat:

An den Wiesen 9
38159 Vechede

Tel. (0175) 1630032

E-Mail rwerner@dg-email.de

KreisSportbund Peine e.V., Am Markt 2, 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat Henning Hei
Burgstrae 1

31224 Peine

27.01.2025

Pakt fr den Sport

Sehr geehrter Herr Hei,

mit Wirkung vom 01.01.2016 haben der Landkreis Peine und der KreisSportbund Peine e.V. (KSB) in Anerkennung der gesundheitlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports einen Pakt fr den Sport mit einer zwischenzeitlich verlngerten Laufzeit bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Mit dem Pakt fr den Sport untersttzt der Landkreis den KSB bei seiner Aufgabenerfllung mit Wirkung vom 01.01.2022 mit einem jhrlichen Frderbetrag in Hhe von 300.000,00 €. Davon werden vereinbarungsgem 150.000 € unmittelbar fr die anteilmige Finanzierung der von unseren Mitgliedsvereinen und von uns eingesetzten bungsleiter/innen eingesetzt. Der Restbetrag in Hhe von 150.000 € steht dem KSB fr den Einsatz von hauptberuflichem Personal in seiner Geschftsstelle sowie fr die Breitensport- und Organisationsentwicklung zur Frderung einer bewegten Gesellschaft im Landkreis Peine zur Verfgung.

Mit den Frdermitteln des Landkreises Peine war der KSB in den zurckliegenden Jahren in der Lage die vereinbarten Zielsetzungen des Paktes fr den Sport vollumfnglich zu erfllen. Darber hinaus konnten nicht verwendete Mittel vereinbarungsgem fr tarifliche Personal-kostensteigerungen sowie zur Ansammlung von Mitteln fr kostenintensive Projekte einer Rcklage zugefhrt werden.

Diese Finanzsituation hat sich nunmehr grundlegend verndert. Der KSB steht vor einem strukturellen Defizit. Eine unvernderte Aufgabenwahrnehmung kann durch den KSB ohne Anpassung der Finanzausstattung zuknftig nicht mehr erfolgen.

Bereits im Jahr 2022 war zum Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Betriebsmittel-rcklage in Hhe von rd. 9.000,- € notwendig.

Der Haushaltsausgleich fr das Jahr 2023 konnte nur erreicht werden, weil wegen der Nichtanerkennung von einigen zweckgebundenen Rcklagen durch die Revision des Landes-sportbundes eine Rcklagenanpassung (Auflsung) erforderlich wurde.

Der Haushaltsplan fr 2024 sieht zum Ausgleich wieder eine Entnahme aus der Betriebsmittelrcklage vor, und zwar in Hhe von 53.000,- €. Der absehbare Jahresabschluss fr 2024 lsst, wenn berhaupt, nur eine geringfgige Abweichung von der Planzahl erwarten.

Fr das Haushaltsjahr 2025 ist eine erneute Entnahme in Hhe von 52.500,- € erforderlich. Die Betriebsmittelrcklage mit Stand Ende 2025 ist dann vollstndig aufgebraucht. (Die entsprechenden Plne bzw. Jahresabschlsse mit den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-positionen sind als Anlage beigefgt.)

Der Hauptgrund für die negative Finanzentwicklung sind die gestiegenen Personalausgaben.

Gemäß dem Vertrag mit dem Landkreis Peine zur Ausgestaltung des § 1 im Pakt für den Sport hat sich der KSB verpflichtet, sein Personal nach der jeweiligen Entgelttabelle des TV-L zu entlohnen.

Diese arbeitsvertragliche Bindung des Personals an die Entgelttabelle des TV-L führte in den vergangenen 4 Jahren bei einem gleichbleibenden Personalbestand zu erheblichen Mehrkosten.

Zudem stiegen die Personalausgaben durch Berücksichtigung einer Jahressonderzahlung nach den tariflichen Vorgaben des § 20 TV-L an. Letztere Anwendung war dem weiteren Erhalt von Fördermitteln des LSB für die anteilige Mitfinanzierung des Sportreferenten und der Serviceassistentin für Sportentwicklung geschuldet.

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>Veränd. 2024 vs. 2021</u>
Gesamte Personalausgaben	-269.839,33 €	-254.970,53 €	-229.084,65 €	-203.614,69 €	+ 66.224,64 €

Für eine Vielzahl der von uns durchgeführten und noch laufenden Projekte konnten wir verschiedenartige Fördermittel vom LSB, von Stiftungen und von Seiten außerhalb des Sports einwerben, um dadurch das Defizit zu minimieren. Zu erwähnen ist hierbei beispielhaft die Stiftung Deutsches Sportabzeichen, die den KSB bei der Aufgabenwahrnehmung seit Jahren fortwährend finanziell unterstützt.

Durch sparsames und wirtschaftliches Handeln bei der Bewirtschaftung unserer Geschäftsstelle konnten deutliche Preissteigerungen bei Verbrauchsmaterialien und Fremddienstleistungen aufgefangen werden. In der Folge haben wir dadurch in diesem Kostenbereich in den vergangenen 4 Jahren ein konstantes Budget einhalten können.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die sehr fairen Mietbedingungen der Volksbank BraWo, die uns ein jährliches Kostenfixum bei den Raumkosten bescherte, sodass die Energiekrise bisher folgenlos am KSB vorbeiging.

Ohne eine verbesserte Finanzausstattung kann der KSB seine Aufgaben im bisherigen Umfang nicht mehr wahrnehmen. Um die Beratung und Unterstützung seiner 173 Vereine, das wichtige Engagement in Kindertagesstätten, Schulen und Senioreneinrichtungen, die Förderung einer bewegten Gesellschaft im Landkreis Peine und die Entlastung des Ehrenamtes auch zukünftig anbieten zu können, ist eine Erhöhung des Zuschusses durch den Landkreis unumgänglich.

Wir bitten deshalb darum den Förderbetrag im Rahmen des Paktes für den Sport bereits für das Haushaltsjahr 2025 um mindestens 50.000,- € zu erhöhen.

Außerdem bitten wir darum, die bereits in § 11 des Paktes für den Sport erklärte ausdrückliche Absicht umzusetzen und den Pakt für den Sport auf unbefristete Zeit festzulegen.

Sollten sich Rückfragen ergeben oder weitere Informationen benötigt werden stehe ich selbstverständlich jederzeit sehr gern zur Verfügung.

In der Hoffnung auf eine positive Nachricht verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Werner

Einnahmen	Ergebnis 2022 Euro	Ergebnis 2023 Euro	Plan 2024 Euro	Plan 2025 Euro
30 Beiträge u. Gebühren				
30.1 KSB				
a) Mitgliedsbeiträge für LSB	162.568,43	160.413,50	168.500,00	229.000,00
b) Mitgliedsbeiträge für KSB	88.022,27	93.847,82	89.000,00	90.500,00
c) Gebühren, Ordnungsgelder	50,00	408,95	0,00	0,00
d) TN-Gebühren Lehrarbeit, Veranstaltungen	150,00	2.545,00	0,00	2.000,00
	250.790,70	257.015,37	257.500,00	321.500,00
30.2 SJ				
a) TN-Gebühren Lehrarbeit	2.834,00	2.750,00	4.000,00	3.500,00
b) TN-Gebühren Freizeiten	4.443,00	20.883,00	20.500,00	24.000,00
	7.277,00	23.733,00	24.500,00	27.500,00
32 Spenden, Sponsoring				
→ KSB	1.800,00	21.848,28	14.750,00	6.800,00
→ SJ	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.800,00	21.848,28	14.750,00	6.800,00
33 Zuschüsse LSB				
33.1 KSB				
a) Sportreferent Region	25.880,07	26.503,24	27.800,00	26.500,00
b) Verwaltungskosten	16.392,00	16.339,00	15.000,00	21.000,00
c) Sportentwicklung	7.593,78	9.357,71	2.000,00	10.000,00
d) Nebenberufliche Übungsleiter	111.851,00	108.752,00	108.752,00	108.582,00
e) Frauen im Sport	0,00	1.000,00	0,00	2.000,00
f) Sportabzeichen (incl. VWK)	1.931,93	1.778,44	3.000,00	2.000,00
g) Qualifix- / Lizenz-Lehrgänge	0,00	0,00	0,00	0,00
h) Integration	9.000,00	0,00	1.000,00	0,00
i) Sonstige: BeSS-Servicesstelle	10.542,45	13.738,95	13.500,00	13.500,00
j) Inklusion			1.000,00	0,00
k) Ehrenamt/ Bürgerschaftliches Engagement im Sport		0,00	0,00	2.000,00
	183.191,21	177.465,34	172.052,00	185.582,00
33.2 SJ				
a) Lehrarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Freizeiten, Juleica	39.184,16	1.758,00	2.000,00	2.000,00
	39.184,16	1.758,00	2.000,00	2.000,00
34 Kommunale Zuschüsse, Erstattungen				
34.1 KSB				
a) Stadt Peine	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
b) Landkreis "Pakt für den Sport"	307.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
	310.000,00	303.000,00	303.000,00	303.000,00
34.2 SJ				
a) Landkreis Jugendarbeit	6.105,00	4.853,54	5.000,00	5.000,00
b) Landkreis Freizeiten	0,00	4.795,68	2.800,00	5.000,00
c) Landkreis Lehrarbeit	2.481,50	2.455,50	800,00	1.000,00
	8.586,50	12.104,72	8.400,00	11.000,00
36 Sonstige Zuschüsse				
→ VWK-Zuschuss an SJ vom KSB	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
39 Sonstige Einnahmen und Erstattungen				
39.1 KSB				
a) Erstattungen Sportabz.-Stützpunkte	2.320,00	3.326,00	2.500,00	2.500,00
b) Erstattung Raumkosten	0,00	395,40	2.500,00	1.500,00
c) Erstattung Büro, Porto, Fotok., Sonstiges	792,38	1.615,72	600,00	1.000,00
d) Erstattungen Lehrarbeit, Sportentwicklung	6.283,80	944,74	500,00	500,00
e) Sonstige Erstattungen	12.300,42	11.309,99	3.000,00	2.000,00
f) Sonstige Einnahmen	1.108,31	788,34	1.000,00	1.000,00
	22.804,91	18.358,19	10.100,00	8.500,00
39.2 SJ				
a) Sportregion Lehrarbeit	9.288,14	6.898,48	7.000,00	7.500,00
b) Sportregion Juleica	4.337,53	6.135,22	3.000,00	4.500,00
c) Sonstige Einnahmen	1.130,40	1.723,80	200,00	200,00
	14.753,07	13.755,50	10.200,00	12.200,00
40 Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen				
→ KSB	6.000,00	92.488,07	35.000,00	33.000,00
→ SJ	322,20	1.403,58	1.500,00	0,00
	6.322,20	93.891,65	36.500,00	33.000,00
41 Entnahmen aus Betriebsmittel-Rücklagen				
→ KSB	8.898,60	0,00	53.035,00	52.480,00
→ SJ	0,00	488,52	0,00	0,00
	8.898,60	488,52	53.035,00	52.480,00
Summe Einnahmen	857.118,34	928.916,55	846.937,00	867.062,00

... Sportjugend Peine

Kreissportbund Peine e.V. (Incl. Sportjugend)

Ausgaben	Ergebnis 2022 Euro	Ergebnis 2023 Euro	Plan 2024 Euro	Plan 2025 Euro
20 Personalkosten	229.084,65	254.970,53	275.000,00	279.000,00
21 Raumkosten				
→ KSB	30.148,28	32.667,83	35.000,00	35.000,00
→ SJ	960,00	960,00	960,00	960,00
	31.108,28	33.627,83	35.960,00	35.960,00
22 Verwaltung				
→ KSB	12.174,84	57.430,49	15.000,00	16.000,00
→ VWK-Zuschuss vom KSB an SJ	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
→ SJ	84,96	540,69	300,00	300,00
	15.769,80	61.471,18	18.800,00	19.800,00
23 Verbandsabgaben u. sonstige Beiträge				
→ KSB				
a) Beiträge an Landessportbund	162.568,43	164.968,13	168.500,00	229.000,00
b) sonst. Beiträge, Mitgliedschaften	60,00	60,00	100,00	100,00
→ SJ	50,00	25,00	25,00	25,00
	162.678,43	165.053,13	168.625,00	229.125,00
24 Repräsentationen, Öffentlichkeitsarbeit				
→ KSB	6.417,80	763,88	2.000,00	2.000,00
→ SJ	3.318,41	1.142,44	2.500,00	2.500,00
	9.736,21	1.906,32	4.500,00	4.500,00
25 Vorstand u. sonstige Organe				
→ KSB	7.766,59	10.090,42	7.000,00	10.000,00
→ SJ	2.725,82	2.540,82	2.000,00	2.200,00
	10.492,41	12.631,24	9.000,00	12.200,00
27 Sportabzeichen	12.185,43	13.750,22	26.000,00	26.000,00
29 Sportförderung				
29.1 Sportförderung KSB				
→ Übungsleiterzuschüsse an Vereine	265.317,70	259.205,88	257.252,00	257.252,00
→ Lizenzlehrgänge	0,00	0,00	0,00	0,00
→ Sportentwicklung	33.861,08	15.522,33	15.000,00	16.000,00
→ Inklusion			4.800,00	0,00
→ Lehrarbeit	1.387,95	1.086,11	5.000,00	6.000,00
→ Schulsport, Kindergesundheit	6.568,86	16.204,75	14.000,00	22.500,00
→ Gesundheitssport	0,00	0,00	0,00	0,00
→ Frauen im Sport	120,00	5.041,21	0,00	2.000,00
→ Förderung Integration	6.728,80	122,20	1.500,00	0,00
→ Vereins- und Organisationsentwicklung	500,00	483,50	11.000,00	6.000,00
→ Sonstige Kosten	573,20	581,18	500,00	500,00
	314.855,39	298.248,94	309.052,00	310.252,00
29.2 Sportförderung SJ				
→ Lehrarbeit	18.733,37	18.942,40	17.000,00	17.000,00
→ Freizeit	42.972,87	29.687,37	25.115,00	30.500,00
→ Zuschüsse Freizeit an Vereine	810,00	336,00	1.000,00	1.000,00
→ Sonstige Kosten	2.410,45	2.366,40	1.000,00	1.815,00
	64.926,69	51.332,17	44.115,00	50.315,00
Sonstige Ausgaben KSB	4.727,11	5.511,60	0,00	0,00
Sonstige Ausgaben SJ	0,00	0,00	200,00	200,00
29.3 Zuführung zu zweckgeb. Rücklagen				
→ KSB	0,00	0,00	0,00	0,00
→ SJ	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
29.4 Zuführung zur Betriebsmittelrücklage				
→ KSB	0,00	28.215,49	0,00	0,00
→ SJ	1.557,05	0,00	438,58	0,00
	1.557,05	28.215,49	438,58	0,00
Summe Ausgaben	867.118,34	926.916,55	848.937,00	967.052,00

... Sportjugend Peine

Zwischen dem

Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine
vertreten durch den Landrat Herrn Franz Einhaus

und dem

Kreissportbund Peine e. V., Am Markt 2, 31224 Peine
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Ralf Werner
und den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Hans Heinrich Brandes

wird folgender

Pakt für den Sport

geschlossen:

Präambel

Der Sport erfüllt als wesentlicher Bestandteil des Gemeinwohls vielfältige Aufgaben und dient in wesentlichem Maße der Stärkung des bürgerschaftlichen Zusammenlebens, verfolgt gemeinnützige Zwecke und bietet wichtige Handlungsfelder in den Bereichen der Freizeitgestaltung, Jugendförderung, Gesundheitsprävention und Integration.

Sowohl der Individual- und Mannschaftssport als auch alle Institutionen des Sports streben eine Verwirklichung dieser Ziele an und tragen dazu bei, die Wertigkeit dieser Ziele in den Vordergrund des gemeinwohlorientierten Interesses zu stellen.

Der Pakt für den Sport im Kreis Peine soll die Interessen der Vertragschließenden formulieren, bündeln und die Förderung des Sports durch entsprechende Willenserklärungen sicherstellen.

Der Landkreis Peine erkennt dabei die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports an und unterstützt den Kreissportbund bei seiner Aufgabenerfüllung.

Der Kreissportbund Peine arbeitet partnerschaftlich mit dem Landkreis Peine zusammen, um die Ziele bezüglich des Sports und der Bewegung in unserer Gesellschaft zu verwirklichen. Der Kreissportbund entsendet, um auch kommunalpolitisch eingebunden zu sein, dazu eine Vertretung als beratendes Mitglied in den Ausschuss Bildung, Kultur und Sport.

§ 1

Allgemeine Festlegung zur Sportförderung

Die Sportförderung im Landkreis Peine soll die Autonomie des Kreissportbundes gewährleisten, durch angemessene Unterstützung dessen Handlungsfähigkeit sichern und zur Förderung einer bewegten Gesellschaft im Landkreis beitragen.

Dazu stellt der Landkreis mit Wirkung vom 01.01.2022 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Verfügung.

Die Aufteilung dieser Haushaltsmittel für die direkte Förderung der Vereine sowie für die Aufgaben des Kreissportbundes wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landrat und dem Kreissportbund festgelegt.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Kreissportbund, seine Organisation zukunftsfähig zu gestalten, um durch den Einsatz von hauptamtlichem Personal das Ehrenamt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang nimmt der Kreissportbund über seine verbandseigenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr, durch die er nicht nur nach innen, sondern auch nach außen wirkt:

- Beratung und Unterstützung der Vereine bei der Einwerbung von Landesmitteln für Maßnahmen des Sports (insbesondere Investitionsmittel),
- Beratung der Vereine, der Schulen, der Kindertagesstätten und aller gesellschaftlichen Gruppen bei Fragen des überfachlichen Sports sowie Initiierung von Projekten, die auf der Grundlage des Sportfördergesetzes förderfähig sind einschließlich der Einwerbung entsprechender Landesmittel,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
- Vergabe der Nutzungszeiten der landkreiseigenen Sporthallen am Wochenende und in den Ferien,
- Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit,
- Geschäftsführung des „Netzwerkes gesunde Kinder“,
- Besetzung einer Servicestelle für Schulen, Kindertagesstätten und Vereine, so lange die Landesfinanzierung gesichert ist,
- Beratung von Alten- und Pflegeeinrichtungen über die Durchführung von Bewegungsmaßnahmen,
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Übungsleiterlehrgänge) für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, Schulen und Altenpflegeeinrichtungen ggf. in Zusammenarbeit z.B. mit dem Jobcenter, der Caritas, der BBg usw.,
- Gewinnung von gesellschaftlichen Partnern, die bereit sind, die Durchführung von Bewegungsprojekten im Landkreis zu fördern,
- Aufbau und Pflege eines Pools qualifizierter Personen für den Einsatz insbesondere in Schulen im Rahmen der Ganztagsbetreuung,
- Zusammenarbeit mit den Kommunen im Landkreis bei der Erfüllung deren Aufgaben gem. § 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes

Der Pakt für den Sport beinhaltet daher Zielsetzungen und Absichtserklärungen, deren Realisierung von der Verfügbarkeit personeller und finanzieller Ressourcen abhängig ist.

§ 2 Sportstätten

Der Landkreis Peine verpflichtet sich, im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel den Bau, die Sanierung und die Modernisierung von kreiseigenen Sportstätten bedarfsorientiert vorzunehmen. In diesem Zusammenhang hat die Sanierung und Modernisierung bestehender Sportstätten Vorrang vor dem Neubau zusätzlicher Einrichtungen. Er wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass auch die Gemeinden sich diesem Ziel verpflichtet fühlen. Er berücksichtigt dieses auch bei der Genehmigung der gemeindlichen Haushalte.

Beim Bau, bei der Sanierung oder Modernisierung von Sportstätten sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine behindertengerechte Nutzung zulassen.

§ 3 Sportstättennutzung

Die Nutzung der Sportstätten des Kreises Peine erfolgt für den KSB und seine Mitgliedsvereine kostenfrei. Insgesamt stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die Gemeinden für die Unterstützung des Vereinssports im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zuständig sind.

§ 4 Schulsport

Die Erteilung des lehrplangemäßen Schulsports in allen Schulstufen und Schulformen bildet eine wichtige Voraussetzung zur gesundheitlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Landkreis, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Schulsport-Angebot quantitativ und qualitativ zu sichern, vorhandene Defizite auszugleichen und der Unterrichtserteilung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ohne andere Schwerpunkte zu gefährden.

Bei schulischen Ganztagsangeboten spielt der Sport eine gleichberechtigte Rolle neben anderen Angeboten. Der Kreissportbund wird die Schulen bei der Gewinnung und der Ausbildung von Übungsleiterinnen, Übungsleitern, Schulsportassistentinnen, Schulsportassistenten, Sportassistentinnen, Sportassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern unterstützen.

Der Landkreis Peine wirkt als Schulträger im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht oder im Rahmen des Angebotes in Ganztagschulen, das Deutsche Sportabzeichen erwerben und prüft, ob er einen eigenen Schulwettbewerb ausschreibt oder den Schulwettbewerb der Stiftung Deutsches Sportabzeichen unterstützt.

Der Kreissportbund wirbt bei seinen Mitgliedsvereinen dafür, dass Schulen und Sportvereine Kooperationen eingehen, um das sportliche Angebot in den Schulen zu sichern bzw. zu verbessern.

Die Sportjugend wird zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten das bestehende Angebot zur Ausbildung von Schulsportassistenten und von Jugendleitern aufrechterhalten, soweit es von den Schulen nachgefragt wird.

Zudem wird der Kreissportbund die Schulen beim Einsatz von jungen Menschen im freiwilligen sozialen Jahr im Sport unterstützen.

§ 5

Sport für Kinder und Jugendliche

Sport für Kinder und Jugendliche ist in besonderem Maße dazu geeignet, sozial- und gesundheitsrelevante Aspekte in den Vordergrund zu stellen. Die Vertragspartner formulieren die Zielsetzung, durch besondere – auch trendsportorientierte – Angebote dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden und darüber hinaus durch zusätzliche Handlungsfelder Kindern und Jugendlichen mit mangelnden Bewegungserfahrungen eine besondere Förderung zu teil werden zu lassen.

§ 6

Sport und Integration aller gesellschaftlichen Gruppen

Durch besondere Sportangebote soll dem Gedanken der Integration durch Sport in umfassender Weise entsprochen werden.

In diesen Handlungsprozess einbezogen sind auch spezielle Sportangebote für gefährdete Jugendliche, für kranke und ältere Menschen, für Frauen, für Personen, die aufgrund ihrer Weltanschauung und/oder Religion ansonsten dem Sport fernbleiben, für den umfassenden Bereich des Behindertensports und für Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Möglichkeiten zur Bestandssicherung bereits bestehender Angebote auszuschöpfen und bei Bedarf eine zusätzliche Angebots-Palette zu unterbreiten, sofern hierfür die notwendigen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden können.

§ 7

Sport, Bildung und Gesundheit

Die Begriffe Sport, Bildung und Gesundheit gehen eine enge Verbindung ein, da sie sich gegenseitig bedingen. Diese Symbiose soll durch ein breites Handlungsspektrum gesichert werden.

In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Sport, Schule und Medizin stattfindet, um die Gesundheit und körperliche Fitness der Menschen im Landkreis Peine durch Sport zu verbessern und präventive Maßnahmen frühzeitig einzuleiten. Der Kreissportbund fördert auch die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund.

Zur Zielerreichung arbeitet der Kreissportbund mit den jeweils zuständigen Fachdiensten des Landkreises Peine zusammen.

§ 8

Sport und Umwelt

Die Vertragsparteien erzielen Einvernehmen darüber, dass bei der Ausübung von Sport die berechtigten Belange des Umwelt- und Naturschutzes Berücksichtigung und die in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen Regelungen Beachtung finden.

Sofern zu dieser Thematik Handlungsbedarf besteht, wird ein Dialog zwischen den Vertretern des Sports und dem Landkreis mit der Zielsetzung geführt, einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 9

Ehrenamt

Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, sich der Stärkung und Förderung des Ehrenamtes umfassend zu widmen. Dieses bringt der Landkreis insbesondere durch die finanzielle Förderung des Kreissportbundes zum Ausdruck.

§ 10 **Kreissportkonferenz**

Zur Stärkung und Fortentwicklung des Sports ist es erforderlich, einen regelmäßigen Dialog zwischen Sport, Politik, Verwaltung und Schule zu führen.

Dieser Dialog gipfelt in einer bedarfsgerecht aber möglichst alle 2 Jahre stattfindenden Kreissportkonferenz, die sowohl einen Informations-Transfer als auch einen intensiven Meinungsaustausch beinhaltet.

Der Kreis Peine erklärt sich bereit, zu einem solchen Dialog einzuladen. Teilnehmer sollten neben Vertretern des Landkreises aus Verwaltung und Kreistag, des Kreissportbundes einschließlich der Fachverbände und Vertreter interessierter Vereine sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulen und Kindertagesstätten und der Verwaltungen sowie der Räte der Gemeinden im Landkreis Peine sein.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

Der Pakt für den Sport im Landkreis Peine ersetzt den mit Wirkung zum 01.01.2016 geschlossenen Pakt und tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in dieser Fassung in Kraft. Er erlangt zunächst eine befristete Gültigkeit für die Dauer bis zum 31.12.2026.

Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Absicht, die Gültigkeit des Paktes für den Sport auf unbefristete Zeit festzulegen, sofern keine gravierenden Einwände oder aufhebende Ereignisse entgegenstehen.

Peine, 25.08.2021

Landkreis Peine

Kreissportbund Peine e.V



Franz Einhaus



Ralf Werner



Hans Heinrich Brandes



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/070
Federführend: Referat Digitalisierung und Infrastrukturprojekte	Status: öffentlich
	Datum: 13.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	02.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Stellungnahme des Landkreises Peine zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2025 durch den Aufgabenträger Regionalverband Großraum Braunschweig

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Beteiligungsentwurf des Nahverkehrsplans 2025 wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) hat der Aufgabenträger Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) die Pflicht, alle 5 Jahre einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei ist eine Beteiligung von Verbandsgliedern, Kommunen, Verkehrsunternehmen und Verbänden vorgesehen (§6 Abs. 4 NNVG). Der neue NVP gilt – nach Beschluss der Verbandsversammlung – vom 18.09.2025 bis zum 17.09.2030.

In Verbindung mit § 8 Abs. 3 des PBefG bildet der NVP den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV. Die zuständige Genehmigungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft – LNVG) hat den NVP bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Der Nahverkehrsplan beschreibt die Entwicklung und die Ziele des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Dazu zählt die Ausgestaltung des Angebots an Verkehrsleistungen (Bedienungszeiträume, Fahrtenhäufigkeit), die angewendeten Tarife und die bereitzustellende Infrastruktur (Fahrzeuge, barrierefreie Zugangsstellen,

Abstellanlagen/Intermodalität). Darüber hinaus enthält der NVP Aussagen über Marketing und Vertrieb, Innovationen sowie Finanzierung und Förderung (vgl. auch Abschnitt Ressourceneinsatz).

Die Stellungnahme des Landkreises Peine wurde vom Referat für Digitalisierung und Infrastrukturplanung erarbeitet und mit den betroffenen Fachdiensten des Landkreises abgestimmt.

Ziele / Wirkungen:

Aus den verschiedenen Leitbildern ergeben sich die Ableitungen verschiedener Ziele und dafür notwendiger Maßnahmen. Der Nahverkehrsplan hat die allgemeine Verbesserung der öffentlichen Mobilität zum Ziel. Berücksichtigt wird dabei eine umweltgerechte Mobilitätsbewältigung mit umwelt- und klimafreundlichen Angeboten, die zu einer weiteren Entlastung der Folgen des motorisierten Individualverkehrs beitragen sollen

Gender Mainstreaming:

Die Aspekte des Gender Mainstreaming werden durch die spezifischen Anforderungen an den öffentlichen Nahverkehr aufgenommen. Durch ein verdichtetes ÖPNV-Angebot wird die Mobilität von Menschen ohne Pkw-Verfügbarkeit verbessert. Darüber hinaus werden Anforderungen an Zugangsstellen und Fahrzeuge definiert.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Der Aspekt der Prävention/Nachhaltigkeit wird in der Form einer Stärkung des Landkreises Peine als gut vernetzter Raum bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel berücksichtigt.

Klima-/Umwelt-/Naturschutz:

Die Aspekte des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes werden im Nahverkehrsplan durch eine umweltgerechte und eine am Klimaschutz orientierte Mobilitätsalternative einbezogen.

Bildung:

Die Belange des Schülerverkehrs finden in der Stellungnahme Berücksichtigung.

Ressourceneinsatz:

Der Landkreis Peine finanziert den ÖPNV derzeit anteilig über die allgemeine Vorschrift (Ausgleichsleistungen bei Anwendung des Verbundtarifes) / Refinanzierungsverträge mit dem Regionalverband, über die Verbandsumlage (anteilige Finanzierung der Regiobusse) und als Träger des Schülerverkehrs. Die Kosten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden durch Regionalisierungsmittel des Bundes getragen.

Durch die Entwicklung in den letzten Jahren ist der Zuschussbedarf des Landkreises Peine sowie der anderen Verbandsglieder stetig stark angestiegen. Das Gesamtsystem des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) ist deutlich unterfinanziert und kann auch zukünftig nicht mehr aus der Rücklage des RGB beglichen werden. Immer höhere Aufwendungen für den ÖPNV würden dazu führen, dass in anderen Bereichen Aufgabenwahrnehmungen des Landkreises und damit Kosten reduziert werden müssten, um weiterhin einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können. Ausweitungen des Angebotes sind daher nur über eine Gegenfinanzierung zu befürworten. Dieses kann z. B. durch Leistungsverlagerungen innerhalb des Systems ÖPNV oder artfremden Reduzierungen von Leistungen des Landkreises erfolgen. Zur Berücksichtigung der Kostensituation sind aber auch Angebotsreduzierungen im ÖSPV nicht ausgeschlossen. Der neue Nahverkehrsplan 2025 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Schlussfolgerung:

Der Nahverkehrsplan formuliert die Ziele in der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs. In seiner Stellungnahme begrüßt der Landkreis Peine im Wesentlichen die im Nahverkehrsplan vorgesehenen bzw. zu prüfenden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Verbandsgebiet. Es ist zu erwarten, dass sich dadurch der Finanzierungsanteil der Verbandsglieder deutlich erhöhen wird. Im Falle relevanter Angebotskürzungen im ÖSPV sowie auch bei neuen Verkehrsangeboten werden die Selbstverwaltungsgremien des Landkreises Peine einbezogen.

Anlagen

StellungnahmeLKPeine_NVP2025

Der Entwurf des NVP 2025 ist in der Stellungnahme verlinkt.

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Az. 51.02.18

Peine, 31.03.25

Stellungnahme des Landkreises Peine zum Nahverkehrsplan 2025 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gemäß Beteiligungsverfahren nach §6 Abs. 4 NNVG

Die vorliegende Stellungnahme enthält zusammenfassende oder beschreibende, dem Verständnis oder der allgemeinen Information dienende Abschnitte aus dem Beteiligungsentwurf des Nahverkehrsplans 2025 sowie Informationen über Neuerungen, die sich seit dem letzten Nahverkehrsplan von 2020 ergeben haben. Der Entwurf des Nahverkehrsplans zum Beteiligungsverfahren steht auf den Internetseiten des Regionalverbandes unter:

<https://www.regionalverband-braunschweig.sitzung-online.de/public/vo020?0--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-0-attachment-link&VOLFDNR=21975&refresh=false>

Öffnen der Anlage
2025_014_Entwurf_NVP

zur Verfügung.

Stellungnahmen bzw. Anregungen des Referates 4 – Digitalisierung und Infrastruktur – des Landkreises Peine sind farblich gesondert gekennzeichnet. Die Stellungnahmen werden nach Abschluss der politischen Beratung in den Selbstverwaltungsgremien des Landkreises Peine dem Regionalverband in einem digitalen Verfahren mitgeteilt.

Welche neuen Entwicklungen haben seit der Aufstellung des Nahverkehrsplans 2020 stattgefunden oder werden beabsichtigt?

Verbesserungen im Angebot im Landkreis Peine

In der Laufzeit des Nahverkehrsplans 2020 sind neben diversen kleinen Verbesserungen neue Verkehrsangebote im Landkreis Peine eingeführt worden. Die ehemalige Buslinie 512 (Peine – Wendeburg), heute als Linie 510 wurde in ihrem Angebot vertaktet und deutlich ausgedehnt. Der Bürgerbus Wendeburg (Linie 518) schafft neue Verbindungen innerhalb der Gemeinde Wendeburg. Als Bus-on-Demand-Angebot verkehrt der flexo-Verkehr auf Anmeldung innerhalb der Gemeinde Hohenhameln und zum S-Bahnhof Algermissen im Landkreis Hildesheim.

Entwicklung der allgemeinen Kostenentwicklung mit Auswirkungen auf den Nahverkehrsplan
Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung sind seit 2021 die aufzuwendenden Kosten zum Ausgleich des Defizits im ÖPNV jährlich sehr stark angestiegen. Alle Aufgabenträger sind von dieser Entwicklung betroffen. Die finanzielle Ausstattung der lässt dadurch nur noch wenig Spielraum für eine mögliche Ausweitung von öffentlichen Nahverkehrsleistungen. Es ist sogar denkbar, dass zukünftig eine Angebotsreduzierung im ÖPNV vorgenommen werden muss oder auch andere Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten zum Tragen kommen können.

Übergang von der allgemeinen Vorschrift zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA)

Benötigte Verkehrsleistungen sollen im Rahmen von Ausschreibungen in einem wettbewerblichen Verfahren bestellt werden. Im Rahmen eines solchen öDA verpflichtet sich das beauftragte Verkehrsunternehmen zur Einbringung der vertraglich vereinbarten Verkehrsleistung und erhält eine auskömmliche Finanzierung (Bruttoverträge). Die bisherige

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Finanzierungspraxis bleibt im Kern unberührt, die Steuerungsmittel des Aufgabenträger sind verbessert.

Verkürzung der Laufzeiten der PVG-Linien bis zum 31.12.28

Die am 10.08.25 auslaufenden Genehmigungen für die PVG-Linien (Teilnetz 50/52) sind anstatt der üblichen acht Jahre nur bis zum 31.12.2028 verlängert worden. Dieser Zeitpunkt orientiert sich an dem Auslaufdatum für die ONS-Linien der Teilnetze 51/53. Somit gibt es für alle vier Teilnetze eine harmonisierte Laufzeit und einer Verbesserung der Ausschreibungsbedingungen beim Aufgabenträger.

D-Ticket

Durch die Einführung des deutschlandweiten Tickets sind die Grenzen von den einzelnen Tarifgebieten für grenzüberschreitende Fahrgäste weitestgehend aufgelöst worden. Die Diskussion mit der Integration / Erweiterung in benachbarte Tarifverbünde ist daher obsolet, solange das D-Ticket in seiner jetzigen Form angeboten werden kann. Darüber hinaus hat bereits die Einführung des Niedersachsentarifes für eine verbesserte Situation in der Anschlussmobilität geführt.

Abschnitt B: Ausgangslage und Aufstellungsverfahren:

Erfordernis der Beteiligung:

Gemäß dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) hat der Aufgabenträger Regionalverband Großraum Braunschweig (RVB) die Pflicht, alle 5 Jahre einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei ist eine Beteiligung von Verbandsgliedern, Kommunen, Verkehrsunternehmen und Verbänden vorgesehen (§6 Abs. 4 NNVG). Der NVP 2025 gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

In Verbindung mit § 8 Abs. 3 des PBefG bildet der NVP den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV. Die zuständige Genehmigungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft – LNVG) hat den NVP bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Im Bereich des Landkreises Peine operieren folgende Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und konzessionierte Verkehrsunternehmen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV):

- Metronom Eisenbahngesellschaft mbH im SPNV-Teilnetz „Elektro-NetzNiedersachsen-Ost (ENNO) mit den Strecken RE 50 Hildesheim – Woltwiesche – Lengede-Broistedt – Braunschweig – Wolfsburg und RE 30 Hannover – Gifhorn – Wolfsburg (ohne Stationen im Landkreis), Laufzeit 12/2015 – 12/2025
- Westfalenbahn GmbH im SPNV-Teilnetz „Expresslinie Emsland/Mittelland“ (EMIL) mit den Strecken RE 60 Braunschweig – Vechede – Peine – Vöhrum – Hannover – Rheine und RE 70 Braunschweig – Vechede – Peine – Vöhrum – Hannover – Bielefeld, Laufzeit 12/2015 – 12/2030
- Omnibus-Nahverkehr-Service GmbH (ONS) für die Busteilnetze 51 (Edemissen) und 53 (Hohenhameln – Ilsede – Lengede). ONS hat mit Wirkung zum 01.01.2019 die Genehmigung für die genannten Teilnetze erhalten (Laufzeit bis zum 31.12.2028).
- Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) / Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (PVG): Das Verkehrsgebiet der KVM erstreckt sich über die östlichen Gebiete des Landkreises Peine sowie den Stadtverkehr in Peine (Teilnetze 50 Peine – Ilsede und 52 Vechede – Wendeburg) mit verkürzten Genehmigungslaufzeiten jeweils bis zum 31.12.2028). Die Betriebsführung für mehrere Linien wurde der Tochter PVG übertragen.

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

- Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG): Die BSVG bedient mit den Linien 450 Vechelde – Braunschweig und 445 Vallstedt – Braunschweig-Weststadt Teile des Vechelder Gemeindegebietes im Teilnetz 40 (Genehmigungslaufzeit bis zum 31.05.2028)
- Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG): Die KVG betreibt u. a. den Stadtverkehr in Salzgitter. Die Linie 640 verkehrt von Lengede nach SZ-Lebenstedt (Genehmigungslaufzeit 31.12.2031, Teilnetz 62).
- Nachrichtlich: Buslinien anderer Aufgabenträger: Die Regionalverkehr Hildesheim GmbH (RVHI) bedient mit drei Buslinien die Relation Hohenhameln – Hildesheim bzw. Groß Lafferde - Hildesheim. Zusätzlich werden zwei Nachtbuslinien angeboten. Die regiobus Hannover GmbH verbindet Hohenhameln mit Hämelerwald mit der Buslinie 948, die Linie 800 der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG stellt eine Verbindung von Mehrum nach Hannover-Südstadt her.

Abschnitt D Zielvorstellungen zur Ausgestaltung des ÖPNV:

Oberstes Ziel ist die Steigerung des ÖV-Anteils am Modal Split in der Region Braunschweig. Um dieses zu erreichen, wird eine komplette oder teilweise Verlagerung von Wegen im motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den ÖPNV angestrebt, auch in der Verbindung mit P+R bzw. B+R (Intermodalität).

Dabei werden auch die Vorgaben des Masterplans 100% Klimaschutz einbezogen. Eine Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit ÖPNV-Leistungen zur Daseinsvorsorge wird angestrebt. Dabei soll eine attraktive, verlässliche Wegekette von Tür-zu-Tür angeboten werden, welche die Handlungsfelder Barrierefreiheit, ÖPNV-Angebot, Fahrweg und Verkehrssteuerung, Zugangsstellen einschließlich P+R und B+R, Fahrzeugeinsatz, Fahrgastinformation und Mobilitätsmanagement, Marketing, Tarif und Vertrieb beinhalten.

Die Barrierefreiheit bezieht sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) sowohl auf die Herstellung Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr als auch auf eine barrierefreie Informationstechnik.

Regionales ÖPNV-Angebot:

Das regionale ÖPNV-Angebot wird anhand verschiedener Bedienungsebenen differenziert in Anlehnung der räumlichen/verkehrlichen Funktion nach Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Eine Mindestbedienung nach Stundengruppen bzw. Tagesarten wird im NVP definiert.

Bedienungsebene 1 (Eisenbahn/SPNV):

Die Bedienungsebene 1 erfolgt durch den SPNV, angebotsorientiert und im Taktverkehr zwischen den Oberzentren und Mittelzentren. Die Funktion „Verbinden“ steht im Vordergrund. Die den Landkreis Peine berührenden Strecken werden nachfolgend aufgeführt:

Liniennr.	Verlauf	Takt	Laufzeit
RE 60 / 70 (Mittelland)	Hannover – Vöhrum – Peine – Vechelde - Braunschweig	30’*	12/2015 – 12/2030
RE 50 ENNO 2	Hildesheim – Woltwiesche – Lengede-Broistedt – Braunschweig (– Wolfsburg)	60’ HI-BS 30’ ab 12/2029 30’ BS-WOB	12/2025 – 12/2038 +2 Jahre Option

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

RE 30 ENNO 2	Hannover – Gifhorn – Wolfsburg (ohne Station im LK Peine)	30' perspektiv.	12/2025 – 12/2038 +2 Jahre Option
-----------------	---	-----------------	--------------------------------------

* mit Taktverschiebung

Die Stationen Peine, Vechelde und Lengede-Broistedt dienen als Netzknoten in der Verknüpfung mit dem Busverkehr.

Die Finanzierung erfolgt durch vom Land zugewiesene Regionalisierungsmittel.

Bedienungsebene 2(RegioBus):

Die Bedienungsebene 2 (RegioBus) erschließt die Korridore zwischen den Ober- bzw. Mittelzentren und den verkehrlich ausgerichteten Grundzentren inklusive der Aufkommensschwerpunkte. Die verkehrliche Funktion „Verbinden“ ist dominant, Erschließungswirkungen ergeben sich durch die Linienführungen. Grundlage der Bedienungshäufigkeit an Werk- und Samstagen ist der durchgängige 60'-Takt, der entsprechend seiner Verkehrsbedeutung auch zu 30'- oder 15'-Takten verdichtet werden kann. Für die SVZ differenziert die Bedienung je nach Verkehrsbedeutung zwischen einem 30'- und 120'-Takt (vgl. Tabelle D2.2/ Karte D2.2).

Die RegioBus-Linien im Landkreis Peine sind:

Linie	Teilnetz	Verlauf	Takt mo. – fr.	Takt sa.	Takt so.
500 (ONS)	51	Peine – Edemissen	60'	60' / 120'	120'
502 (ONS)	53	Peine – Hohenhameln	teilw. 60'	120' / k. A.	k. A.
530 (ONS)	53	Peine – Ilsede – Lengede	60'	60' / 120'	120'
560 (KVM)	52	Wendeburg – Braunschweig	30' / 60'	60'	120'
450 (BSVG)	40	Vechelde – Braunschweig	30'	60'	60'
640 (KVG)	62	Lengede – SZ-Lebenstedt	60'	60'	120'
948 (Regiobus Han.)	-	Hohenhameln – Hämelerwald	einzelne Fahrten in Hauptlastrichtung	k. A.	k. A.

k. A.: kein Angebot

Die RegioBus-Leistungen sollen im Wesentlichen über die Verbandsumlage getragen werden, Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) werden eingesetzt, um das RegioBusAngebot auszuweiten.

Bedienungsebene 3 (Linien im Taktverkehr):

Die Linien der Bedienungsebene 3 im Taktverkehr bilden das Grundgerüst der ÖPNV-Erschließung. Die starke Verkehrsnachfrage wird mit Hauptlinien bedient. Weitere Buslinien, die bei zeitlich stark eingrenzbarer Nachfrage nicht täglich oder nicht ganztägig zur Verfügung stehen, ergänzen das Angebot. Z. T. werden Fahrten an Wochenenden oder in der Schwachverkehrszeit (SVZ) nachfragebasiert als Anruf-Linienfahrten (ALT) durchgeführt.

Im ländlichen Raum soll als Mindestangebot an Werktagen in der Kernzeit von 06:00 bis 21:00 Uhr der 60'-Takt maßgeblich sein, samstags und sonntags ein 120'-Takt. Bei den Stadtbussen in den Mittelzentren ist auf den Hauptlinien ein 30'-Takt vorgesehen, wobei das Angebot auch durch regionale und lokale Linien verdichtet werden kann (vgl. Tabelle D3.1/4).

Als Hauptlinien in der Stadt Peine und im Landkreis sind zu nennen:

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Stadtbuslinien:

Linie	Teilnetz	Verlauf	Takt mo. – fr.	Takt sa.	Takt so.
521 (KVM)	50	Stadtverkehr Peine Südstadt/ Klinikum	30'	30' / 60'	120'
522 (KVM)	50	Stadtverkehr Peine – Vöhrum	30'	30' / 60'	60'
524 (KVM)	50	Stadtverkehr Peine-Oststadt	60'	60' / k. A.	k. A.
525 (KVM)	50	Stadtverkehr Peine – Stederdorf	60'	60' / k. A.	k. A.

k. A.: kein Angebot

Über die Stadtgrenzen hinweg verkehren die nachfolgenden Buslinien. Die Angaben zum Fahrtenangebot beziehen sich auf ca. 19:00 Uhr. Danach finden i. d. R. keine Fahrten mehr statt. Eine Ausnahme bilden die Linien 514 und 517.

Linie	Teilnetz	Verlauf	Takt mo. – fr.	Takt sa.	Takt so.
501 (ONS)	53	(Peine –) Groß Ilsede – Hohenhameln – Bründeln	60'* / 120'	120'	k. A.
503 (ONS)	53	Peine – Handorf – Gr. Ilsede	60'*	60'	k. A.
505 (ONS)	51	Peine – Eixe – Abbensen – Röhrse	60'*	60'	k. A.
506 (ONS)	51	Peine – Edemissen – Wehnsen	120'*	120'	k. A.
508 (ONS)	51	Edemissen – Wipshausen	ca. 120'*	120' / k. A.	k. A.
509 (KVM)	52	Peine – Essingh. – Meerdorf – Wipshausen	ca. 60'*	120' / k. A.	k. A.
510 (KVM)	52	Peine – Woltorf – Wendeburg	60'* +	120'.	120'
514 (KVM)	52	(Peine –) Vechelde – Sierße – Vechelde	60' (bis Peine einzelne Fahrten)	120'	120'
515 (KVM)	50	Peine – Dungenbeck – Münstedt – Groß Ilsede	ca. 60'*	ca. 120' / k. A.	k. A.
516 (KVM)	52	Vechelde – Lengede	ca. 60' / 120'	120' ALT	120' ALT
517 (KVM)	50	Peine – Ilsede – Peine	60' HVZ	60' HVZ	120' HVZ
518 (KVM)	52	Bürgerbus Wendeburg	3 Fahrten (R)	2 Fahrten (R)	k. A.
566 (KVM)	52	Vechelde – Zweidorf	120' ALT	120 ALT / k. A.	k. A.

* teilw. erhebliche Taktsprünge durch Berücksichtigung der Schulanfangs- und -endzeiten bzw. auch zusätzliche Fahrten k. A.: kein Angebot ALT: Anruflinientaxi

Einzelne Fahrten, vorwiegend zu schulrelevanten Zeiten werden auf den nachfolgenden Buslinien durchgeführt. In der Ferienzeit werden kaum Fahrten angeboten. Samstags werden ebenfalls nur einzelne Fahrten durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen gibt es kein Angebot.

Linie	Teilnetz	Verlauf
504 (ONS)	53	Groß Ilsede – Rosenthal – Mehrum
507 (ONS)	51	Edemissen- Abbensen – Oelerse
511 (KVM)	52	Vechelde – Wedtlenstedt – Groß Gleidingen

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

513 (KVM)	52	Vechede – Wendeburg – Meerdorf
531 (ONS)	53	Peine – Ilsede – Lengede (schulrelevante Verkehre Linie 530)

Lokale ÖSPV-Angebote werden i. d. R. zu 100% durch die Verbandsglieder bzw. Gebietskörperschaften finanziell getragen.

Bedienungsebene 4 (flexible Bedienformen):

Bei geringer Nachfrage wird in einem definierten Bereich die flächenhafte Erschließung durch differenzierte Bedienungsweisen übernommen (z. B. Rufbus, Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) und mit dem Linienverkehr verknüpft.

Flexible Bedienformen mit flächenhafter Erschließung werden derzeit in der Gemeinde Hohenhameln durchgeführt. Bei wenigen Buslinien wird das Linienangebot durch nachfrageorientierte Anruflinienfahrten in den Tagesrandzeiten oder ganz (Linie 566) ersetzt.

Flexo Hohenhameln

Im Landkreis ist bereits seit Mai 2022 der flexo-Verkehr in Hohenhameln im Einsatz. Die Buchung erfolgt einheitlich per App oder Telefon, eingesetzt werden barrierefreie Kleinbusse aus dem Fahrzeugpool des Regionalverbandes. Die Finanzierung erfolgte zwei Jahre anteilig über Fördermittel und einer Vereinbarung zwischen dem Regionalverband, dem Landkreis Peine und der Gemeinde Hohenhameln. Mit dem Wegfall der Förderung ab 2025 wird dieses so weitergeführt.

Aus Sicht des Landkreises hat sich das Produkt bewährt und sollte bei auskömmlicher Finanzierungsmöglichkeit auch in anderen Teilbereichen wie z. B. in der Gemeinde Edemissen zum Einsatz kommen. Ein Einsatz als Ergänzung bzw. als Ersatz für schwach nachgefragte Linienverbindungen ist denkbar.

Für neue Verbindungen in den Landkreis Gifhorn oder auch in die Region Hannover (z. B. zur Anbindung der Stationen in Dedenhausen, Dollbergen oder Meinersen) sollte eine Anwendung geprüft werden (vgl. auch E3.15 / Teilnetz Edemissen/Wendeburg). Aus Sicht der Region Hannover ist eine Ausweitung des „Sprinti“ über die Regionsgrenzen hinweg bis zum nächsten Siedlungsbereich erwünscht. Der Regionalverband wird diesbezüglich gebeten, dazu Kontakt mit dem benachbarten Aufgabenträger aufzunehmen, um die Modalitäten zu klären.

Einsatz von Bürgerbussen

Bürgerbusse sind Teil des ÖPNV und ergänzen das vorhandene Angebot. Es werden ehrenamtliche Fahrer/Innen eingesetzt. Zum Betrieb wird ausreichendes Fahrpersonal benötigt (ein entscheidendes Kriterium für einen erfolgreichen Betrieb). Es ist aber auch hier mit Defiziten zu rechnen, die entsprechend ausgeglichen werden müssen. Der Bürgerbusverein in der Gemeinde Wendeburg ist seit 2020 im Einsatz. Finanziert wird er aus Mitteln des Regionalverbandes, des Landkreises und der Gemeinde Wendeburg.

Der ehrenamtliche Bürgerbus ist aus Sicht des Landkreises zu erhalten. Ggf. ist die Integration (Fahrzeuge, Buchungssystem) in den flexo-Verkehr sinnvoll.

D4 Fahrweg, Verkehrssteuerung

Zum Erreichen einer hohen Fahrplanstabilität werden die Anlage von Haltestellenkaps bzw. Halten am Fahrbahnrand und die Bevorrechtigung von Bussen an Lichtsignalanlagen angestrebt.

D5 Zugangsstellen

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Zugangsstellen inklusive ihrer Zuwegung sind funktionsgerecht und barrierefrei auszugestalten. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht eine vollständige Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 vor. Auch wenn bis dahin keine Realisierung erfolgen muss, ist dieses Datum für die zuständigen Straßenbaulastträger (i. d. R. die Gemeinden) jedoch als Stichtag zu berücksichtigen. Es muss eine verbindliche Aussage vorliegen, in welcher Abfolge nach Priorität die geforderte Barrierefreiheit hergestellt werden soll. Ausnahmen müssen konkret benannt und begründet werden.

D6 Fahrzeuge, Werkstätten

Da die Qualität der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge einen erheblichen Einfluss auf die Fahrgastnachfrage hat, werden Vorgaben zur Ausstattung gemacht. Dieses betrifft im Wesentlichen die Barrierefreiheit (z. B. Niederflrigkeit, ausgewiesene Stellflächen für Rollstühle, Rollatoren, Fahrräder etc.) sowie die Fahrgastinformation (optisch, akustisch) in den Fahrzeugen.

D9 Tarif

Der Verbundtarif Region Braunschweig (VRB) soll kontinuierlich an die Interessen und Bedürfnisse der Fahrgäste angepasst werden. Für Mobilitätsbeziehungen über die Regionsgrenzen hinweg sollen bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Übergangsregelungen geschaffen werden.

Durch die Einführung des Deutschland-Tickets (D-Ticket) ist das Problem des Überganges in andere Tarifräume grundsätzlich gelöst worden.

Eine Stellungnahme des Landkreises Peine zu Übergängen in benachbarte Verkehrsräume erfolgt unter Punkt E.

Abschnitt E Bestand, Analyse und Maßnahmen für den ÖPNV

E2.1.6

SPNV RE 60/RE 70 Hannover – Vöhrum – Peine – Vechelde – Braunschweig

Die Strecke zeichnet sich durch die höchste Fahrgastnachfrage im Verbundgebiet aus. Die Bedienung erfolgt durch einen unechten 30'-Takt (2 Abfahrten pro Stunde), welcher ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 auch auf Sonn- und Feiertage ausgeweitet wird.

Es ist geplant, die Leistungsfähigkeit der hochbelasteten Strecke zu erhöhen (Prüfauftrag bis 2022, Maßnahmenbeginn bis 2028).

Die 30 Jahre alten Bahnsteige der Stationen Peine und Vechelde sollen den heutigen Standards der Barrierefreiheit angepasst und modernisiert werden (Prüfauftrag bis 2024, Maßnahmenbeginn ab 2028).

Der Landkreis Peine begrüßt die bisherigen und geplanten Verbesserungen und Kapazitätsausweitungen an der Strecke Hannover – Peine – Braunschweig und in den Stationen Peine und Vechelde. Im Zuge des Leistungsfähigkeitsausbaus sollte überprüft werden, ob zukünftig noch ein echter Halbstundentakt realisiert werden kann. Zur Reduzierung der Überliegerzeiten der Busse am Bahnhof in Peine bzw. zur Verbesserung der Umsteigebeziehungen sollte geprüft werden, ob die Zugbegegnung der Züge aus Hannover und Braunschweig in Peine (derzeit in Vechelde) möglich wäre.

E2.1.7

SPNV RE 30 Hannover – Dedenhausen – Gifhorn – Wolfsburg

Perspektivisch soll ein 30'-Takt zwischen Hannover und Wolfsburg eingerichtet werden, sofern die Streckenkapazität erhöht werden kann.

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Obwohl innerhalb des Landkreises Peine keine Station an der Strecke Hannover – Wolfsburg liegt, würde sich die Verkehrsanbindung aus dem nördlichen Kreisgebiet in die Landeshauptstadt oder direkt nach Wolfsburg deutlich verbessern. Begleitend dazu sollte überprüft werden, ob die Stationen an der Strecke (z. B. Meinersen oder auch die GVH-Bahnhöfe in Dedenhausen oder Dollbergen) vom Landkreis Peine aus mit dem ÖPNV erreichbar sein können (vgl. E3.15).

SPNV RE 50 Hildesheim – Woltwiesche – Lengede-Broistedt – Braunschweig (- Wolfsburg)
Der zweigleisige Ausbau der Weddeler Schleife zwischen Wolfsburg und Braunschweig ermöglicht einen Halbstundentakt zwischen beiden Städten sowie perspektivisch ganztägig nach Hildesheim. Die Stationen Woltwiesche und Lengede-Broistedt sollen barrierefrei modernisiert werden.

E3 ÖPNV-Angebote in den Teilnetzen

Zur Ausschreibung von Verkehrsleistungen werden seit der Laufzeit des NVP 2008 Teilnetze für gebündelte Liniengenehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG gebildet. Der Zweck der Teilnetze liegt in der Berücksichtigung struktureller, verkehrlicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Kriterien. Es wird eine Kombination aus ertragsstarken und ertragsschwachen Linien geformt. Die Linien in den Teilnetzen verbindet eine enge verkehrliche Verflechtung und eine geeignete Zusammenfassung betrieblicher und wirtschaftlicher Einheiten.

Im Landkreis Peine werden die Teilnetze 50/ 52 (KVM/PVG) und 51/53 (ONS) in ihrer unterschiedlichen Laufzeit harmonisiert. Die Verlängerung des Teilnetzes 50/52 ist daher auf die Laufzeit des Teilnetzes 51/53 bis zum 31.12.28 angepasst bzw. verkürzt worden. Ab dem 01.01.2029 erfolgt die wettbewerbliche Vergabe für die vier Teilnetze.

Die in den nachfolgenden Teilnetzen gemachten Verbesserungsvorschläge durch Leistungserweiterung stehen unter dem Vorbehalt der Klärung einer Finanzierbarkeit (vgl. Abschnitt F.

Der Schülerverkehr stellt nach wie vor das Grundgerüst des ÖPNV im Landkreis Peine dar. Grundsätzlich sollten Verbesserungen im ÖPNV z. B. durch konsequente Vertaktung und bessere Anschlüsse an die Bahn keine negativen Auswirkungen auf die Schülerbeförderung wie z. B. pünktliche Ankunftszeiten an den Schulen haben. Die Belange des schülerrelevanten Verkehrs sind entsprechend zu berücksichtigen. Dieses muss auch dann gelten, wenn das Fahrtenangebot infolge der Kostenreduzierungen eingeschränkt wird.

Grundsätzliches zum Schülerverkehr:

Der ÖPNV in der Region Braunschweig, insbesondere im ländlichen Bereich, ist stark von der Schülerbeförderung geprägt. Das Fahrtenangebot ist daher deutlich auf die Schulstandorte und die Anfangs- und Endzeiten des Unterrichts ausgerichtet.

Ziel einer gesamtheitlichen ÖPNV-Planung ist u. a. die Koordination von Schülerverkehrsströmen und allgemeinen Mobilitätsanforderungen. Mit einer Staffelung der Unterrichtszeiten (Schulanfangs- und Endzeiten) könnten sowohl wirtschaftliche als auch verkehrsplanerische Vorteile durch Ergänzung der Fahrtenangebote und Abmilderung der Nachfragespitzen erzeugt werden. Damit verbunden wäre eine spürbare Verringerung der Aufwendungen vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung im ÖPNV. Eine Abstimmung der Schulanfangszeiten muss zwischen dem Träger der Schülerbeförderung (Landkreis), den Schulen und dem Regionalverband abgestimmt werden. Erfahrungsgemäß ist aus Sicht der

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Schulträger, der Schulen, der Eltern und auch ggf. der Verkehrsunternehmen eine Umsetzung kaum oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich.

E3.14 Teilnetz 50 Stadtbus Peine und Peine – Ilsede

Zum Teilnetz Peine Ilsede gehören die von der KVM/PVG betriebenen Linien 515, 517 und die Stadtbuslinien 521, 522, 524 sowie 525.

Die Netzknoten Ilsede ZOB (Bus/Bus), Peine Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus) und Vöhrum Bahnhof (Bus/Zug) stellen die systematischen Verknüpfungsfunktionen sicher. Hinsichtlich der Verknüpfungen sind auch die weiteren Teilnetze 51, 52 und 53 zu beachten.

Neben dem Knoten Peine Bahnhof ist insbesondere der Verknüpfungsknoten Ilsede ZOB wichtig für den Schülerverkehr von Bedeutung. Eine Anschlusssicherung (z. B. Linien 501 und 503 mit Linien 530 bzw. 531) – auch im Rahmen des Echtzeitprojektes – ist vor dem Hintergrund der Schullandschaft des Landkreises Peine von starker Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Reisezeiten für Schüler in verschiedenen Destinationen 60 Minuten nicht übersteigen.

Die im Entwurf des Nahverkehrsplans beabsichtigte Aufgabe der Ringlinie 524 zu Gunsten zweier Endpunkte ist zu begrüßen. Die Einführung einer Linienverbindung im Bezirk Marschland wird kritisch gesehen, da das Fahrgastpotential als sehr gering angesehen wird. Der Landkreis Peine finanziert die Stadtbuslinien aus der Vergangenheit zu 100%. Bei der Einrichtung neuer innergemeindlicher Angebote wird erwartet, dass dieses gemeinsam vom Regionalverband (über Mittel aus dem §7b NNVG), dem Landkreis und der betroffenen Gemeinde finanziert wird. Dieses wird bereits beim Bürgerbus Wendeburg und dem flexo-Verkehr in Hohenhameln so durchgeführt.

Grundsätzlich gilt: Die Änderungen in Netz, Fahrplanlage und Angebot sollten keine negativen Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben

Gegenüber dem letzten Nahverkehrsplan ist eine deutliche Angebotsverbesserung auf der Linie 510 (früher 512) zwischen Wendeburg und Peine mit verbesserter zeitlicher Anbindung des Gewerbegebietes Peine-Ost etabliert worden. Dazu werden Mittel des Regionalverbandes und des Landkreises bereitgestellt.

Die Buslinie 510 entspricht der Funktion einer Regiobuslinie (umwegfreie Verbindung vom Mittelzentrum zum Grundzentrum mit vertaktetem und verstetigtem Angebot. Gleiches gilt auch für die anderen Regiobuslinien im Kreisgebiet. Daher sollte die Linie 510 ebenfalls als Regiobuslinie finanziell bewertet werden.

Verbesserung des Fahrtenangebotes der Linie 515 und 503:

Die Linie 515 erschließt die südöstlichen Ortschaften der Stadt Peine (Dungelbeck, Schmedenstedt) und die östlichen Ortsteile der Gemeinde Ilsede (Münstedt, Oberg). Gemessen an der Bedienung anderer Relationen das derzeitige Angebot weitgehend unverändert und weist Bedienungslücken auf. In der SVZ (samstagnachmittags, sonntags) findet kein Angebot statt. Die Überprüfung einer Verbesserung wird daher weiterhin begrüßt, steht aber unter einem Finanzierungsvorbehalt. Sollten sich grundsätzlich keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, sind Angebotsverbesserungen durch Mittel des

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Landkreises nicht denkbar. Gleiches gilt für die Linie 503 (Peine – Handorf – Bülten – Groß Ilsede). Für den Südostast der Linie 503 ergibt sich eine Überlagerung mit der Linie 517.

Optimierung/Abstimmung des Angebotes der Linien 517 und 530, Anbindung des Klinikums
In der Relation Peine – Ilsede ist eine Abstimmung des Angebotes beider Linien sinnvoll, so dass dadurch eine Taktverdichtung entstehen würde. Das Klinikum Peine aus Richtung Süden wird durch einige Kurse der Linie 517 direkt angebunden. Es sollte geprüft werden, ob eine stetige Anbindung des Klinikums erfolgen kann. Dieses gilt umso mehr, wenn das östlich liegende Baugebiet, welches weiter in der Entwicklung ist, durch die Buslinie mit erschlossen werden soll.

E3.15 Teilnetz 51 Peine – Edemissen

Zum Teilnetz Edemissen gehören die von der ONS betriebenen Linien 500, 505, 506, 507 und 508.

Die Netzknoten Peine Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus) und Edemissen Rathaus (Bus/Bus) sollen die systematischen Verknüpfungsfunktionen sicherstellen. Darüber hinaus stellt der Bahnhof Dollbergen (Region Hannover) einen Verknüpfungspunkt dar.

Anbindung der Gemeinde Edemissen an die Eisenbahnstrecke Wolfsburg – Hannover

Aus Sicht des Landkreises Peine ist die direkte Anbindung des Nordkreises an die SPNV-Strecke Hannover – Wolfsburg wichtig. Durch die Etablierung des D-Tickets und der Absicht des Region Hannover als benachbarter Aufgabenträger, einbrechende Verkehre positiv zu bewerten, sollte wieder eine Buslinienverbindung zwischen Edemissen/Peine und einer Station an der SPNV-Strecke hergestellt werden. Am geeignetsten ist dies für den Bahnhof in Dollbergen, da dort eine geeignete Wendemöglichkeit ohne große Umwege vorhanden ist. Es ist zu prüfen, ob eine Anbindung über die Linie 500 oder 506 erfolgen kann. Wie bereits unter Punkt 2.1.7 ausgeführt, sollte auch geprüft werden, inwieweit das On-Demand-System „Sprinti“ aus der Region in die nächstgelegenen Siedlungsbereiche im VRB-Raum integriert werden kann, um eine Anbindung der Stationen und Bahnhöfe sicherzustellen.

Der Siedlungsbereich in der Gemeinde Edemissen ist geprägt von dispersen Strukturen. Um die gemeindlichen Verbindungen zu stärken, wird hier der Einsatz von flexo-Verkehren vorgeschlagen.

E3.16 Teilnetz 52 Vechelde – Wendeburg

Zum Teilnetz Peine Vechelde – Wendeburg gehören die von der KVM/PVG betriebenen Linien 509, 511, 510, 513, 514, 516, 518 (Bürgerbus Wendeburg), 560 und 566. Darüber hinaus verkehren dort die Linien 450 (Vechelde – Braunschweig) und 445 (Lengede – Braunschweig-West)

Als Netzknoten fungieren Peine Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus), Vechelde Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus), Broistedt Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus), Wendeburg Denkmal (Bus/Bus) sowie Vechelde Alte Post, Vallstedt Sudetenstraße und Braunschweig Rathaus/Schloss sowie zukünftig Braunschweig-West als neue SPNV-Station.

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Für die Linie 445 der Braunschweiger Verkehrs- GmbH soll eine Ausweitung des Bedienungsangebotes zwischen Vallstedt, Wierthe und der Braunschweiger Weststadt überprüft werden. Bei Eröffnung des Bahnhaltdepot Braunschweig-West soll dieser angebunden werden.

Optimierung der Verknüpfung zwischen Linie 445 und 516, Umwandlung der Anruflinienfahrten in feste Fahrplanangebote der Linie 516

Die Linie 516 verbindet Lengede mit dem Bahnhof Vechede (Umstieg in Richtung Hannover) und erschließt das südliche Vechelder Gemeindegebiet. Bisher wird ein großer Teil des Angebotes nachfrageorientiert durchgeführt. Eine Umwandlung in ein festes Fahrplanangebot mindestens während der HVZ bei entsprechender Nachfrage ist verkehrlich wünschenswert, steht aber ebenfalls unter einen Finanzierungsvorbehalt. Die Linie trägt auch den unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung und verbindet die Grundzentren untereinander mit den dazwischenliegenden Ortschaften. Gleiches gilt für die Linien 566 und 513 (Relevanz Schülerverkehr) zwischen Wendeburg und Vechede.

Anpassung des Angebotes der Linie 509 (Peine – Essinghausen- Duttonstedt – Meerdorf – Wipshausen)

Sollten Essinghausen und Duttonstedt durch stadtbusähnliche Verbindungen von Peine aus erschlossen werden, wird die Buslinie 509 in ihrer bisherigen Form obsolet. Es muss daher überprüft werden, inwieweit die Mobilitätsverhältnisse in Meerdorf und Wipshausen gewährleistet werden können, ggf. auch durch flexible Bedienungsformen.

E3.17 Teilnetz 53 Hohenhameln – Ilsede – Lengede

Zum Teilnetz Peine Ilsede gehören die von ONS betriebenen Linien 501, 502, 503, 504, 530 und 531.

Die Netzknoten mit Verknüpfungsfunktion sind Ilsede ZOB (Bus/Bus), Peine Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus), Broistedt Bahnhof (Bus/Zug und Bus/Bus), Hohenhameln Zimmerplatz und Mehrum Ortsmitte (Bus/Bus).

Achse SZ-Lebenstedt – Broisted – Lengede – Ilsede – Peine:

Diese wichtige Nord-Süd-Achse wird über die Buslinien 517 (Teilabschnitt) und 530 bedient. Dabei hat die Regiobuslinie 530 mehrere Verknüpfungspunkte zu berücksichtigen. Um auch die Ringbedienung in Barbecke und Woltwiesche zu verändern, soll das Linienlauf bzw. das Betriebskonzept überprüft werden. Die Verknüpfung mit der KVG-Buslinie 640 soll verbessert werden.

Der Landkreis Peine regt an, die Einführung einer Landesbuslinie zwischen Peine und SZ-Lebenstedt zu prüfen. Genehmigungsrechtlich wären hier die Linien 530 der ONS und die 640 der KVG (Teilnetz 62) betroffen. Sollte ggf. langfristig die VPS-Strecke für den Personenverkehr reaktiviert werden, wäre die Einrichtung einer Landesbuslinie zurück zu nehmen.

Achse Peine – Ilsede – Hohenhameln (- Hildesheim):

Überprüfung des Bedienungskonzeptes der RegioBus-Linie 502:

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Aufgrund der starken Ausrichtung der Linien 501 und auch 502 auf den Schülerverkehr soll das Betriebskonzept überarbeitet und attraktiver gestaltet werden.

Aus Sicht des Landkreises Peine wird eine Stärkung der Buslinie in Form einer konsequenten Vertaktung und einer direkteren Linienführung begrüßt.

Die Prüfaufträge des Regionalverbandes hinsichtlich der Ausweitung des Angebotes in den Abendstunden und außerhalb der schulrelevanten Zeiten werden positiv gesehen. Für Berufspendler sollten mehr direkte und damit schnellere Fahrten zwischen Peine und Hohenhameln angeboten werden. Zur fahrplanmäßigen Auslagerung der Schülerbeförderung könnte es sich anbieten mit zwei Liniennummern (wie z. B. bei den Linien 530 und 531) zu arbeiten. Die Liniennummer 520 könnte so auf den RegioBus-Charakter mit schnellen direkten Fahrten hinweisen, die Linie 502 auf indirekte Fahrten bzw. auf Angebote zu schulrelevanten Zeiten und Zielen. Im Zuge einer möglichen Neuordnung der Angebote der Linien 501 und 502 ist darauf zu achten, dass die Schulzentren vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler in einer Reisezeit von maximal 60 Minuten erreicht werden können. Dieses setzt auch gesicherte Anschlüsse (vgl. Echtzeitprojekt) am Knotenpunkt Groß Ilsede ZOB voraus.

Derzeit sind systematische Anschlüsse in Hohenhameln mit dem Umstieg von der Linie 502 auf die Linie 25 der RVHi sind bisher nicht gewährleistet. Dadurch müsste der Zimmerplatz in Hohenhameln regelmäßig von der Linie 502 bedient werden. Es ist zu prüfen, ob die Buslinie 502 auf die SPNV-Linien RE60/RE70 am Bahnhof in Peine (Abfahrt und Ankunft aus Braunschweig) und auf die RVHi in Hohenhameln Zimmerplatz ausgerichtet werden könnten. Für Pendler aus dem Raum Peine stünde damit eine verlässliche Verbindung in den Landkreis Hildesheim zur Verfügung.

Aus finanzieller Sicht spricht sich der Landkreis Peine für die Prüfung der Einrichtung einer durchgehenden Landesbuslinie zwischen Peine und Hildesheim aus. Als Anbindung des Mittelzentrum Peine an das benachbarte Oberzentrum Hildesheim ist eine grundsätzliche Fördermöglichkeit durch das Land gegeben. Die Richtlinie zur Einrichtung von Landesbuslinien wird derzeit von der LNVG überarbeitet. Der Regionalverband sollte daher Kontakt zum benachbarten Aufgabenträger, den Landkreis Hildesheim und der LNVG aufnehmen.

Flexo-Verkehr Hohenhameln

Das On-Demand-Angebot wurde im Mai 2022 umgesetzt. Finanziert wird das Projekt nach dem Auslaufen der EFRE-Förderung weiterhin vom Regionalverband, dem Landkreis Peine und der Gemeinde Hohenhameln.

Aus Sicht der Beteiligten hat sich das Projekt bewährt. Sofern die Projektpartner eine gemeinschaftliche Finanzierung vorsehen, spricht sich auch der Landkreis Peine für eine Weiterentwicklung und das Erschließen weiterer Potentiale im Norden der Gemeinde Hohenhameln aus. Dadurch könnte auch die Linie 502 von der Feinerschließung herausgenommen werden. Auf Grund der unsicheren Finanzierung ist zu überlegen, ob der On-Demand-Verkehr bisherige Linienbusleistungen substituieren kann.

Nachrichtlich wird auf die Linie 948 der Regiobus Hannover (Hohenhameln – Hämelerwald) und die Linie 800 der üstra (Mehrum – Hannover-Südstadt) hingewiesen (Aufgabenträger Region Hannover).

Die Region plant, den Endpunkt der Linie 800 alternierend auf mehrere Endpunkte zu verlagern, womit sich der Takt in Mehrum halbieren würde. Aus Sicht des Landkreises wäre dieses noch akzeptabel.

E4 Barrierefreier Zugang zum ÖPNV

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Insbesondere durch den demografischen Wandel und die Vorgaben des BBG bestehen Anforderungen, die auf die Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit abzielen. Barrierefreiheit bezieht sich auf Zugangsstellen (Bahn- und Bussteige), Fahrzeuge und Informationen. Sukzessive werden die baulichen Anlagen von den Gemeinden und der Stadt Peine durch Förderung barrierefrei ausgestattet, gleiches gilt für den Einsatz von Fahrzeugen und Informationselementen durch die jeweiligen Kostenträger.

E 5 Fahrweg, Verkehrssteuerung

E5.1 Schienenverkehr

Im SPNV-Konzept 2030+ wird die Reaktivierung der Strecke Braunschweig – Harvesse vorgesehen. Derzeit wird die Wirtschaftlichkeit einer Reaktivierung des SPNV auf der Strecke mit verschiedenen Endpunkten untersucht. Der weiterführende Abschnitt Wipshausen – Harvesse ist im Potentialerhalt gelistet (vgl. Karte D2.1/3), der öffentliche Erwerb der Trasse von der DB-Netz ist allerdings aus Kostengründen verworfen worden.

Die Reaktivierung der Schienenverbindung Braunschweig – Wendeburg bietet zudem den Vorteil, dass Teile der Leistung – und damit aus der ÖSPV-Finanzierung – der Buslinie 560 herausgenommen werden könnten.

Die VPS-Strecke zwischen Peine – Ilsede – SZ-Lebenstedt – SZ-Bad ist ebenfalls im Potentialerhalt nach 2030 aufgeführt.

Weitere Reaktivierungen oder Neubauten von Strecken und Stationen sowie Elektrifizierung sind im Landkreis Peine nicht geplant.

E5.3 Bus

Störende Einflüsse auf den ÖSPV sind vorwiegend im städtischen Umfeld zu erwarten. Mittel zur Abhilfe sind die Anlage von Bussonderfahrstreifen, die Anlage von Haltestellenkaps, verkehrsbehördliche Anordnungen und Eingriffe in die Signaltechnik (ÖPNV-Beeinflussung). Es wird erwartet, dass die Straßenbaulastträger dafür sorgen, dass die durch den ÖPNV genutzten Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

E6 Zugangsstellen

Die Ansprüche der Fahrgäste an Komfort, Sauberkeit und Sicherheit sind zu berücksichtigen sowie Anforderungen, die sich aus dem geographischen Wandel, den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen oder den zunehmenden digitalen Informationsmöglichkeiten ergeben. Schriftliche Informationen sind auf Lesbarkeit und Verständlichkeit zu prüfen. Verknüpfungen unterschiedlicher Verkehrsarten ergeben sich durch Bike+Ride- (B+R) und Park+Ride-Anlagen (P+R).

Das Land Niedersachsen wird eine landesweite Plattform einrichten, in der alle Haltestelleninformationen abrufbar sind. Die Erhebung der Daten liegt in der Zuständigkeit der Aufgabenträger. Die Informationen werden offen über unterschiedliche Kanäle für Nutzer (Planungsträger, Fahrgäste) zur Verfügung gestellt. Der Aufbau eines datenbankbasierten Zugangsstellen-Katasters beim Regionalverband ist seit 2020 abgeschlossen.

E6.1 Verkehrsstationen (SPNV-Zugangsstellen)

Im Bereich des Regionalverbandes Großraum Braunschweig werden alle derzeit 46 Verkehrsstationen durch die DB InfraGo AG (Geschäftsbereich Personenbahnhöfe) betrieben. Ende 2024 sind mit zwei Ausnahmen alle Verkehrsstationen entweder bereits modernisiert oder in einem Förderprogramm zur Modernisierung aufgenommen.

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

Alle Verkehrsstationen sind an den Bahnsteigen mit Reisendeninformationssystemen ausgerüstet Fahrgastinformationsanzeiger (FIA) an den großen Stationen und digitale Stationsanzeiger (DAS bzw. DAS+) an den übrigen.

Einzelheiten zur Ausstattung und zur Zugänglichkeit der vorhandenen Verkehrsstationen sind in den Tabellen E6.1/1 und E6.1/2 zusammengefasst.

Künftig sollen einzelne Stationen mit Zuginformationsmonitoren (ZIM) ausgestattet werden. Die ZIM werden im Zugangsbereich der Stationen aufgestellt und ergänzen FIA und DSA. Alle Verkehrsstationen verfügen über eine Beschallung, die für Ansagen zu Verspätungen, Zugdurchfahrten, u. Ä. genutzt wird.

mobistATIONEN sind Stationen und Haltepunkte des SPNV und der nachfragestarken Haltestellen des ÖPNV mit einem weiterführenden Verkehrsangebot und privaten Verkehrsmitteln (gutachterliche Vorschläge für 200 Stationen)

E6.3 Bushaltestellen

Zugangsstellen inklusive ihrer Zuwegung sind funktionsgerecht und barrierefrei auszugestalten. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht eine vollständige Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 vor. Auch wenn bis dahin keine Realisierung erfolgen muss, ist dieses Datum für die zuständigen Straßenbaulastträger (i. d. R. die Gemeinden) jedoch als Stichtag zu berücksichtigen. Es muss eine verbindliche Aussage vorliegen, in welcher Abfolge nach Priorität die geforderte Barrierefreiheit hergestellt werden soll. Ausnahmen müssen konkret benannt und begründet werden Hinsichtlich der Abarbeitung sind Prioritätsstufen aufgestellt worden:

Priorität 1: Zugangsstellen mit fahrplanmäßiger Verknüpfungsfunktion oder hohe Ein- und Aussteigerzahlen, Zugangsstellen für RegioBusse in Ortslagen, Zugangsstellen mit zielgruppenrelevanten Einrichtungen (Seniorenheime, Gesundheitseinrichtungen etc.)

Priorität 2: alle weiteren innerörtlichen Zugangsstellen, sofern nicht in Priorität 3

Priorität 3: alle innerörtlichen Zugangsstellen, für die keine Priorität der 1. Stufe vorliegt und deren Umgestaltung einen stark überdurchschnittlichen Finanzbedarf erfordert

Nicht barrierefrei hergestellt werden müssen sonstige Außerorts-Zugangsstellen, spezielle Haltestopps für den flexo-Verkehr sowie Zugangsstellen, die aufgrund der Topographie oder ungelöster Grundstücksfragen nicht umgebaut werden können.

Bei den Ausbaustandards sind hinsichtlich der Barrierefreiheit die entsprechenden Regelwerke und DIN-Normen. Eine Musterhaltestelle (Abbildung E6.3) wird als Standardlösung mit einer Bordhöhe von mindestens 16 cm an der 2. Tür empfohlen, um ein einheitliches System zu schaffen.

Die Ausstattung der Haltestellen ist ebenfalls in drei Kategorien differenziert. Sie variiert je nach Verkehrsbedeutung (Verknüpfungspunkt, Zahl der Ein- und Aussteiger).

Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen wird i. d. R. von der LNVG aus Mitteln des NGVFG mit 75% der förderfähigen Ausgaben unterstützt (8 Bushaltestellen pro Jahr pro Kommune). Im Falle einer Förderzusage werden von den verbleibenden Eigenmitteln 50% durch den Regionalverband finanziert. Der Anteil barrierefreier Haltestellen im Landkreis Peine liegt derzeit bei rd. 25% (taktiles Leitsysteme bei 19%), daher herrscht hier noch ein hoher Bedarf

E6.4 Bike+Ride, Park+Ride, Kiss+Ride

Diese Verknüpfungsanlagen dienen der Multimodalität und sollten auf eine steigende Nachfrage dimensioniert werden.

E7 Fahrzeuge

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

E7.3 Busse

Die Dekarbonisierung des Nahverkehrs ist ein langfristiges und ambitioniertes Ziel, das eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen, Verkehrsunternehmen, Technologieanbietern und der Gesellschaft erfordert. Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG; Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1161 Clean Vehicle Directive /CVD) legt dazu verbindliche Mindestquoten für die Umsetzung der Vorgaben fest. Die Quote von schweren Nutzfahrzeugen wird anhand alternativer Antriebe und Kraftstoffe bemessen. Als sauber gelten hier Fahrzeuge, die beispielsweise mit Biokraftstoff, Wasserstoff, Erdgas oder Strom fahren. Im zweiten Referenzzeitraum (2026 bis Ende 2030) liegt die Beschaffungsquote für Busse im ÖPNV bei 65%.

Die derzeit eingesetzten Busse der PVG/KVM werden zu 100% konventionell angetrieben, bei der ONS gelten die eingesetzten Busse als emissionsarm.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Erfüllung des SaubFahrzeugBeschG bzw. der CVD die Anschaffung neuer Busse deutlich verteuern wird. Derzeit liegt der Beschaffungspreis bei Bussen mit E-Antrieb ca. dreimal so hoch wie bei Fahrzeugen mit konventionellem Antrieb. Zu bedenken ist auch, dass dann die heutigen Betriebshöfe nicht mehr den technischen Voraussetzungen (Brandschutz, Lärmemissionen) erfüllen werden und ggf. ersetzt werden müssen. Die daraus resultierenden Kosten werden mittelbar in die Refinanzierungsbeträge einfließen und die Bereitstellung des ÖSPV weiter verteuern. Die Anforderungen (z. B. Klimaanlage) an die einzusetzenden Fahrzeuge werden durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) weiter steigen. Auch dadurch wird es insgesamt zu Kostensteigerungen kommen.

E8 Fahrgastinformation

Projekt Echtzeit und betriebliche Anschlusssicherung:

Die Fahrgastinformation dient der Erleichterung zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor, während und nach der Fahrt. Sie muss optisch und akustisch zur Verfügung stehen.

Bei der Bildung von Reiseketten kommt der Verkehrsmittel- und unternehmensübergreifender Sicherung von Anschlüssen eine große Bedeutung zu. Insbesondere im Ländlichen Raum ist aufgrund der geringen Fahrtenhäufigkeit die Sicherung von Anschlüssen besonders wichtig. Dazu spielt der Ausbau der technischen Infrastruktur in den Fahrzeugen und an den Zugangsstellen eine bedeutende Rolle. Im Rahmen des geförderten Echtzeitprojektes (Abweichungen vom Sollfahrplan) werden die aktuellen Fahrplandaten verbundweit in Fahrzeugen und weiteren Auskunftsmitteln zur Verfügung gestellt. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 erfolgte die Beschaffung und Implementierung von 600 Bordrechnern, 750 Monitoren in den Fahrzeugen und 460 dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen an den wichtigen, nachfragestarken Haltestellen. Verbunden mit dem Ausbau der rechnergestützten Betriebsleitsysteme bei den Verkehrsunternehmen und der Anbindung der Verkehrsunternehmen im VRB an die norddeutsche zentrale Datendrehscheibe wird die Anschlusssicherung unternehmensübergreifend im VRB und den benachbarten Verkehrsräumen realisiert.

Fahrgastinformation an Zugangsstellen:

Das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr geförderte Projekt HILDE (Haltestelleninformationen leicht, digital und in Echtzeit) wurde begonnen. Nach Abschluss beider Projekte werden ca. 560 Haltestellen mit einer dynamischen Fahrgastinformation versehen sein. Im Hinblick auf die insgesamt rund 5.700 Haltestellenmasten im Verbandsgebiet soll die dynamische Fahrgastinformation weiter ausgebaut werden, insbesondere im ländlichen und suburbanen Raum. Bei Umstiegen oder etwaigen Fahrtausfällen sind Informationen hierüber von großer Bedeutung. Aufgrund der vergleichsweise geringeren Investitionskosten soll der Ausbau energieautarker Anzeiger, wie über das Projekt HILDE an rund 100 Haltestellen erfolgreich abgeschlossen, geprüft und möglichst vorangetrieben werden.

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

E10 Tarif

Der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) wurde am 92.12.2016 als Nachfolger der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH gegründet. Die Unternehmensstruktur des VRB wird fortlaufend überprüft.

Für den Verbundtarif soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung unter Beteiligung aller Verbundpartner erfolgen. Für den Zeitraum 2025 bis 2029 sollen ggf. unter Einbeziehung gutachterlicher Begleitung verschiedene Themenkomplexe (z. B. Größe der Tarifzonen, Tarifzonensortiment) untersucht werden.

Durch die Einführung bundes- bzw. landesweiter Tarifangebote ist das Problem der Tarifübergänge zu den benachbarten Verkehrsräumen grundsätzlich entschärft worden. So sind mit nur einem „Fahrschein“ Ziele außerhalb des Verbundgebietes des RVB zu erreichen. Zum Angebot gehören u. a. der Niedersachsentarif mit integrierter Anschlussmobilität (E10.2) und das Deutschlandticket (E10.3).

E10.5 Übergänge zu benachbarten Verkehrsräumen

Übergänge zur Region Hannover und zum Landkreis Hildesheim

Für verkehrsgebietsübergreifende Fahrten im SPNV im Übergang zur Region Hannover besteht weiterhin die Möglichkeit im Rahmen des GVH-Regionaltarifs Zeitkarten mit einer durchgehenden Fahrtberechtigung für den GVH und angrenzende Bereiche des VRB zu erwerben. Diese Übergangsregelungen gelten für die Stationen Peine und Vöhrum.

Aus Sicht des Landkreises sollte zusätzlich auch eine Integration der Station Vechede geprüft werden (im Landkreis Gifhorn besteht diese Regelung z. B für die weiter entfernte Station Calberlah), auch wenn sich dieses als nachrangig erweisen sollte, solange das D-Ticket als Alternative angeboten wird.

Neben diesen Übergangsbestimmungen im SPNV bestehen weitere Übergangsregelungen auch für den ÖSPV (GVH-Buslinie von Hohenhameln nach Hämelerwald und RVHi-Buslinie nach Hildesheim sowie mit dem Flexo-Verkehr zum S-Bahnhof Algermissen).

E11 Vertrieb

Neben den klassischen Vertriebswegen von Fahrkarten (personenbedingter Vertrieb, Vertrieb über Fahrausweisautomaten) kommt dem digitalen Vertrieb eine immer größere Bedeutung zu (z. B. Vertrieb über die Apps „DB Navigator“ und „FAIRTIQ“. Mit Hilfe der letztgenannten App ist ein innovativer Check-in/Be.out-Vertriebskanal verfügbar, der die Suche nach dem passenden, günstigsten Ticket übernimmt und abrechnet.

E12 Betrieb, Service

Neben den Aspekten der Sicherheit und der Verlässlichkeit ist im Bereich der Information das Einrichten einer zentralen Servicestelle und Beschwerdemanagements mit einheitlicher Rufnummer geplant.

Bei den vom Landkreis Peine gemachten Erfahrungen eines Betreiberwechsels im Busbereich ist ein zentrales Beschwerdemanagement hilfreich und wird die Mitarbeiter in der Kreisverwaltung entlasten.

E13 Innovationen

Derzeit werden intelligente Infrastrukturen und innovative Mobilitätsdienstleistungen in die Praxis gebracht. Es handelt sich dabei i. d. R. um geförderte Projekte:

- Echtzeit und Digitalisierung der Kundeninformation

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

- Digitalisierung von Ticketing und Vertrieb
- On-Demand-Verkehre
- Verknüpfung von Mobilitätsdienstleistungen
- Erfassung und Bereitstellung von Mobilitätsdaten

Abschnitt F Finanzierung und Förderung

Dem Regionalverband Großraum Braunschweig stehen zur Bewältigung seiner Aufgaben verschiedene Finanzierungsquellen zur Verfügung.

Die Verbandsmitglieder finanzieren wesentliche Aufgaben des Regionalverbandes durch die Verbandsumlage, ein Teil davon wird zur Finanzierung von RegioBus-Leistungen verwendet. Zusätzlich werden durch bilaterale Refinanzierungsverträge zwischen dem Regionalverband und den Verbandsgliedern weitere ÖSPV-Leistungen (lokale Verkehre) finanziert.

Der Bund stellt auf Grundlage des Regionalisierungsgesetzes (RegG) Steuermittel den Ländern zur Finanzierung des ÖPNV (insbesondere des SPNV) zur Verfügung. Diese Mittel verteilt das Land Niedersachsen nach einem festen Schlüssel an die Aufgabenträger. Durch die Revision des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (§ 7 NNVG) stehen den Aufgabenträgern zusätzliche Mittel zur Verfügung (Kommunalisierung der 45a PBefG-Mittel aus der Schülerbeförderung (§7a NNVG) und Finanzmittel zur Stärkung des ländlichen Raumes (§ 7b NNVG)). Eine Übersicht über die Finanzierungsquellen der Jahre 2025 bis 2029 steht in den Tabellen F1.1, F1.2/1 und F1.2/2 im Beteiligungsentwurf des NVP zur Verfügung.

Demgegenüber stehen die Aufwendungen für Betriebsleistungen (differenziert nach SPNV und ÖSPV) und Investitionen (Strecken- und Stationsaus- und Neubau, ÖSPV-Haltestellen mit Umfeld, Kosten für digitale Vorhaben). Dazu kommen Kosten für Tarif, Vertrieb und Marketing sowie der Finanzbedarf für verbandsübergreifende Tarife.

Die Betriebskostenaufstellungen können jeweils den Tabellen F2.1 und F2.2 entnommen werden.

Grundsätzliches zur ÖSPV-Finanzierung:

Das Defizit der Busverkehrsunternehmen (durch Anwendung des Gemeinschaftstarifes und den damit verbundenen Einnahmeverlusten gegenüber den einzelnen Haustarifen) wurde bisher durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift von den Verbandsgliedern über den Regionalverband ausgeglichen, zukünftig erfolgt dieses über einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag. Darüber hinaus gibt es zwischen den Verbandsgliedern Refinanzierungsverträge zur Verlustabdeckung der Verkehrsunternehmen von zusätzlichen Verkehrsleistungen. Dem Regionalverband stehen nach der Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (§ 7 b NNVG) zusätzliche Mittel zur Verbesserung bzw. Implementierung neuer Angebote im ländlichen Raum zur Verfügung. Es war bisher vorgesehen, dass der Regionalverband 50% der Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der des finanziellen Spielraumes übernimmt wird, sofern die andere Hälfte von den jeweiligen Verbandsgliedern refinanziert werden würde. Durch die finanzielle Entwicklung ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Regionalverband aus der Kofinanzierung zurückziehen könnte. Eine komplette Übernahme der Kosten kann vom Landkreis grundsätzlich nicht erfolgen. Bei einer geplanten nennenswerten Ausweitung der Verkehrsleistung im ÖPNV – wie von den Gemeinden teilweise vorgesehen – ist es notwendig, dass die Mitgliedskommunen zu einer Beteiligung bei der Finanzierung der Verbesserung innergemeindlicher Verkehrsangebote bereit sind. Bei neuen Angeboten nach § 7 b NNVG wird weiterhin die finanzielle Beteiligung des Regionalverbandes erwartet. Das

Referat 4

Digitalisierung und Infrastruktur

einwerben von Fördermitteln wird begrüßt, ist aber durch die zeitliche Befristung des Einsatzes der Fördermittel auch kritisch unter dem Nachhaltigkeitsaspekt zu sehen. Durch gesellschafts- (u. a. auch Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge und Erhalt eines flächendeckenden ÖPNV) und umweltpolitische Ziele mit der Mobilitätswende, ist die Förderung des Umweltverbundes – und damit auch des ÖPNV unabdingbar. Ein akzeptabler ÖPNV, der weitere Anteile am Modal Split (Aufteilung der Verkehrsarten) gewinnen soll, muss entsprechend attraktiv hinsichtlich des Angebotes (Fahrtenangebot und Vertaktung) und der Infrastruktur (z. B. Einsatz moderner, barrierefreier Fahrzeuge und Haltestellen sowie verbesserter Kundenkommunikation) sein. Dieses führt allerdings auch dazu, dass von den Akteuren zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden müssen.

Durch die allgemeine Kostenentwicklung ist das von den Verbandsgliedern zu tragende Defizit in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Ablösung der allgemeinen Vorschrift zu Gunsten eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) nach Verordnung 1370 durch den Aufgabenträger wird darüber hinaus zu einer weiteren Erhöhung führen.

Nach § 7 (1) NNVG können im Bereich des Regionalverbandes Großraum Braunschweig nur noch bis zum 31.12.2026 Mittel aus den Leistungen für den SPNV zur Finanzierung des ÖSPV herangezogen werden. Dadurch entsteht beim Aufgabenträger ab 2025 eine Finanzierungslücke, die bisher nicht geschlossen werden konnte. Neben möglichen Einsparungen durch Angebotsreduzierungen im ÖSPV wird auch eine Erhöhung der Verbandsumlage diskutiert. Die kommunale Finanzsituation bietet diesbezüglich nur wenig Spielraum, um noch einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

Aus Sicht des Landkreises Peine ist es daher unabdingbar, dass Vorgaben zur Mindestbedienung / Qualitätsanforderungen im Nahverkehrsplan nicht statisch sind und im Fall einer vereinbarten Leistungsreduzierung aus Kostengründen keinen Hinderungsgrund dafür darstellen.



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/090
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 03.06.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	12.821 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Finanzierung und Restrukturierung der Allianz für die Region

Beschlussvorschlag:

1. Dem Sanierungs- und Restrukturierungskonzept für die Allianz für die Region GmbH - wie in der Aufsichtsratssitzung vom 25.03.2025 vorgestellt - wird zugestimmt.
2. Der Gesellschaftervereinbarung der Allianz für die Region GmbH wird zugestimmt. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird bevollmächtigt, die Gesellschaftervereinbarung betreffend die Allianz für die Region GmbH zu unterzeichnen.
3. Der Erhöhung des Stammkapitals von aktuell 27.600 € um 66.524 € auf 94.124 € sowie der Zeichnung der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteile wird zugestimmt. Dem Verkauf und der Übertragung sämtlicher vom Gesellschafter AGV-BS gehaltener Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 23.901 – 25.000 an den Gesellschafter Stadt Braunschweig zum Nennbetrag wird ebenfalls zugestimmt. Der Vertreter des Landkreises Peine als Gesellschafter wird ermächtigt, die entsprechende notarielle Beurkundung zu zeichnen.
4. Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages (Satzung) wird zugestimmt. Der Vertreter des Landkreises Peine als Gesellschafter wird ermächtigt, die entsprechenden notarielle Beurkundung zu zeichnen.

5. Die Geschäftsführung der Allianz für die Region GmbH wird beauftragt, die Unterzeichnung der Gesellschaftervereinbarung bis zum 10.07.2025 sicherzustellen. Eine entsprechende Mitteilung an die Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt bis zum 15.07. 2025.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Allianz für die Region GmbH ist die Strukturförderungs- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft der Region Braunschweig-Wolfsburg mit derzeit 21 Gesellschaftern aus Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden. Die Gesellschaft ging 2013 aus der Umfirmierung der 2005 gegründeten Projekt Region Braunschweig GmbH (Nachfolger des reson e.V.) unter Einbeziehung Volkswagen AG und der Stadt Wolfsburg über ihre gemeinsame Tochterunternehmung der Wolfsburg AG hervor. Sie verfolgt das Ziel, über regionale Projekte in den Aktionsfeldern *Wirtschaft stärken, Mobilität gestalten, Fachkräfte sichern und gewinnen* sowie *Region vermarkten* einen Beitrag zur nachhaltigen Beschäftigungssicherung in der Region Südostniedersachsen zu leisten.

Die Allianz für die Region GmbH befindet sich seit dem Ende der Corona-Pandemie 2022 in wirtschaftlicher und struktureller Sicht in einer herausfordernden Lage. Aus wirtschaftlicher Sicht sind die wesentlichen Ursachen hierfür die gestiegenen Fixkosten bei gleichzeitig seit dem Jahr 2009 konstant gebliebenen Gesellschafterbeiträgen. In struktureller Hinsicht sind die erheblichen Unterschiede in der Beitragshöhe der Gesellschafter (zwischen 10.000€ und 540.000€ im Jahr 2024) Ursache für eine Diskussion über den Mehrwert der Allianz für die Region für die Gesellschafter.

Die Kündigung eines wesentlichen Sponsoringvertrags eines Gesellschafters aus dem Jahr 2023 zum 31.12.2024 stellt den zentralen Anlass zur Restrukturierung dar, da die daraus entstehende Finanzierungslücke nicht auf Dauer durch Einsparungen bzw. durch das operative Geschäft ausgeglichen werden kann. Eine Stabilisierung des Unternehmens kann nur noch auf Ebene der Gesellschafter durch Erhöhung der Beiträge und gleichzeitiger Maßgabe einer Restrukturierung zur Fixkostensenkung erfolgen, da bereits durch die Geschäftsleitung in den vergangenen 24 Monaten alle operativen Einsparungsmöglichkeiten genutzt wurden.

Trotz intensiver Bemühungen der Geschäftsführung seit 2023, die Erhöhung der Gesellschafterbeiträge für eine wirtschaftliche Stabilisierung herbeizuführen, konnte bislang kein Konsens unter allen Gesellschaftern erzielt werden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner 40. Sitzung am 19.12.2024 empfohlen, über die Beauftragung von externen Gutachtern die Bedingungen für eine positive Fortführung der Gesellschaft über ein Sanierungsgutachten in Anlehnung an IDW S6 erarbeiten zu lassen. Der Aufsichtsrat bildete zur Begleitung der Gutachtenerstellung einen Restrukturierungsausschuss, der von Januar bis März 2025 dreimal tagte. Die Ergebnisse wurden dem Aufsichtsrat in seiner 41. Sitzung präsentiert und von ihm einstimmig zur Umsetzung empfohlen.

Vor diesem Hintergrund stehen die Gesellschafter vor der Entscheidung, die Erhöhung der Gesellschafterbeiträge bei gleichzeitiger Restrukturierung der Gesellschaft zu beschließen. Andernfalls wäre die Gesellschaft zu liquidieren.

Eine Liquidation der Gesellschaft würde Restrukturierungskosten in Höhe von rund 2,37 Mio.€ verursachen (Abfindungen, Projektabwicklung), die regionalen Förder- und Kooperationsstrukturen in besonderem Maße schwächen und zu einem deutlichen Rückgang der regionalen Projekte und entsprechende Fördermittelakquise führen.

Der entsprechenden Einmalaufwand im Falle der Fortführung der Gesellschaft über eine Restrukturierung fällt mit rund 600.000 € deutlich niedriger aus, da hier nur ein Teil der Beschäftigten sozialverträglich zur dauerhaften Reduzierung der Fixkosten abgebaut werden müsste.

Die Geschäftstätigkeit im Jahr 2025 ist durch die Zusage eines Gesellschafters, bis zu 500.000 € in die Kapitalrücklage einzustellen, gesichert. Bedingung hierfür ist der Beschluss der Gesellschafter zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Restrukturierungskonzept der Gutachter.

Die Durchfinanzierung für die Jahre 2026 ff. ist nunmehr maßgeblich von der Einleitung der durch die Geschäftsführung auf Grundlage des Restrukturierungsgutachtens vorgeschlagenen Maßnahmen abhängig.

Der Umsatzhebel der Gesellschafterbeiträge liegt derzeit bei einem Faktor von 3, sprich ein eingesetzter Euro aus den Gesellschafterbeiträgen generiert im Durchschnitt drei Euro an Projektmitteln für die Region. Im Restrukturierungsszenario würde dieser auf 2,5 gesichert werden.

Die geplante Governance-Anpassung umfasst keine Verkleinerung des Aufsichtsrats, gleichwohl jedoch die Einführung eines Präsidiums zur besseren Koordinierung des Gesellschafterkreises in Bezug auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, welche seitens der Gutachter empfohlen ist.

Die Beitragsstruktur soll künftig durch eine stärkere Verbindlichkeit und klare Kategorisierung sowie durch eine Kopplung an den satzungsgemäßen Zweck gestaltet werden.

Die geplanten Änderungen zielen auf eine nachhaltige Stabilisierung der Gesellschaftsstruktur und der finanziellen Handlungsfähigkeit ab.

Zu 1) Kernaussagen des Sanierungskonzepts:

- die Fortentwicklung des Leitbilds mit Fokus auf satzungsgemäße und identitätsstiftende Projekte für die Region.
- Die stärkere Priorisierung wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen für den Gesellschafterkreis.
- Die Konzentration der Aktivitäten auf die zwei Aktionsfelder *Wirtschaft stärken* und *Region vermarkten*
- Reduktion der Fixkosten über Abbau von Personalkapazitäten auf 27,1 Vollzeit-Äquivalente (-10,2 VZÄ ggü. dem Stand zum 31.12.2024)
- Neue Gesellschaftervereinbarung inkl. „Beitragsordnung“ der Gesellschaft mit Kategorisierung der Gesellschafterbeiträge (80.000 €/200.000 € p. a.)
- Individuelle Projektförderungen einzelner Gesellschafter sind nicht auf den Gesellschafterbeitrag anrechenbar.
- Einmalige Eigenkapitaleinzahlung in Höhe von rund 570.000€ zur Finanzierung der Restrukturierungskosten, aufgeteilt auf die vorhandenen Gesellschafter mit bis zu 6.000 € je Gesellschafter unter Einbeziehung der Zusage eines Gesellschafters bis zu 500.000 € Kapitaleinlage zu leisten.
- Optimierung der Governance-Struktur durch Einführung eines Präsidiums zur Sitzungsvorbereitung und Koordination des aktuell 21-köpfigen Aufsichtsrates.
- Verpflichtende Unterzeichnung der neuen „Gesellschaftervereinbarung“ bis zum 10.07.2025

Zu 2)

Die Gesellschaftervereinbarung der Allianz für die Region sieht die Zahlung eines Gesellschafterbeitrags in Höhe von 80.000 € p. a. als Grundbeitrag (Kategorie 1) oder 200.000 € p. a. als erhöhter Beitrag (Kategorie 2) ab dem Jahr 2026 vor. Die Zahlung des Grundbeitrages berechtigt zur Entsendung eines Mandats in den Aufsichtsrat (Kategorie 1).

Die Zahlung des erhöhten Gesellschafterbeitrages berechtigt zur Entsendung eines Mandats in den Aufsichtsrat, welches ebenfalls in das Präsidium entsendet wird (Kategorie 2).

Ferner ist eine Inflationsindexierung der Gesellschafterbeiträge ab dem Jahr 2028 gemäß Feststellung des Statistischen Bundesamt für die Jahresfrist im Bezugsmonat Oktober des Vorjahrs mit der erstmaligen Feststellung für das Jahr 2027 in Anwendung für den Gesellschafterbeitrag für das Jahr 2028 vorgesehen.

Zu 3)

Die Erhöhung des Stammkapitals von aktuell 27.600 € um 66.524 € auf 94.124 € erfordert entsprechend der Anlage 3 den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen zum Nennwert von 1 € je Geschäftsanteil.

Zu 4)

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgt dahingehend, dass die Geschäftsanteile an der Gesellschaft unabdingbar mit der Zahlung eines jährlichen Gesellschaftsbeitrages verbunden sind. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft erfolgt mit einer Kündigung der Geschäftsanteile zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Kündigung der Geschäftsanteile gegenüber der Gesellschaft schriftlich ausgesprochen wurde sowie durch Einziehung der Geschäftsanteile bei Kündigung der Finanzierungsvereinbarung oder bei Nichtzahlung des Gesellschaftsbeitrags nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung bzw. Verweigerung.

Ziele / Wirkungen:

Mit Unterzeichnung der Gesellschaftervereinbarung sowie des Gesellschaftsvertrags wird der Fortbestand der Allianz für die Region GmbH gesichert.

Ressourceneinsatz:

Langfristig steigt der Gesellschafterbeitrag des Landkreises Peine jährlich um 20.000 € von 60.000 € auf 80.000 €. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde mit Beschluss des Kreisausschusses vom 22.01.25 (Vorlage 2025/002) bereits einer überplanmäßigen Gesellschafterbeitragserhöhung in Höhe von 10.000 € für das Jahr 2025 zugestimmt. Folglich werden überplanmäßig weitere 10.000 € für das Haushaltsjahr 2025 benötigt. Durch die Kapitalerhöhung fallen einmalig weitere 2.821 € an, die bislang nicht im Budget enthalten sind.

Schlussfolgerung:

Die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Restrukturierungsprozess und den Fortbestand der Allianz für die Region werden geschaffen.

Anlagen

Gesellschaftervereinbarung Allianz für die Region GmbH
Kapitalerhöhung Allianz für die Region GmbH

Gesellschaftervereinbarung betreffend die Allianz für die Region GmbH

Zwischen

- (1) der **Stadt Braunschweig**, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**BS**“)
- (2) der **Wolfsburg AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100405,
(nachfolgend „**WOB AG**“)
- (3) der **Volksbank BRAWO eG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Braunschweig unter GnR 100001,
(nachfolgend „**VOBA BRAWO**“)
- (4) der **Volkswagen Financial Services AG**, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im
Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 210842,
(nachfolgend „**VW FSAG**“)
- (5) der **IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig**, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IGM-BS**“)
- (6) dem **Landkreis Gifhorn**, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
(nachfolgend „**GF**“)
- (7) dem **Landkreis Goslar**, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
(nachfolgend „**GS**“)
- (8) dem **Landkreis Helmstedt**, Südertor 6, 38350 Helmstedt,
(nachfolgend „**HE**“)
- (9) dem **Landkreis Peine**, Burgstraße 1, 31224 Peine,
(nachfolgend „**PE**“)
- (10) dem **Landkreis Wolfenbüttel**, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,
(nachfolgend „**WF**“)
- (11) der **Öffentliche Sachversicherung Braunschweig**, mit Sitz in Braunschweig,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRA 8875,

- (12) dem **Regionalverband Großraum Braunschweig**, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig,
(nachfolgend „**RGB**“)
- (13) der **Salzgitter Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Salzgitter, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9207,
(nachfolgend „**SZ AG**“)
- (14) der **Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg**, mit Sitz in Gifhorn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 100285,
(nachfolgend „**SPK**“)
- (15) der **Stadt Salzgitter**, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter,
(nachfolgend „**SZ**“)
- (16) der **Stadt Wolfsburg**, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,
(nachfolgend „**WOB**“)
- (17) der **FUNKE Medien Niedersachsen GmbH** (vormals BZV Medienhaus GmbH), mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 408,
(nachfolgend „**FM-NDS**“)
- (18) der **IHK Lüneburg-Wolfsburg**, Am Sande 1, 21335 Lüneburg
(nachfolgend „**IHK-LW**“)
- (19) der **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig,
(nachfolgend „**IHK-BS**“)
- (20) der **Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG**, mit Sitz in Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRA 100766,
(nachfolgend „**MM-ONDS**“)

– die Parteien zu (1) bis (und einschließlich) (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Gesellschafter**“ oder einzeln ein „**Gesellschafter**“ –

– die Parteien zu (1), (5) bis (10), (12), (15) und (16)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Kommunalbank**“ –

– die Parteien zu (2) bis (4), (11), (13), (14), (17) bis (20)
nachfolgend gemeinschaftlich die „**Wirtschaftsbank**“ –

und der

- (21) **Allianz für die Region GmbH**, mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371,

– nachfolgend die „**Gesellschaft**“ –

– gemeinschaftlich die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“ –

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche Verhältnisse.....	1
2.	Beiträge der Gesellschafter.....	4
3.	Nicht-Erbringung der Beiträge.....	5
4.	Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium.....	6
5.	Indexklausel.....	7
6.	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
7.	Anwendungsbereich.....	8
8.	Beitritt	9
9.	Laufzeit / Kündigung	9
10.	Aufhebung bestehender Vereinbarungen.....	10
11.	Abtretung von Rechten und Pflichten	10
12.	Keine gesamtschuldnerische Haftung	10
13.	Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten	10
14.	Gesamte Vereinbarung / Schriftform	11
15.	Salvatorische Klausel.....	11
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

1. Rechtliche Verhältnisse

- 1.1 Die Allianz für die Region GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 9371 („**AfdR**“ oder „**Gesellschaft**“). Die AfdR ist der regionale Zusammenschluss von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften aus Südniedersachsen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, die Region bestehend aus den Städten Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel zu einem wirtschaftsstarken und lebenswerten Zuhause der Zukunft für über 1,1 Millionen Menschen zu entwickeln.
- 1.2 Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft sind gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird (§ 3 Abs. 1 des neuen Gesellschaftsvertrags). Zu diesem Zweck wird die AfdR über Aktivitäten in den Bereichen Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen (§ 3 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages).
- 1.3 Das Stammkapital der AfdR beträgt aktuell noch EUR 27.600,00 und ist eingeteilt in 27.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Gesellschafter halten sämtliche Geschäftsanteile der AfdR wie folgt:

#	Gesellschafter	Anzahl Geschäftsanteile	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	Stadt Braunschweig („ BS “)	3.700	13,40 %
(2)	Wolfsburg AG („ WOB AG “)	2.600	9,42 %
(3)	Volksbank BRAWO eG („ VOBA BRAWO “)	2.400	8,70 %
(4)	Volkswagen Financial Services AG („ VW FSAG “)	2.400	8,70 %
(5)	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V. („ AGV-BS “)	1.100	3,99 %
(6)	IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig („ IGM-BS “)	1.100	3,99 %
(7)	Landkreis Gifhorn („ GF “)	1.100	3,99 %
(8)	Landkreis Goslar („ GS “)	1.100	3,99 %
(9)	Landkreis Helmstedt („ HE “)	1.100	3,99 %
(10)	Landkreis Peine („ PE “)	1.100	3,99 %

(11)	Landkreis Wolfenbüttel („ WF “)	1.100	3,99 %
(12)	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig („ ÖSV-BS “)	1.100	3,99 %
(13)	Regionalverband Großraum Braunschweig („ RGB “)	1.100	3,99 %
(14)	Salzgitter Aktiengesellschaft („ SZ AG “)	1.100	3,99 %
(15)	Sparkasse Celle-Gifhorn- Wolfsburg („ SPK “)	1.100	3,99 %
(16)	Stadt Salzgitter („ SZ “)	1.100	3,99 %
(17)	Stadt Wolfsburg („ WOB “)	1.100	3,99 %
(18)	FUNKE Medien Niedersachsen GmbH (vormals BZV Medienhaus GmbH) („ FM-NDS “)	750	2,72 %
(19)	IHK Lüneburg-Wolfsburg („ IHK- LW “)	550	1,99 %
(20)	Industrie und Handelskammer Braunschweig („ IHK-BS “)	550	1,99%
(21)	Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG („ MM-ONDS “)	350	1,27 %

- 1.4 Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) haben die Gesellschafter einstimmig die als **Anlage 1.4 a)** beigefügten Gesellschafterbeschlüsse gefasst, auf Grundlage derer (i) das Stammkapital von EUR 27.600,00 um EUR 66.524,00 auf EUR 94.124,00 erhöht wurde, (ii) die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 ermächtigt werden, das Stammkapital um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“) und (iii) der Gesellschaftsvertrag entsprechend der als Teil Anlage 1.4 a) beigefügten Version („**Gesellschaftsvertrag**“) vollständig neu gefasst wurde. Zudem hat der Gesellschafter BS mit dem als **Anlage 1.4 b)** beigefügten notariell beurkundetem Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom heutigen Tag (Urk. Nr. [●]/2025 des Notars [●] mit dem Sitz in [Braunschweig]) sämtliche Geschäftsanteile des Gesellschafter AGV-BS erworben. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung und Vollzug der Geschäftsanteilsübertragung werden die Geschäftsanteile an der Gesellschaft wie folgt gehalten:

#	Gesell- schafter	Geschäfts- anteile bisher Anzahl (lfd.- Nrn.)	Geschäfts- anteile neu Anzahl (lfd.- Nrn.)	Geschäfts- anteile gesamt	Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
(1)	BS	3.700 (1-3.700)	5.004 [KE] (27.601-32.604) 1.100 [Kauf] (23.901-25.000)	9.804	10,4 %
(2)	WOB	1.100 (4.801-5.900)	8.704 (32.605-41.308)	9.804	10,4 %
(3)	VW FSAG	2.400 (15.101-17.450)	7.404 (41.309-48.712)	9.804	10,4 %
(4)	VOBA BRAWO	2.400 (18.701-21.100)	7.404 (48.713-56.116)	9.804	10,4 %
(5)	SPK	1.100 (21.101-22.200)	2.822 (56.117-58.938)	3.922	4,166 %
(6)	WOB AG	2.600 (12.501-15.100)	1.322 (81.397-82.836)	3.922	4,166 %
(7)	IGM-BS	1.100 (25.501-26.100)	2.822 (78.693-81.514)	3.922	4,166 %
(8)	GF	1.100 (5.901-7.000)	2.822 (58.939-61.760)	3.922	4,166 %
(9)	GS	1.100 (7.001-8.100)	2.822 (61.761-64.582)	3.922	4,166 %
(10)	HE	1.100 (8.101-9.200)	2.822 (64.853-67.404)	3.922	4,166 %
(11)	PE	1.100 (9.201-10.300)	2.822 (67.405-70.226)	3.922	4,166 %
(12)	WF	1.100 (10.301-11.400)	2.822 (70.227-73.048)	3.922	4,166 %
(13)	ÖSV-BS	1.100 (22.601-23.700)	2.822 (85.659-88.480)	3.922	4,166 %
(14)	RGB	1.100 (11.401-12.500)	2.822 (75.871-78.692)	3.922	4,166 %
(15)	SZ AG	1.100 (17.451-18.550)	2.822 (82.837-85.658)	3.922	4,166 %
(16)	SZ	1.100 (3.701-4.800)	2.822 (73.049-75.870)	3.922	4,166 %

(17)	IHK-LW	550 (27.051-27.600)	1.411 (89.892-91.302)	1.961	2,083%
(18)	IHK-BS	550 (26.401-26.950)	1.411 (88.481-89.891)	1.961	2,083 %
(19)	FM-NDS	750 (18.551-18.700; 22.201-22.600; 23.701-23.900)	1.211 (91.303-92.513)	1.961	2,083 %
(20)	MM-ONDS	350 (26.151-26.400; 26.951-27.050)	1.611 (92.514-94.124)	1.961	2,083 %

- 1.5 Die Parteien beabsichtigen, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

2. **Beiträge der Gesellschafter**

- 2.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft zukünftig die nachfolgend festgelegten Beträge zur Verfügung zu stellen („**Beiträge**“):

- 2.1.1 Der Gesellschafter BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.2 Der Gesellschafter VOBA BRAWO wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.3 Der Gesellschafter VW FSAG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.4 Der Gesellschafter WOB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.5 Der Gesellschafter SPK wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.6 Der Gesellschafter WOB AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.7 Der Gesellschafter IGM-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.8 Der Gesellschafter GF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.9 Der Gesellschafter GS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.

- 2.1.10 Der Gesellschafter HE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.11 Der Gesellschafter PE wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.12 Der Gesellschafter WF wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.13 Der Gesellschafter ÖSV-BS wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.14 Der Gesellschafter RGB wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.15 Der Gesellschafter SZ AG wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.16 Der Gesellschafter SZ wird einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.17 Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.1.18 Die Gesellschafter MM-ONDS und FM-NDS werden gemeinsam einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 80.000,00 an die Gesellschaft leisten.
- 2.2 Die Zahlung der in Ziffer 2.1 genannten und nach Ziffer 5 angepassten Beiträge hat durch die Gesellschafter jährlich spätestens bis zum 31. Januar und erstmalig bis zum 31. Januar 2026 zu erfolgen.

3. **Nicht-Erbringung der Beiträge**

3.1 Sollte ein Gesellschafter

3.1.1 seinen nach Ziffer 2 vereinbarten und nach Ziffer 5 angepassten Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung mit Zahlungsfrist von zwei (2) Wochen und anschließender schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von drei (3) Wochen („**Letzte Zahlungsfrist**“) nicht erbringen oder

3.1.2 diese Gesellschaftervereinbarung kündigen,

verpflichtet sich der Gesellschafter bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Die Einziehung bzw. Zwangsabtretung erfolgt dabei im Falle von Ziffer 3.1.1 unmittelbar nach Ablauf der Letzten Zahlungsfrist und im Falle von Ziffer 3.1.2 unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung. Es wird klargestellt, dass wenn die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS (gemeinsam die „**Pooling-Gesellschafter**“) ihre jeweils gemeinsamen Beitragsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 nicht bzw. nicht vollständig erbringen, jeweils beide betroffene Gesellschafter verpflichtet sind, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung ihrer Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Kündigt einer der Pooling-Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung, so ist der jeweils andere Pooling-Gesellschafter nur dann

nicht zur Zustimmung zur Einziehung bzw. Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, wenn er innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Kenntnis von der Kündigung durch den anderen Pooling-Gesellschafter rechtsverbindlich erklärt, fortan den Betrag nach Ziffer 2.1.17 bzw. Ziffer 2.1.18 allein zu tragen.

- 3.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter über den Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Umstände zu informieren.
- 3.3 Beträgt der Zahlungsrückstand eines Gesellschafters weniger als 10 % seines gemäß Ziffer 2 zu leistenden Beitrags, entsteht die Zustimmungspflicht nach Ziffer 3.1 nicht, wenn der Gesellschafter einen sachlichen Grund vortragen kann und nachvollziehbar darlegt, dass die ausstehende Zahlung innerhalb der kommenden drei (3) Monate erfolgen wird.

4. **Kategorie 1 Gesellschafter und Kategorie 2 Gesellschafter; Entsenderecht und Präsidium**

- 4.1 Jeder Gesellschafter, der einen Betrag von insgesamt mindestens EUR 200.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich erbringt, ist ein Gesellschafter mit erhöhtem Beitrag („**Kategorie 2 Gesellschafter**“). Die übrigen Gesellschafter erbringen jeweils mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Veränderung aufgrund der Indexierung nach Ziffer 5 jährlich; sie sind Gesellschafter mit Grundbeitrag („**Kategorie 1 Gesellschafter**“), wobei die Pooling-Gesellschafter diesen Betrag jeweils gemeinsam erbringen.
- 4.2 Jeder Kategorie 2 Gesellschafter hält nach Eintragung der in Ziffer 1.4 beschriebenen Kapitalerhöhung und Anteilsübertragung 9.804 Geschäftsanteile an der Gesellschaft; jeder Kategorie 1 Gesellschafter 3.922 Geschäftsanteile. Sollte ein aktueller Kategorie 1 Gesellschafter seinen Beitrag für die Dauer von mindestens drei (3) Jahren auf den in Ziffer 4.1 genannten Betrag eines Kategorie 2 Gesellschafters erhöhen wollen und somit ein Kategorie 2 Gesellschafter werden, werden alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass dieser Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung – unter Verwässerung der Beteiligung aller übrigen Gesellschafter – 5.882 neue Geschäftsanteile erhält, damit sich dessen Beteiligung auf insgesamt 9.804 Geschäftsanteile erhöht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zu diesem Zweck das Genehmigte Kapital ausgenutzt werden soll, soweit zum Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags durch den Gesellschafter noch ausreichend Genehmigtes Kapital vorhanden ist.
- 4.3 Kündigt ein Kategorie 2 Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung gemäß Ziffer 9 und möchte er fortan einen Beitrag in Höhe der Beiträge eines Kategorie 1 Gesellschafters erbringen, verpflichtet er sich bereits jetzt, der Einziehung bzw. Zwangsabtretung von 5.882 seiner Geschäftsanteile nach § 14 des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen, damit sich seine Beteiligung auf die eines Kleinen Gesellschafters, also auf insgesamt 3.922 Geschäftsanteile reduziert. Die übrigen Gesellschafter stimmen der Reduzierung des Beitrags des jeweiligen Gesellschafters aufschiebend bedingt auf die wirksame Zustimmung zur Einziehung der vorbenannten Anzahl von Geschäftsanteilen zu.
- 4.4 Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied für den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die übrigen Gesellschafter verpflichten sich, den Vorschlag des jeweiligen Gesellschafters zu

unterstützen und in der Gesellschafterversammlung für die Wahl des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds zu stimmen, wenn nicht in der Person des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen dessen Wahl spricht. Nimmt ein anderer Gesellschafter das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes an, hat er den vorschlagenden Gesellschafter unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Gesellschafter IHK-BS und IHK-LW bzw. MM-ONDS und FM-NDS können das Recht nach dieser Ziffer 4.4, ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen, nur jeweils gemeinsam ausüben.

- 4.5 Auf Verlangen jedes Gesellschafters ist das von ihm vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied abuberufen und ein neues von diesem Gesellschafter vorzuschlagendes Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen. Auf die Abberufung und Neuwahl findet Ziffer 4.4 entsprechende Anwendung.
- 4.6 Der Aufsichtsrat bildet gemäß der als **Anlage 4.6** neu gefassten Geschäftsordnung ein Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Gesellschafter verpflichten sich, jeweils das gemäß Ziffer 4.4 von ihnen vorgeschlagene und gewählte Mitglied des Aufsichtsrats anzuweisen, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats in das Präsidium zu wählen, die gemäß Ziffer 4.4 von den Kategorie 2 Gesellschaftern vorgeschlagen und gewählt wurden, sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Wirtschaftsbank angehören sowie ein Mitglied des Aufsichtsrats aus dem Kreis der Kategorie 1 Gesellschafter, die der Kommunalbank angehören, in das Präsidium zu wählen.
- 4.7 Die Gesellschafter sind sich einig, dass in den kommenden zwei Jahren versucht werden soll, den Aufsichtsrat entsprechend der tatsächlichen Unternehmensgröße gemessen an der Anzahl seiner Beschäftigten anzupassen.

5. **Indexklausel**

- 5.1 Die vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie die Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 erhöhen oder vermindern sich jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland, wobei jeweils der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres maßgeblich ist. Die Änderung dieser Beträge erfolgt mit Wirkung auf das kommende Jahr. Im Falle einer Erhöhung hat die Gesellschaft, im Falle einer Ermäßigung der Gesellschafter die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen.
- 5.2 Die Änderung der vereinbarten Beiträge gemäß Ziffer 2 sowie der Mindestbeiträge eines Kategorie 2 Gesellschafters bzw. eines Kategorie 1 Gesellschafters gemäß Ziffer 4.1 nach der vorstehenden Ziffer 5.1 erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2028, wobei die Veränderung des Verbraucherpreisindex zwischen Oktober 2026 und Oktober 2027 maßgeblich ist.
- 5.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Indexregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch

für die Vergangenheit eine neue, wirksame Indexregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

6. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 6.1 Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft bedarf eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine zustimmungspflichtige Verfügung ist insbesondere jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie jedes sonstige Rechtsgeschäft und jeder Vorgang, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen.
- 6.2 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht nur, wenn der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger vorbehaltlos beitrifft und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt.
- 6.3 Eine Pflicht der Gesellschafter zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft besteht auch in den Fällen, in denen ein Gesellschafter diese Geschäftsanteile an einen Erwerber überträgt, bei dem es sich um ein mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt und zudem der Erwerber diesem Vertrag als Rechtsnachfolger beitrifft und dabei insbesondere den Beitrag des veräußerungswilligen Gesellschafters übernimmt. Sollten die vorstehenden die Bedingungen für eine Übertragung nach der erfolgten Übertragung nicht mehr vorliegen – insbesondere eine Verbundenheit i.S.d §§ 15 ff. AktG nicht mehr vorliegen – so ist der Erwerber zur Rückübertragung der Geschäftsanteile verpflichtet; sofern er dieser Pflicht nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung nachkommt, erklärt der jeweilige Erwerber bereits jetzt seine Zustimmung zur Einziehung der jeweiligen Anteile.
- 6.4 Die Gesellschafter verpflichten sich, die Zustimmung in einem Gesellschafterbeschluss zu einer geplanten entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zu verweigern, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 6.2 oder 6.3 nicht eingehalten werden.

7. Anwendungsbereich

- 7.1 Dieser Vertrag bezieht sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsanteile, die die Parteien direkt oder indirekt an der Gesellschaft halten.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beginnen für die Parteien und alle später hinzutretenden Gesellschafter ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. dem Tag der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 7.3 Im Innenverhältnis der Parteien zueinander gehen die Regelungen in diesem Vertrag den Regelungen des Gesellschaftsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Sollte der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, in seiner jeweils gültigen Fassung, im Widerspruch

zu den Bestimmungen dieses Vertrags stehen, verpflichten sich die Gesellschafter, soweit jeweils rechtlich zulässig, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

8. Beitritt

- 8.1 Die Parteien werden sicherstellen, dass während der Geltungsdauer dieses Vertrags alle Gesellschafter Parteien dieses Vertrags sind. Die Parteien dieses Vertrags unterbreiten hiermit jeder natürlichen und juristischen Person, die zum Erwerb bzw. zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zugelassen wird, das Angebot, diesem Vertrag beizutreten und verzichten insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 BGB. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn das Angebot gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung für alle Parteien angenommen wird. Die Gesellschaft wird sämtliche Gesellschafter (mit Ausnahme des beitretenden Gesellschafters) unverzüglich über den Beitritt informieren. Der Beitritt ist nur wirksam, wenn er ohne Bedingungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen dieses Vertrags erfolgt.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Erwerber von Geschäftsanteilen nicht bereit ist, diesem Vertrag beizutreten, sollen alle Gesellschafter darauf hinwirken, dass die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird.
- 8.3 Soll ein neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung beitreten, muss dieser vorher verbindlich erklären, in welcher Höhe er einen Beitrag erbringen wird, wobei der Beitrag des neuen Gesellschafters mindestens EUR 80.000,00 zu- bzw. abzüglich der jährlichen Änderung dieses Betrags entsprechend Ziffer 5 betragen muss. Je nach Höhe des Beitrages soll seine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft der eines Großen Gesellschafters oder eines Kleinen Gesellschafters wie in Ziffer 4.2 entsprechen.

9. Laufzeit / Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Parteien kann ihre Beteiligung an dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei (3) Jahren zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.2 Scheidet eine der Parteien aufgrund einer Kündigung oder aus sonstigen Gründen aus, wird diese Vereinbarung von den übrigen Parteien fortgesetzt; dies gilt auch im Fall der Insolvenz oder Liquidation einer der Parteien.
- 9.3 Ein Gesellschafter scheidet als Partei automatisch aus diesem Vertrag aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn dieser Gesellschafter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Ansprüche aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt. Dieser Vertrag gilt in diesem Fall zwischen den verbleibenden Parteien fort, wobei die Bestimmungen in Ziff. 9 (bis und einschließlich) Ziff. 16 auch zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und den anderen Parteien bis zur Beendigung dieses Vertrags im Übrigen fortgelten.

10. **Aufhebung bestehender Vereinbarungen**

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwaigen vorhergehenden Gesellschaftervereinbarungen betreffend die Gesellschaft zwischen mehreren oder allen Parteien einschließlich, aber nicht begrenzt auf Vereinbarungen zu Geschäftsanteilsübertragungsrechten, Zusatz- und Änderungsvereinbarungen, aufgehoben.

11. **Abtretung von Rechten und Pflichten**

11.1 Vorbehaltlich nachstehender Regelungen, dürfen Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.

11.2 Eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen gilt als Zustimmung zur Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag. Soweit eine Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen nicht erforderlich ist, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten keiner weiteren Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.

11.3 Jeder Gesellschafter ist im Falle einer nach diesem Vertrag zulässigen Übertragung von Geschäftsanteilen berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle dem veräußernden Gesellschafter aufgrund dieses Vertrags zustehenden Rechte und Sonderrechte, auch wenn diese ausdrücklich an die Person des veräußernden Gesellschafters geknüpft sind, ganz oder teilweise an den Erwerber zu übertragen (z.B. Zustimmungsvorbehalte). Die Übertragung solcher Rechte bedarf keiner gesonderten Zustimmung gemäß Ziff. 11.1.

12. **Keine gesamtschuldnerische Haftung**

Soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen den Parteien die Rechte aus dieser Gesellschaftervereinbarung jeweils einzeln zu. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien ist, soweit in dieser Gesellschaftervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

13. **Mitteilungen, Erklärungen und Vollmachten**

13.1 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und anderen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft und soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung der eigenhändig unterzeichneten Erklärung oder Mitteilung per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail. Erklärungen und Mitteilungen sind an die in der dieser Urkunde beigefügten **Anlage 13.1**, auf die verwiesen wird und Bestandteil dieser Urkunde ist, aufgeführten Adressen zu richten.

13.2 Änderungen in der Adresse einer Partei sind den anderen Parteien vor Eintritt der Änderung rechtzeitig mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, werden ansonsten ordnungsgemäß an die bisherige Adresse versendete Erklärungen und Mitteilungen ungeachtet des fehlenden tatsächlichen Zugangs in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung oder Mitteilung bei fortdauernder Richtigkeit der Adresse zugegangen wäre.

14. Gesamte Vereinbarung / Schriftform

- 14.1 Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf dessen Gegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand. Mündliche Nebenabreden zu dieser Gesellschaftervereinbarung bestehen nicht.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Gesellschaftervereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Parteien bestätigen sich ihre jeweilige Auffassung, dass dieser Vertrag dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (C/SG) unterliegt.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, Braunschweig.

(Unterschriftenseiten folgen)

[•], den [•]
Stadt Braunschweig

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Volksbank BRAWO eG

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**IG Metall Verwaltungsstelle
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Goslar

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Wolfsburg AG

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Volkswagen Financial Services AG

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Gifhorn

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Helmstedt

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Peine

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Öffentliche Sachversicherung
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Salzgitter Aktiengesellschaft

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Salzgitter

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Landkreis Wolfenbüttel

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Regionalverband Großraum
Braunschweig**

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Stadt Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
FUNKE Medien Niedersachsen GmbH

[•], den [•]
IHK Lüneburg-Wolfsburg

Name: [•]
Funktion: [•]

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
**Industrie- und Handelskammer
Braunschweig**

[•], den [•]
**Madsack Medien Ostniedersachsen
GmbH & Co. KG**

Name: [•]
Funktion: [•]

Name: [•]
Funktion: [•]

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

[•], den [•]
Allianz für die Region GmbH

Name: Thomas Krause
Funktion: Geschäftsführer

Name: Toni Guggemoos Mulfinger
Funktion: Geschäftsführer

[notarielle Beurkundung erforderlich]

I.
Vorbemerkungen

An der im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter **HRB 9371** eingetragenen Gesellschaft in Firma

Allianz für die Region GmbH

zu Braunschweig, deren Stammkapital EUR 27.600,00 beträgt und in 27.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt ist, sind mit den folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

#	Gesellschafter	Laufende Nummern / Anzahl der Geschäfts- anteile	Beteiligung am Stammka- pital (gerundet)
(1)	Stadt Braunschweig („ BS “)	1 – 3.700 (3.700)	13,40 %
(2)	Wolfsburg AG („ WOB AG “)	12.501 – 15.100 (2.600)	9,42 %
(3)	Volksbank BRAWO eG („ VOBA-BRAWO “)	18.701 – 21.100 (2.400)	8,70 %
(4)	Volkswagen Financial Ser- vices AG („ VW FS AG “)	15.101 – 17.450 (2.400)	8,70 %
(5)	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V. („ AGV- BS “)	23.901 – 25.000 (1.100)	3,99 %
(6)	IG Metall Verwaltungsstelle Braunschweig („ IGM-BS “)	25.501 – 26.100 (1.100)	3,99 %
(7)	Landkreis Gifhorn („ GF “)	5.901 – 7.000 (1.100)	3,99 %
(8)	Landkreis Goslar („ GS “)	7.001 – 8.100 (1.100)	3,99 %
(9)	Landkreis Helmstedt („ HE “)	8.101 – 9.200 (1.100)	3,99 %

(10)	Landkreis Peine („ PE “)	9.201 – 10.300 (1.100)	3,99 %
(11)	Landkreis Wolfenbüttel („ WF “)	10.301 – 11.400 (1.100)	3,99 %
(12)	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig („ ÖSV-BS “)	22.601 – 23.700 (1.100)	3,99 %
(13)	Regionalverband Großraum Braunschweig („ RGB “)	11.401 – 12.500 (1.100)	3,99 %
(14)	Salzgitter Aktiengesellschaft („ SZ AG “)	17.451 – 18.550 (1.100)	3,99 %
(15)	Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg („ SPK “)	21.101 – 22.200 (1.100)	3,99 %
(16)	Stadt Salzgitter („ SZ “)	3.701 – 4.800 (1.100)	3,99 %
(17)	Stadt Wolfsburg („ WOB “)	4.801 – 5.900 (1.100)	3,99 %
(18)	FUNKE Medien Niedersachen GmbH (vormals BZV Medienhaus GmbH) („ FM-NDS “)	18.551 – 18.700 (150) 22.201 – 22.600 (400) 23.701 – 23.900 (200) [Gesamt: 750]	2,72 %
(19)	Industrie und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg („ IHK-LW “)	27.051 – 27.600 (550)	1,99 %
(20)	Industrie und Handelskammer Braunschweig („ IHK-BS “)	26.401 – 26.950 (550)	1,99%
(21)	Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG („ MM-ONDS “)	26.151 – 26.400 (250) 26.951 – 27.050 (100) [Gesamt: 350]	1,27 %

Die gemäß Einsicht am  2025 zuletzt im Handelsregister aufgenommene Gesellschaftersliste ist diesem Protokoll zu Informationszwecken in Kopie als **Anlage 1**

beigefügt. Ein Widerspruch ist der Liste der Gesellschafter im Handelsregister nicht zugeordnet.

II. Gesellschafterversammlung

Dies vorausgeschickt, wird nunmehr unter Verzicht auf die Einhaltung von Frist- und Formvorschriften eine Gesellschafterversammlung abgehalten und Folgendes beschlossen:

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft wird

von EUR 27.600,00
um EUR 66.524,00
auf EUR 94.124,00

erhöht.

Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen, und zwar der Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 27.601 – 94.124 im Nennbetrag von je EUR 1,00 („**Neue Geschäftsanteile**“).

Die Neuen Geschäftsanteile sind vom Beginn des bei der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

- (2) Die Neuen Geschäftsanteile werden zu ihrem Nennwert ausgegeben.

Die hierauf jeweils zu erbringenden Stammeinlagen sind in Geld in voller Höhe zu leisten.

- (3) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bar-

einlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“).

- (4) Der Ausgabebetrag der neuen Geschäftsanteile aus dem Genehmigten Kapital muss mindestens EUR 1,00 betragen. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.
- (5) Bei Ausgabe der neuen Geschäftsanteile aus dem Genehmigten Kapital ist das Bezugsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen.
- (6) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.
- (7) Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird gemäß der beigefügten **Anlage (7)** vollständig neu gefasst.
- (8) Zur Übernahme der Neuen Geschäftsanteile werden zugelassen:
 - a) Die Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 27.601 – 32.604 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
 - b) Die Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 32.605 – 41.308 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
 - c) Die Gesellschaft in Firma Volkswagen Financial Services AG mit Sitz in Wolfsburg (AG Braunschweig, HRB 210842), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 41.309 – 48.712 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.

- d) Die Gesellschaft in Firma Volksbank BRAWO eG mit Sitz in Wolfsburg (AG Braunschweig, GnR 100001), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 48.713 – 56.116 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- e) Die Gesellschaft in Firma Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg mit Sitz in Gifhorn (AG Hildesheim, HRA 100285), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 56.117 – 58.938 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- f) Der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 58.939 – 61.760 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- g) Der Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 61.761 – 64.582 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- h) Der Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 64.583 – 67.404 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- i) Der Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 67.405 – 70.226 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- j) Der Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 70.227 – 73.048 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- k) Die Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 73.049 – 75.870 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.

- l) Der Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 75.871 – 78.692 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- m) Die IG-Metall Deutschland, Verwaltungsstelle Braunschweig, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 78.693 – 81.514 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- n) Die Gesellschaft in Firma Wolfsburg AG mit Sitz in Wolfsburg (AG Braunschweig, HRB 100405), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 81.397 – 82.836 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- o) Die Gesellschaft in Firma Salzgitter Aktiengesellschaft mit Sitz in Salzgitter (AG Braunschweig, HRB 9207), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 82.837 – 85.658 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- p) Die Gesellschaft in Firma Öffentliche Sachversicherung Braunschweig mit Sitz in Braunschweig (AG Braunschweig, HRA 8875), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 85.659 – 88.480 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- q) Die Industrie und Handelskammer Braunschweig, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 88.481 – 89.891 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- r) Die Industrie und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg, übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 89.892 – 91.302 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- s) Die Gesellschaft in Firma FUNKE Medien Niedersachsen GmbH mit Sitz in Braunschweig (AG Braunschweig, HRB 408), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 91.303 – 92.513 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.

- t) Die Gesellschaft in Firma Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG mit Sitz in Peine (AG Hildesheim, HRA 100766), übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 92.514 – 94.124 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- (9) Die Gesellschafter gehen davon aus, dass der gemäß Ziffer (7) neugefasste Gesellschaftsvertrag bis zu dessen Eintragung ins Handelsregister gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG noch nicht wirksam ist. Vorsichtshalber wird dem Verkauf und der Übertragung sämtlicher 1.100 vom Gesellschafter AGV-BS gehaltener Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 23.901 – 25.000 an den Gesellschafter BS zum Nennbetrag zugestimmt.
- (10) Aufschiebend bedingt auf die Eintragung des neuen Gesellschaftsvertrags im Handelsregister und der Übernahme der Neuen Geschäftsanteile wird bereits jetzt dem Verkauf und der Übertragung sämtlicher 9.804 vom Gesellschafter VW FSAG gehaltener Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 15.101 – 17.450 und 41.309 – 48.712 an die Volkswagen Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 zum Nennbetrag zugestimmt.
- (11) Aufschiebend bedingt auf die Eintragung des neuen Gesellschaftsvertrags im Handelsregister stimmen die Gesellschafter der Zahlung von bis zu EUR 500.000,00 durch den Gesellschafter WOB AG auf sein gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto bei der Gesellschaft gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags zu.
- (12) Die Gesellschafter verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Beschlusses und auf die Möglichkeit gegen die Wirksamkeit des Beschlusses Klage zu erheben.

III. **Übernahmeerklärung**

Sodann wurden hinsichtlich der neuen Geschäftsanteile gemäß dem vorstehenden Kapitalerhöhungsbeschluss die folgenden Übernahmeerklärungen abgegeben:

- a) Die Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, übernimmt 5.004 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 27.601 – 32.604 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- b) Die Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, übernimmt 8.704 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 32.605 – 41.308 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- c) Die Gesellschaft in Firma Volkswagen Financial Services AG mit Sitz in Wolfsburg (AG Braunschweig, HRB 210842), übernimmt 7.404 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 41.309 – 48.712 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- d) Die Gesellschaft in Firma Volksbank BRAWO eG mit Sitz in Wolfsburg (AG Braunschweig, GnR 100001), übernimmt 7.404 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 48.713 – 56.116 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- e) Die Gesellschaft in Firma Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg mit Sitz in Gifhorn (AG Hildesheim, HRA 100285), übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 56.117 – 58.938 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- f) Der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 58.939 – 61.760 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.

- g) Der Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 61.761 – 64.582 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- h) Der Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 64.583 – 67.404 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- i) Der Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 67.405 – 70.226 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- j) Der Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 70.227 – 73.048 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- k) Die Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 73.049 – 75.870 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- l) Der Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 75.871 – 78.692 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- m) Die IG-Metall Deutschland, Verwaltungsstelle Braunschweig, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig, übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 78.693 – 81.514 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- n) Die Gesellschaft in Firma Wolfsburg AG mit Sitz in Wolfsburg (AG Braunschweig, HRB 100405), übernimmt 1.322 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 81.397 – 82.836 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.

- o) Die Gesellschaft in Firma Salzgitter Aktiengesellschaft mit Sitz in Salzgitter (AG Braunschweig, HRB 9207), übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 82.837 – 85.658 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- p) Die Gesellschaft in Firma Öffentliche Sachversicherung Braunschweig mit Sitz in Braunschweig (AG Braunschweig, HRA 8875), übernimmt 2.822 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 85.659 – 88.480 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- q) Die Industrie und Handelskammer Braunschweig, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig, übernimmt 1.411 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 88.481 – 89.891 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- r) Die Industrie und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg / Volgershall 1, 21339 Lüneburg, übernimmt 1.411 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 89.892 – 91.302 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- s) Die Gesellschaft in Firma FUNKE Medien Niedersachsen GmbH mit Sitz in Braunschweig (AG Braunschweig, HRB 408), übernimmt 1.211 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 91.303 – 92.513 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.
- t) Die Gesellschaft in Firma Madsack Medien Ostniedersachsen GmbH & Co. KG mit Sitz in Peine (AG Hildesheim, HRA 100766), übernimmt 1.611 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 92.514 – 94.124 in Höhe von jeweils EUR 1,00 zum Nennwert.



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2025/092
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 04.06.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Gruppe CDU/FDP - Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerber im Landkreis Peine gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine bietet bereits seit dem Jahr 2015/2016 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf freiwilliger Basis an. Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, Asylbewerber sinnvoll zum Wohle der Allgemeinheit zu beschäftigen und ihnen eine Tagesstruktur sowie erste Einblicke in die Arbeitswelt zu ermöglichen.

In den Jahren 2016 und 2017 waren regelmäßig mehr als 150 Leistungsberechtigte in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. Nach wie vor bestehen derartige Arbeitsgelegenheiten; aufgrund der rückläufigen Zuweisungen sowie verbesserter Möglichkeiten der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. der Teilnahme an Integrationskursen, werden diese aktuell aber nur in geringem Umfang wahrgenommen.

Der Antrag der CDU/FDP-Gruppe zielt auf die Einführung verpflichtender Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG. Die Umsetzung der geforderten Maßnahme ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Neben der Konzeptentwicklung und der Akquise geeigneter Tätigkeiten, die den Anforderungen des § 5 AsylbLG entsprechen, sind die infrage kommenden Personen zu ermitteln, zu belehren und zu verpflichten. Die

Arbeitsgelegenheiten sind zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise ausgeübt werden können. Nur bei unbegründeter Ablehnung der Arbeitsgelegenheit ist eine Sanktionierung möglich. Im Einzelfall wird darüber die Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden haben.

Die aufgezeigte Komplexität des Themas macht deutlich, dass eine kurzfristige Vorbereitung nicht möglich ist. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales am 19.08.2025 zu behandeln.

Anlagen

Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 03.06.2025



Freie
Demokraten

Peine **FDP**

KREISTAGSFRAKTION PEINE

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat

LR 3224 Peine

FD: 32

Eingang - 3. JUNI 2025

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung

☐ Bericht

☐ Rücksprache LR

Sonstiges: ☒ Kenntnis

☐ zum Verbleib

WV:

HZ:

03.06.2025

DER
GRUPPENSPRECHER

Antrag zur Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerber im Landkreis Peine gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

1. Konzeptentwicklung und Umsetzung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, das Asylbewerber im Landkreis Peine zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten verpflichtet. Hierbei sollen insbesondere auch die Kommunen im Landkreis Peine und soziale Träger einbezogen werden, um den Asylbewerbern sinnvolle Tätigkeiten im kommunalen und gemeinnützigen Bereich zuzuweisen. Ziel ist es, sowohl die Integration der Asylbewerber zu fördern als auch einen positiven Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten.

2. Ideenpool:

Zur Unterstützung der Maßnahmeanbieter wird ein Ideenpool für Arbeitsmöglichkeiten entwickelt. Dieser Pool soll sowohl den kommunalen als auch den gemeinnützigen Sektor abdecken und eine Hilfestellung bei der Identifikation und Beantragung geeigneter Arbeitsmöglichkeiten bieten.

b.w.

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

3. Finanzierung und Koordination:

Es sind finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten im Haushaltsplan 2026 des Landkreises Peine zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind mögliche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land zu evaluieren.

4. Kontinuierliche Berichterstattung:

Die zuständigen Fachausschüsse des Kreistages sind in den Stand der Konzeptentwicklung einzubinden.

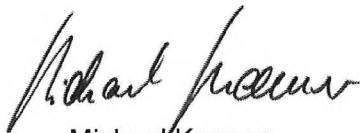
Begründung:

Die Einbindung von Asylbewerbern in gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten hat sich in anderen Regionen als erfolgreich erwiesen. Ein Beispiel ist der Saale-Orla-Kreis, wo seit 2024 ein erheblicher Anteil der Asylbewerber in gemeinnützige Tätigkeiten eingebunden wurde. Dies hat nicht nur die Integration gefördert, sondern auch zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung geführt. Asylbewerber leisten auf diese Weise einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft, was die sozialen Spannungen reduziert und die gesellschaftliche Teilhabe stärkt.

Gemäß § 5 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben Asylbewerber die Verpflichtung, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten anzunehmen. Dies gilt auch für Asylbewerber, deren Asylverfahren abgelehnt wurde, bis zu deren Ausreise.

Das Konzept soll verschiedene Tätigkeitsfelder umfassen, wie z.B. die Pflege öffentlicher Grünflächen, Unterstützung in Vereinen, Tätigkeiten bei der Tafel oder in sozialen Einrichtungen. Diese Tätigkeiten bieten Asylbewerbern die Möglichkeit, zur Gemeinschaft beizutragen, ohne die bestehenden Arbeitsmärkte zu gefährden. Ebenso müssen alle Tätigkeiten zumutbar sein, d.h., sie müssen den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Asylbewerber entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kramer
Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Christoph Plett MdL
Stv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/066
Federführend: Fachdienst Bauordnung, Raumordnung	Status: öffentlich
	Datum: 05.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	22.05.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.05.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	-- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag von KTA Schampera zur Prüfung der Gründung einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft

Beschlussvorschlag:

Der Antrag zur Prüfung der Gründung einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Es wird auf den Beschluss der Vorlage 2024/107 des Kreisausschusses vom 18.09.2024 verwiesen. Seinerzeit wurde der Beschluss der damaligen Vorlage 2022/147 vom 07.09.2022 zur Gründung einer kreisweiten Wohnungsbaugesellschaft oder gegebenenfalls einer kreisweiten Wohnungsbaugenossenschaft aus haushälterischen Gründen aufgehoben. Die finanziellen Mittel liegen aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises Peine weiterhin nicht vor.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der Landkreis Peine weder über kreiseigene Grundstücke noch über geeignete Liegenschaften verfügt, um den erforderlichen Wohnraum im Zuge einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft zu schaffen. Die kommunale Planungshoheit

obliegt ferner den kreiszugehörigen Gemeinden bzw. der Stadt Peine. Folglich können für den Wohnungsbau erforderliche Bauleitplanverfahren nicht eigenständig durch den Landkreis Peine gesteuert werden.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

An der bestehenden Sachlage hat sich seit der letzten Beschlussfassung nichts wesentlich verändert und die finanziellen Mittel sind für freiwillige Aufgaben nach wie vor nicht vorhanden.

Anlagen

Antrag KTA Schampera – Prüfauftrag Gründung Wohnungsbaugesellschaft

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐
FD: 26

Eingang 23. APR. 2025

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
VV: hz. Sh

21. April 2025

Prüfung der Gründung einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach § 56 NKomVG eine umfassende Prüfung zur Gründung einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft durchzuführen. Die Prüfung soll insbesondere folgende Aspekte umfassen:

1. Wohnungsmarktanalyse:

- Analyse der aktuellen Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum im Landkreis Peine
- Prognose zur Wohnraumentwicklung (Demografie, Zuzug, Nachfragegruppen)
- Identifikation konkreter wohnungswirtschaftlicher Handlungsbedarfe

2. Rechtsform und Organisationsmodell:

- Prüfung geeigneter Rechtsformen (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG, Anstalt öffentlichen Rechts) unter Berücksichtigung von:
 - Wirtschaftlichkeit
 - Beteiligungsfähigkeit Dritter (z. B. Sparkasse)
 - Steuerlichen Rahmenbedingungen
 - Steuerungsmöglichkeiten durch den Landkreis
 - Flexibilität im operativen Geschäft

3. Beteiligung Dritter:

- Möglichkeiten der Beteiligung institutioneller Investoren (z. B. Sparkasse)
- Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle (z. B. Gesellschafterstellung, stille Beteiligung, Darlehen, Förderprogramme)

4. Finanzielle und organisatorische Aspekte:

- Grobabschätzung des Finanzbedarfs und möglicher Förderquellen (Landesförderung, KfW, NBank)
- Einschätzung zu Personalbedarf, Organisationsstruktur und Gründungsaufwand
- Zeitlicher Fahrplan zur Umsetzung

Die Schaffung bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraums stellt eine zunehmend zentrale Herausforderung für Kommunen und Landkreise dar. Auch im Landkreis Peine bestehen sowohl in Mittelzentren als auch in ländlich geprägten Bereichen wachsende Anforderungen an ein sozial ausgewogenes, altersgerechtes und energetisch nachhaltiges Wohnangebot. In diesem Kontext erscheint die Prüfung der Gründung einer kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft aus mehreren Gründen angezeigt:

1. Steuerungsmöglichkeit auf dem Wohnungsmarkt

Durch eine eigene Gesellschaft erhält der Landkreis die Möglichkeit, aktiv und strategisch auf die Entwicklung des regionalen Wohnungsmarktes einzuwirken. So können gezielt Angebote geschaffen werden, wo private Investitionen aufgrund niedriger Renditen oder hoher Risiken ausbleiben.

2. Wahrnehmung kommunaler Daseinsvorsorge

Die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten – insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung – ist Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge. Eine kreiseigene Wohnungsbaugesellschaft kann diese Aufgabe mit gemeinwohlorientierter Zielsetzung umsetzen.

3. Sicherung von Wohnraum in öffentlicher Hand

Mit dem Aufbau eines eigenen Wohnungsbestandes wird gewährleistet, dass Wohnraum langfristig dem Zugriff spekulativer Entwicklungen entzogen bleibt. Es entsteht ein dauerhafter Einfluss auf Mietpreisentwicklung, Belegungsbindung und städtebauliche Steuerung.

4. Stärkung regionaler Wertschöpfung

Durch Bau-, Sanierungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einer eigenen Gesellschaft können gezielt Impulse für das regionale Handwerk und Baugewerbe gesetzt werden. Zudem verbleiben Mietüberschüsse und Wertsteigerungen im öffentlichen Bereich.

5. Flexibilität und Effizienz

Im Vergleich zur Verwaltung verfügt eine kommunale Gesellschaft über höhere operative Flexibilität – z. B. beim Grundstückserwerb, bei Investitionsentscheidungen oder im Projektmanagement. Dies kann die Umsetzung von Wohnprojekten beschleunigen und professionalisieren.

6. Nutzung von Fördermitteln und Beteiligungsmodellen

Eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft kann als eigenständiger Akteur Fördermittel auf Landes- und Bundesebene (z. B. KfW, NBank) abrufen und mit privaten Partnern – z. B. Sparkassen – kooperieren. Dadurch lassen sich Investitionen effektiv bündeln und zusätzliche Mittel aktivieren.

7. Gezielte Stadt- und Ortsteilentwicklung

Eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft kann als Instrument der Stadt- und Quartiersentwicklung eingesetzt werden, etwa zur Reaktivierung von Leerständen, zur Innenentwicklung oder zur Entwicklung energetisch nachhaltiger Siedlungsformen.

8. Vorbildcharakter und interkommunale Signalwirkung

Ein aktives Engagement des Landkreises bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums kann überregionale Signalwirkung entfalten und weitere Akteure (kommunal oder privatwirtschaftlich) zur Mitwirkung motivieren. Die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft wäre auch ein Ausdruck politischer Handlungsfähigkeit und Zukunftsorientierung.

Fazit:

Die genannten Punkte verdeutlichen, dass eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft ein wirksames Instrument zur aktiven Gestaltung der Wohnraumversorgung im Landkreis Peine sein kann. Die vorgesehene Prüfung soll daher die konkreten rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Gründung klären.

Diesen Prüfauftrag bitte ich in der Beratungsreihenfolge gem. §§ 54, 64 und 71 NKomVG zunächst im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften, anschließend im Kreisausschuss und abschließend im Kreistag zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Voll)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/068
Federführend: Klimaschutzagentur	Status: öffentlich
	Datum: 06.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	22.05.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.05.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	keine Angabe
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Antrag von KTA Schampera auf Prüfung der Möglichkeit und Potenziale zur Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Der Antrag zur Prüfung der Möglichkeiten und Potenziale zur Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Angebot des Carsharing-Marktes im Landkreis Peine ist der Verwaltung mit Ausnahme von privaten Anbietern, bereits im Wesentlichen bekannt.

Die angesprochenen klassischen Carsharing-Systeme eignen sich besonders für Städte mit größerer Einwohnerzahl. Ländliche Räume, wie der Landkreis Peine, sind für dieses Geschäftsmodell wenig lukrativ – ein Grund, weshalb es diese Modelle im ländlichen Bereich nicht gibt. Eine finanzielle Förderung würde an dieser Stelle eine dauerhafte Subvention dieser privatwirtschaftlichen Unternehmen bedeuten, ggf. sogar eine Marktverschiebung beinhalten. Weiterhin erscheint ein zusätzlicher finanzieller Aufwand auch vor der aktuellen Haushaltslage nicht angemessen.

Die Prüfung der Infrastruktur bezüglich der Möglichkeiten zu Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum und der Ladeinfrastruktur können zwar förderlich für die Mobilitätswende sein. Die Landkreisverwaltung selbst besitzt jedoch diesbezüglich keine Flächen. Hier wären

die kreisangehörigen Kommunen der Ansprechpartner. Die Klimaschutzagentur koordiniert derzeit ein gefördertes Ladeinfrastrukturkonzept (LIS) in Kooperation mit den Kommunen. Dabei wird erörtert, an welchen Orten in den Kommunen ein Bedarf an E-Ladestationen besteht und eine technische Realisierbarkeit gesehen wird. Das Konzept dient als Hilfestellung für Planungen und ggf. für Gespräche mit interessierten Unternehmen im Bereich Ladeinfrastruktur.

In Deutschland fallen 20 % der Treibhausgasemissionen in den Bereich der Mobilität. Im Landkreis Peine sind es 56 % (Stand 2020, Daten des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, RGB), bedingt durch den hohen Logistikanteil und die Autobahn A2. Der Landkreis Peine hat die Bedeutung der klimabewussten Mobilität und ein diesbezüglich erforderliches Handeln erkannt. Dazu wurde eine dauerhafte Stelle für Mobilität in der Klimaschutzagentur eingerichtet, mit dem Ziel, die Emissionen von Treibhausgasen zu senken, die Mobilitätswende im Landkreis voranzutreiben und dadurch den Bürgerinnen und Bürgern klimabewusste Mobilität zu ermöglichen.

Die Klimaschutzagentur sensibilisiert und informiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur klimafreundlichen Mobilität. Viele Hebel der Mobilitätswende sind auf Ebene der Kommunen anzusetzen und können kommunenübergreifend konzipiert sein. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kommunen untereinander und der Landkreisverwaltung durch den Runden Tisch Mobilität der Klimaschutzagentur.

Das Carsharing wurde auch hier beleuchtet und Systeme sowie Möglichkeiten für den ländlichen Raum thematisiert. Dazu zählen z.B. die bereits in einigen Gemeinden etablierten Systeme wie Mika oder Flexo (kein direktes Carsharing, sondern ein flexibles Bussystem) oder auch Mitfahrbänke. Im Jahr 2025 liegt der Fokus der Arbeit der Klimaschutzagentur im Bereich Mobilität an anderen Stellen wie beispielsweise dem Radverkehr und dem erwähnten Ladeinfrastrukturkonzept. Da die personellen Kapazitäten begrenzt sind, bei der Landkreisverwaltung sowie auch bei den Gemeinden und der Stadt Peine, wird das Thema Carsharing zu einem späteren Zeitpunkt ggf. wieder höher priorisiert.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Eine gezielte finanzielle Förderung oder anderweitige Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Carsharing-Anbietern würden einen Eingriff in den Markt bedeuten und sind, abgesehen von nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, aus rechtlicher Sicht nicht zulässig.

Anlagen

Antrag KTA Schampera – Prüfauftrag Carsharing

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☐
FD: KSA
Eingang 23. APR. 2025
erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
VV: Hz: SLA

21. April 2025

Prüfung der Möglichkeit und Potenziale zur Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

Prüfung der Möglichkeit und Potenziale zur Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine

A. Ausgangslage:

Der Landkreis Peine verfolgt das Ziel, die Mobilität nachhaltig zu gestalten und gleichzeitig die CO₂-Emissionen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang gewinnt Carsharing als umweltfreundliche und ressourcenschonende Mobilitätslösung zunehmend an Bedeutung. Zwar gibt es bereits erste Ansätze für Carsharing-Modelle im Landkreis, doch die Potenziale für eine breitere Förderung und Integration dieser Mobilitätsoptionen sind bislang noch nicht voll ausgeschöpft.

B. Ziel des Prüfauftrags:

Ziel des Prüfauftrags ist es, die Möglichkeiten und Potenziale zur Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die Rahmenbedingungen, erforderliche Maßnahmen und finanziellen Mittel ermittelt werden, um Carsharing als nachhaltige Mobilitätslösung weiter zu fördern.

C. Prüfungsschwerpunkte:

1. Analyse des aktuellen Carsharing-Marktes im Landkreis Peine:
 - Bestandsaufnahme: Ermittlung der bestehenden Carsharing-Angebote (gewerbliche Anbieter, lokale Initiativen, private Anbieter) im Landkreis Peine.

- Nutzerzahlen und Nachfrage: Untersuchung der Nutzungshäufigkeit und des Bedarfs an Carsharing-Diensten im Landkreis, insbesondere in städtischen und ländlichen Gebieten.

2. Ermittlung der Potenziale und Fördermöglichkeiten:

- Förderprogramme und finanzielle Anreize: Analyse bestehender Förderprogramme auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die für die Förderung von Carsharing und nachhaltiger Mobilität zur Verfügung stehen.
- Steuerliche Anreize: Untersuchung von Möglichkeiten, Carsharing-Anbietern steuerliche Anreize oder Zuschüsse zur Förderung von Elektromobilität und Infrastruktur bereitzustellen.
- Förderung von Elektrofahrzeugen: Untersuchung, inwieweit der Landkreis Peine die Nutzung von Elektrofahrzeugen im Carsharing-Bereich unterstützen kann (z. B. durch Zuschüsse, Ladeinfrastruktur).

3. Prüfung der Infrastrukturmaßnahmen:

- Carsharing-Stellplätze: Identifizierung geeigneter öffentlicher Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge in zentralen Bereichen (z. B. an Verkehrsknotenpunkten, Park-and-Ride-Plätzen, in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen).
- Ladeinfrastruktur: Untersuchung des Bedarfs an Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und Prüfung der Möglichkeiten, diese an Carsharing-Stellplätzen zu integrieren.

4. Kooperationsmöglichkeiten:

- Kooperationen mit bestehenden Carsharing-Anbietern: Untersuchung der Möglichkeiten für Kooperationen zwischen dem Landkreis Peine und bestehenden Carsharing-Diensten (z. B. Sixt, Getaround, lokale Anbieter).
- Zusammenarbeit mit kommunalen Akteuren: Analyse, inwieweit Kommunen innerhalb des Landkreises Peine (z. B. Stadt Peine, Gemeinde Lengede) in Carsharing-Initiativen eingebunden werden können.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Rechtliche Prüfung: Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum, den Aufbau von Ladeinfrastruktur und die Förderung von Carsharing-Modellen.

6. Kosten- und Finanzierungsanalyse:

- Kostenaufwand: Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung der Carsharing-Förderung (z. B. finanzielle Zuschüsse, Infrastrukturmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit).

- Finanzierungsquellen: Identifikation möglicher Finanzierungsquellen, z. B. durch Förderprogramme oder Haushaltsmittel des Landkreises.

Die Förderung von Carsharing-Anbietern im Landkreis Peine ist aus mehreren wichtigen Gründen sinnvoll und vorteilhaft. Hier sind einige zentrale Begründungen:

1. Förderung nachhaltiger Mobilität

- Reduzierung von CO₂-Emissionen: Carsharing ermöglicht es, Fahrzeuge effizienter zu nutzen, wodurch der Bedarf an privaten Autos reduziert wird. Dies trägt zur Verringerung von CO₂-Emissionen und Luftverschmutzung bei, was zu den Zielen der Klimaneutralität und der Verbesserung der Luftqualität beiträgt.
- Förderung von Elektromobilität: Viele Carsharing-Anbieter setzen auf Elektrofahrzeuge. Durch die Förderung solcher Modelle kann der Übergang zu umweltfreundlicher Mobilität beschleunigt werden.

2. Entlastung des Straßenverkehrs und der Infrastruktur

- Weniger Fahrzeuge auf der Straße: Durch Carsharing wird der Besitz von eigenen Fahrzeugen weniger notwendig, was zu einer Reduzierung des Gesamtverkehrsaufkommens führt. Dies kann Staus verringern und den Verkehrsfluss verbessern.
- Verringerung von Parkdruck: Carsharing führt zu weniger parkenden Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Innenstädten, was den Parkdruck in urbanen Gebieten reduziert.

3. Förderung der Wirtschaft

- Schaffung von Arbeitsplätzen: Carsharing-Anbieter schaffen Arbeitsplätze, z. B. im Bereich der Fahrzeugverwaltung, Kundenbetreuung, Infrastrukturaufbau und Wartung von Fahrzeugen.
- Wirtschaftliche Impulse: Durch die Förderung von Carsharing können neue Geschäftsmodelle und Innovationen im Mobilitätssektor entstehen, was wirtschaftliche Impulse für die Region bringt.

4. Kostenersparnis für Bürger

- Günstigere Mobilität: Carsharing ermöglicht es den Nutzern, die Vorteile eines Fahrzeugs zu genießen, ohne die hohen Kosten für den Kauf, die Wartung, Versicherung und Parkgebühren eines eigenen Autos tragen zu müssen. Für viele Haushalte, insbesondere in städtischen Gebieten, ist Carsharing eine kostengünstige und flexible Alternative zum eigenen Fahrzeug.
- Zugang zu verschiedenen Fahrzeugtypen: Nutzer können je nach Bedarf auf unterschiedliche Fahrzeugtypen zugreifen, vom Kleinwagen über Transporter bis hin zu Elektrofahrzeugen, ohne diese dauerhaft besitzen zu müssen..

5. Unterstützung öffentlicher Verkehrsangebote

- Ergänzung des öffentlichen Verkehrs: Carsharing kann als Ergänzung zu bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bussen und Bahnen dienen, besonders in Bereichen, in denen der öffentliche Verkehr weniger gut ausgebaut ist. Es bietet eine flexible Lösung für die „letzte Meile“, also den Weg vom öffentlichen Verkehrsmittel zum Zielort.
- Integration in multimodale Mobilitätskonzepte: Carsharing kann in ein multimodales Mobilitätskonzept integriert werden, bei dem verschiedene Verkehrsträger wie Fahrräder,

Carsharing-Fahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel miteinander kombiniert werden. Dies fördert eine nahtlose Mobilität und reduziert die Abhängigkeit vom privaten Auto.

7. Zukunftsfähigkeit der Region

- Digitale Mobilität: Carsharing ist ein zukunftsorientiertes, digitales Mobilitätsangebot. Es passt gut zu modernen Städten, die auf digitale Lösungen und Innovationen setzen, um Verkehrsprobleme zu lösen und gleichzeitig umweltfreundliche Alternativen anzubieten.
- Vorreiterrolle im Umweltschutz: Durch die Förderung von Carsharing kann der Landkreis Peine als Vorreiter für nachhaltige Mobilität in der Region und darüber hinaus wahrgenommen werden. Dies stärkt das Image der Region und macht sie für Unternehmen und Fachkräfte attraktiver.

8. Förderung der sozialen Inklusion

- Zugang zu Mobilität für alle: Carsharing kann auch in ländlicheren Regionen oder in weniger privilegierten sozialen Schichten eine kostengünstige Möglichkeit bieten, Zugang zu Mobilität zu erhalten. Das Angebot könnte auch durch spezielle Programme für sozial schwächere Haushalte oder Senioren erweitert werden.

Fazit:

Die Förderung von Carsharing-Anbietern bringt eine Vielzahl von Vorteilen für die Region: Sie unterstützt die Ziele der nachhaltigen Entwicklung, trägt zur Entlastung der Infrastruktur bei, stärkt die Wirtschaft und verbessert die Lebensqualität der Bürger. Durch gezielte Fördermaßnahmen kann Carsharing zu einem wichtigen Baustein der Mobilitätswende und der Schaffung eines umweltfreundlicheren und lebenswerteren Landkreises Peine beitragen.

Diesen Prüfauftrag bitte ich in der Beratungsreihenfolge gem. §§ 54, 64 und 71 NKomVG zunächst im Ausschuss für Bauen und Liegenschaften, anschließend im Kreisausschuss und abschließend im Kreistag zu beraten.

Dieser Ausschuss für Bauen und Liegenschaften ist in der Regel für Themen zuständig, die die Planung und Entwicklung von Infrastruktur betreffen, einschließlich öffentlicher Stellplätze und gegebenenfalls auch der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, was für Carsharing-Anbieter relevant ist. Auch die Verwaltung von öffentlichen Liegenschaften und Flächen, die für Carsharing genutzt werden könnten, fällt unter seinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Voll)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/076
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 15.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	02.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag von KTA Schampera auf Prüfung der Möglichkeiten zur Bildung einer "Region Braunschweig" nach dem Vorbild Hannover

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In den für die Bildung einer Region Braunschweig notwendigen Städten und Landkreisen besteht kein Interesse an einer Region Braunschweig nach dem Vorbild der Region Hannover. Der Landrat hat mit den entsprechenden Hauptverwaltungsbeamten über dieses Thema gesprochen.

Eine tiefergehende Prüfung der Möglichkeiten ist somit nicht erforderlich.

Schlussfolgerung:

Die Bildung einer Region Braunschweig wird von der Kreisverwaltung und den umliegenden Kommunen kritisch gesehen und nicht weiterverfolgt.

Anlagen

Antrag KTA Schampera – Prüfauftrag Bildung Region BS

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐

FD: ☒ ☒

Eingang 23. APR. 2025

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: ☒

21. April 2025

Prüfung der Möglichkeiten zur Bildung einer „Region Braunschweig“ nach dem Vorbild der Region Hannover

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen und dem Kreistag eine Einschätzung vorzulegen,

1. welche rechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen für die Bildung einer „Region Braunschweig“ nach dem Modell der Region Hannover bestehen,
2. welche Landkreise und kreisfreien Städte (z. B. Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, Wolfenbüttel, Gifhorn, Helmstedt) für eine solche Kooperation in Betracht kommen könnten und wie deren grundsätzliche Positionierung zu einer möglichen Regionalstruktur ist,
3. welche Chancen und Herausforderungen eine solche Struktur insbesondere für den Landkreis Peine mit sich bringen würde – unter Berücksichtigung von
 - kommunaler Selbstverwaltung,
 - Aufgabenverlagerung (z. B. ÖPNV, Abfallwirtschaft, Regionalplanung),
 - finanziellen Auswirkungen,
 - demokratischer Legitimation (z. B. direkt gewähltes Regionsparlament),
4. ob es bereits bestehende regionale Kooperationen oder Gremien gibt, auf denen eine intensivere Zusammenarbeit aufbauen könnte,
5. wie ein möglicher weiterer Beteiligungsprozess mit den Nachbarkommunen gestaltet werden könnte.

Begründung:

Die Region Hannover zeigt seit mehr als zwei Jahrzehnten, dass eine gebündelte Struktur in bestimmten Aufgabenbereichen zu mehr Effizienz, besserer Koordination und größerem politischem Gewicht führen kann. Vor dem Hintergrund gemeinsamer Herausforderungen in der Metropolregion Braunschweig (z. B. Mobilität, Fachkräftemangel, Strukturwandel, Klimaschutz) erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob ein vergleichbares Modell für unsere Region geeignet sein könnte. Dies vor allen auch unter der anhaltenden schlechten Haushaltslage der meisten Landkreise und kreisfreien Städte. Überlegungen wie Kosten durch Zusammenlegung von Aufgaben und Zuständigkeiten gespart werden können, sind daher unvermeidlich.

Eine fundierte Bewertung ist erforderlich, um den politischen Diskurs faktenbasiert führen zu können und mögliche nächste Schritte vorzubereiten.

Diesen Prüfauftrag bitte ich in der Beratungsreihenfolge gem. §§ 54, 64 und 71 NKomVG zunächst im Ausschuss für Gleichstellung, Zentrale Verwaltung und Feuerschutz, anschließend im Kreisausschuss und abschließend im Kreistag zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Volt)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/077
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 15.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	02.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag von KTA Schampera zur Durchführung von Sitzungen des Kreistages in den Ortschaften des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die derzeitige Praxis, die Sitzungen des Kreistages in der Aula des Ratsgymnasiums Peine durchzuführen, hat sich bewährt.

Der zentrale Sitzungsort in unmittelbarer Nähe zur Kreisverwaltung gewährleistet eine gute Erreichbarkeit – sowohl für Mitglieder des Kreistages als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Durch die Lage im Stadtgebiet Peine besteht eine Anbindung an den ÖPNV sowie ausreichend Parkraum in fußläufiger Entfernung.

Die Aula des Ratsgymnasiums erfüllt die notwendigen Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung, sodass auch mobilitätseingeschränkte Personen uneingeschränkt an den Sitzungen teilnehmen können. Nicht alle potenziellen Veranstaltungsorte in den Ortschaften des Landkreises verfügen über vergleichbare Voraussetzungen.

Die Sitzungen des Kreistages erfordern eine stabile technische Infrastruktur – insbesondere hinsichtlich der Beschallung und Präsentationstechnik. Die Aula ist hierfür dauerhaft ausgestattet. Ein Wechsel des Tagungsortes würde mit zusätzlichem personellen und logistischen Aufwand verbunden sein, etwa durch Transport, Auf- und Abbau der Technik

oder Einrichtung temporärer Netzwerklösungen. Dies verursacht zusätzliche Kosten und birgt das Risiko technischer Störungen.

Darüber hinaus fördert der feste Sitzungsort die Planungssicherheit und unterstützt eine effiziente Sitzungsorganisation.

Schlussfolgerung:

Im Interesse der Funktionalität, Inklusion und wirtschaftlichen Durchführung von Kreistagssitzungen ist der bisherige zentrale Tagungsort beizubehalten.

Anlagen

Antrag KTA Schampera – Tagung Ortschaften

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LA ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐
FD: RA

Eingang 24. APR. 2025

erforderlich: ☒ für weitere Bearbeitung
☒ Sachf. ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV Hz: sk

21. April 2025

Antrag zur Durchführung von Sitzungen des Kreistages in den Ortschaften des Landkreises Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

Die Sitzungen des Kreistages Peine werden in regelmäßigen Abständen auch in den Ortschaften des Landkreises Peine durchgeführt.

Dieser Schritt soll die Bürgerbeteiligung und die Transparenz der politischen Entscheidungsprozesse in unserer Gemeinde stärken und den direkten Dialog zwischen dem Kreistag und den Bürgern fördern.

Begründung:

1. Bessere Erreichbarkeit und Bürgernähe:

- Aktuell finden die Kreistagssitzungen nur in Ortschaften Ilsede und Peine statt. Dies kann für Bürger aus den Ortschaften mit einem höheren Aufwand verbunden sein, insbesondere für ältere oder mobilitätseingeschränkte Bürger. Durch die Durchführung von Kreistagssitzungen in den Ortschaften vor Ort könnten die Sitzungen für mehr Bürger zugänglich und erreichbar werden.

2. Förderung der Bürgerbeteiligung:

- Wenn Kreistagssitzungen direkt in den Ortschaften stattfinden, wird die Teilnahme der Bürger an den Sitzungen gefördert. Die Bürger können sich leichter einbringen und ihre Anliegen direkt an den Kreistag vortragen. Dies könnte auch das Vertrauen der Bürger in die Kommunalpolitik stärken und die Identifikation mit dem Kreis Peine erhöhen.

3. Wertschätzung der ländlichen Ortschaften:

- Eine rotierende Durchführung von Kreistagssitzungen in den Ortschaften könnte das Gefühl der Gleichwertigkeit und Wertschätzung gegenüber allen Teilen des Kreises stärken. Jede Ortschaft bekommt die Möglichkeit, Gastgeber einer Kreistagssitzung zu sein und ihre Anliegen in einem direkten Umfeld zu präsentieren.

4. Technische Machbarkeit:

- Die Durchführung von Kreistagssitzungen in den Ortschaften sollte technisch gut umsetzbar sein, da viele Ortschaften über geeignete Räumlichkeiten wie Dorfgemeinschaftshäuser oder Gemeindezentren verfügen, die ausreichend Platz bieten. Bei Bedarf könnten auch die Kosten für Technik und Organisation geprüft werden.

Eine Rotationsregelung ist sinnvoll, nach der die Kreistagssitzungen in den verschiedenen Ortschaften der Gemeinde stattfinden. Dies könnte beispielsweise halbjährlich der Fall sein, wobei die genauen Details wie Terminierung und Räumlichkeiten im Vorfeld bekannt gegeben werden.

Diesen Prüfauftrag bitte ich in der Beratungsreihenfolge gem. §§ 54, 64 und 71 NKomVG zunächst im Ausschuss für Gleichstellung, Zentrale Verwaltung und Feuerschutz, anschließend im Kreisausschuss und abschließend im Kreistag zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Voll)
Mitglied im ~~Gemeinderat Leograde~~
Kreistag Peine



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/084
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 02.06.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.06.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Geldspende für das Gymnasium Groß Ilsede

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Geldspende in Höhe von 6.500 € des Vereins Netzwerk Chancenreich e.V. Peine wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Verein Netzwerk Chancenreich e.V. aus Peine möchte dem Gymnasium Groß Ilsede 6.500 € für die Anschaffung von VexIQ-Kästen für die Informatik AG spenden.

Die Schule bietet ein Projekt „Robotik – VexIG“ der Informatik AG für die Jahrgänge 5 bis 7 mit dem Ziel an, die Schülerinnen und Schüler an die Programmierung heranzuführen und das technische Interesse zu wecken.

Das Lehrmaterial für diesen Bereich ist inzwischen veraltet. Mit dem Geld soll die Schule neues Material in Klassenstärke (32 pro Schuljahr) ab dem Schuljahr 2025/2026 beschaffen, um dadurch den Unterricht in diesem Bereich wieder interessanter gestalten zu können.

Ziele / Wirkungen:

Die Schülerinnen und Schüler, insbesondere der jüngeren Jahrgänge, sollen durch die modernen Lehrmittel größeres Interesse an der AG bekommen.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 21701 – Schulverwaltung Gymnasien – (siehe Seiten 339 bis 346 des Haushaltsplanes 2025) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Gymnasium Groß Ilsede (Produktziffer 21701100).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Geldspende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Beschreibung Schule RobotikAG

Projekt: Robotik-AG - VexIG

Hintergrund

- Erster Kontakt mit Programmierung und Algorithmen
- Erwecken von Interesse an Technik, problemlösenden mathematischem Denken, algorithmischen Denken
- Förderung im Bereich MINT
- Niederschwelliges Angebot zum Kennenlernen technischer Berufe für alle Geschlechtsgruppen
- Hinführung zum Informatikunterricht auf freiwilliger Basis

Ausgangssituation

- Veraltete und z.T. unvollständige Bausätze für Roboter des Systems von Vex (VexIQ 1. Generation)
Pro Schuljahr kann mit den zur Verfügung gestellten Mittel nur ein Kasten ersetzt werden. Dadurch würde dies 12 Jahre dauern alle Kästen zu ersetzen, dadurch entstehen ungleiche Lernbedingungen.

Lösungsvorschlag

- Anschaffung Kästen der neueren Generation in AG-Stärke, damit alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.
- Wünschenswert wäre eine Anschaffung zum nächsten AG-Durchgang 08/2025

Zielsituation und Auswirkungen

- Erzeugen von stärkerem Interesse von Schülerinnen und Schülern der jüngeren Jahrgänge an der AG durch moderne Lernmittel (virales Marketing)
- Problemlose Durchführung der AG für die nächsten Jahre
- Mehr Möglichkeiten bei der kreativen Gestaltung der Roboter durch neue Bauteile
- Verbesserte Funktion der Sensorik

Messgrößen / Indikatoren

• Teilnehmer/innen der AG (Klasse 5-7) ab Schuljahr 2025/2026	32 pro Schuljahr
---	------------------

Kalkulation des Finanzbedarfs

• 8 Kästen à 649 € zzgl. MwSt und Field Case inkl. Versandkosten	6.500,00 €
--	------------

Keine Folgekosten für den Betrieb in den Folgejahren absehbar.

Angaben zum Projektteam (Jahrgang, Schwerpunkt, AG,...)

Die Robotik AG richtet sich an die Jahrgänge 5-7. Zielsetzung der AG ist es die Schülerinnen und Schüler an die Programmierung heranzuführen und technisches Interesse zu wecken.

Zunächst bauen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Bausteinen nach Anleitung einen Roboter zusammen, später werden auch eigene Modelle aus den Teilen gebaut.

Anschließend wird der Roboter programmiert. Dabei werden die verschiedenen Sensoren des Roboters eingeführt. Hierzu zählen beispielsweise Distanzsensor, Bumper, Touch-LED oder Farbsensor. Zusätzlich lernen die Schülerinnen und Schüler verschiedene grundlegende Aspekte der Programmierung wie Fallunterscheidungen oder Schleifen kennen.

Die Software basiert auf Scratch und ist daher gut für einen Einstieg zur Programmierung geeignet.